

**„Aufarbeitung der Aufarbeitung“ –**

**Eine kritische Analyse des deutschen DDR-Aufarbeitungsprozesses  
am Beispiel der Heimerziehung in der DDR**

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts (M.A.)

der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und

Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der

Albert-Ludwigs-Universität

Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Berenike Feldhoff

aus Essen

Sommersemester 2015

Politikwissenschaft

Erstgutachterin: Prof. Dr. Gisela Riescher

## Inhaltsverzeichnis

---

Abkürzungsverzeichnis .....	i
1. Einleitung.....	1
2. Kontext – Der gesamtdeutsche DDR-Aufarbeitungsprozess .....	6
2.1 Begriffsbestimmung: „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit?“ .....	6
2.2 Die fünf Dimensionen des DDR-Aufarbeitungsprozesses im wiedervereinten Deutschland – Inhalte, Akteure und Ziele.....	12
2.2.1 Die politische Aufarbeitung.....	12
2.2.2 Die wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung.....	16
2.2.3 Die strafrechtliche Aufarbeitung.....	20
2.2.4 Elitenwechsel und personelle Erneuerungen.....	22
2.2.5 Rehabilitierung und Entschädigung für die Opfer der SED-Diktatur.....	25
3. Charakteristika der DDR-Heimerziehung .....	28
3.1 Das Heimsystem der DDR – Aufbau und Struktur.....	28
3.2 Ideologische Grundannahmen der DDR-Heimerziehung – Konzept und Methoden der Umerziehung in den Spezialheimen der Jugendhilfe der DDR .....	31
3.3 Folgen des Heimaufenthaltes .....	39
4. Aufarbeitungspraxis konkret – Inhalte, Akteure und Ziele der Aufarbeitung der DDR- Heimerziehung im wiedervereinten Deutschland.....	41
4.1 Der lange Weg zur Bund-Länder Arbeitsgruppe „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ – Die politische Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung.....	41
4.2 Wider ein „Zerrbild des leeren und kalten Vergessens“ – Die wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung der DDR-Heimerziehung.....	49
4.3 Der „Meerane-Prozess“ (1999-2004) – Ein Negativbeispiel für die strafrechtliche Aufarbeitung und die personellen Erneuerungen der DDR-Heimerziehung? .....	58
4.4 Rehabilitierung nach § 2 StrRehaG und „Heimkinderfonds Ost“ – Rehabilitierungs- und Entschädigungsmöglichkeiten für die Opfer der DDR-Heimerziehung.....	65
5. Fazit und Ausblick.....	73
Bibliographie.....	78

## Abkürzungsverzeichnis

---

ABH-DDR	Arbeitskreis Betroffener Heimkinder aus der DDR
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AuB-Stellen	Anlauf- und Beratungsstellen
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BerRehaG	Berufliches Rehabilitierungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BKM	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIH	Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung
EV	Einigungsvertrag
FDJ	Freie Deutsche Jugend
GJWH	Geschlossener Jugendwerkhof
GJWT	Geschlossener Jugendwerkhof Torgau
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder
JWH	Jugendwerkhof
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MfV	Ministerium für Volksbildung
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NS	Nationalsozialismus
OLG	Oberlandesgericht
RTH	Runder Tisch Heimerziehung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SED-UnBerG	SED-Unrechtsbereinigungsgesetz
SHG	Selbsthilfegruppe
Stasi	Staatssicherheit
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
UOKG	Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft
VEH	Verein ehemaliger Heimkinder
VOS	Die Vereinigung der Opfer des Stalinismus
VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

## 1. Einleitung

---

„Ich bin als Mensch geboren, und will als Mensch hier raus!“  
(Wandinschrift; vgl. Oleschinski et al. 1997: 145)

Würde man danach fragen, an welchem Ort diese Wandinschrift steht, kämen wahrscheinlich Antworten wie: in einem Gefängnis, Arbeitslager oder sogar in einem Konzentrationslager. Die emotional aufgeladenen Worte setzen Assoziationen frei, die an Eingesperrt-sein, menschenunwürdige Bedingungen und Unfreiheit denken lassen. Bei diesen Konnotationen überrascht es sehr, wenn man bei weiterer Recherche erfährt, dass diese Wandinschrift aus einem Kinderheim der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) stammt. Genauer gesagt aus dem Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau (GJWT), der wohl härtesten Jugendlicherziehungseinrichtung im System der DDR-Heime, in die seit 1964 Kinder und Jugendliche eingewiesen wurden, die den von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) vorgegebenen Normen der ‚sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung‘ nicht entsprachen. In den meisten Fällen hatten die Jugendlichen, die nach Torgau kamen, (noch) keine Straftaten begangen. Ihre Probleme bestanden vielmehr darin, dass sie aus schwierigen Familien stammten, sich an den zugewiesenen Arbeitsplätzen nicht einfügen konnten oder wollten, sich falsch kleideten oder die falsche Musik hörten. Sie wurden in der DDR deshalb als verhaltensauffällig und schwererziehbar stigmatisiert. Für die insgesamt ca. 5.000 ‚unbequemen‘ DDR-Jugendlichen, die im GJWT durch Zwang, Ausgrenzung und Einschließung zu ‚sozialistischen Persönlichkeiten‘ umerzogen werden sollten, wurde Torgau „zum Synonym für Angst, Drill und Strafe“ (Oleschinski et al. 1997: 95), wie eine weitere Zelleninschrift verdeutlicht:

„Kennst Du die Stadt,  
in der die Sonne nie lacht,  
das ist Torgau,  
wo man aus Menschen Idioten macht.“

(Zelleninschrift im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau; vgl. Oleschinski et al. 1997: 99).

Torgau war der einzige geschlossene Jugendwerkhof in der DDR. Daneben existierten jedoch weitere offene Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime, in denen ähnlich drakonische Methoden der Disziplinierung und Umerziehung von ‚schwererziehbaren‘ Minderjährigen<sup>1</sup> angewandt wurden. Auch dort war der Alltag von Freiheitsbeschränkung, Fremdbestimmung, Menschenverachtung und entwürdigenden Strafen bestimmt. Durch den Heimaufenthalt sind viele der ehemaligen Heimkinder auch heute noch in ihren Lebenschancen massiv beeinträchtigt, da in den Heimen der DDR eine Entwicklung der Minderjährigen zu selbstbestimmten Menschen gezielt verhindert wurde. Die psychischen wie physischen Folgen der Heimerziehung in der DDR wirken zum Teil bis in die Gegen-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Masterarbeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen meistens verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

wart, weshalb eine Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels der DDR-Vergangenheit in Deutschland von hervorgehobener Bedeutung sein sollte.

Die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit im Allgemeinen ist in der wiedervereinten Bundesrepublik heutzutage relativ weit vorangeschritten. Die Präsenz der DDR ist im gegenwärtigen öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs auch 25 Jahre nach ihrem Ende, wenngleich nicht flächendeckend und durchgehend, so doch für jeden aufmerksamen Beobachter unübersehbar. Seit der friedlichen Revolution 1989 ist die Auseinandersetzung mit der ostdeutschen Vergangenheit wichtiger Teil einer Verständigung über die deutsche Identität. Für die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit lassen sich verschiedene Forschungskonjunkturen feststellen. Während in den ersten Jahren nach der Wende die Abrechnung mit der SED-Diktatur im Fokus der Geschichtsdebatte stand und es zu einigen skandalösen Stasi-Enthüllungen kam, verloren moralische Wertungen in den späten 90er Jahren zunehmend an Schärfe und es kam auf Basis der großen Quellenbestände zu einer Versachlichung und Differenzierung der Debatte. Es wurden nicht mehr nur die Machenschaften des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und der Staatssicherheit (Stasi) analysiert, sondern auch Themen wie Opposition, Widerstand, Alltag und Gesellschaft in der DDR. Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen haben inzwischen eine Fülle an Materialien zur Geschichte der DDR zusammengetragen, die zu vielen Tatbeständen eine fundierte Urteilsbildung und umfassende Aufarbeitung ermöglicht.

Wenn man dagegen den spezifischen Umgang mit der DDR-Heimvergangenheit betrachtet, zeichnet sich ein anderes Bild. Die Auseinandersetzung mit der Heimerziehung in der DDR hatte lange Zeit keinen festen Platz im gesamtdeutschen Aufarbeitungsprozess und bis 2011 standen die ehemaligen Heimkinder der DDR weitgehend außerhalb des öffentlichen Blickfeldes. Die Missstände in der westdeutschen Heimerziehung, die in den 1950er und 1960er Jahren ähnlich menschenunwürdig war wie später in der DDR, sowie Fälle von Misshandlungen und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in – insbesondere kirchlichen – Kinderheimen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) waren dagegen vergleichsweise früh in der Öffentlichkeit präsent (vgl. u.a. Wensierski 2006).<sup>2</sup> Während die ‚Heimerziehung West‘ in den Jahren 2008 bis 2011 im Rahmen des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ aufgearbeitet wurde, sollte die DDR-Heimerziehung in diesem Zusammenhang explizit nicht behandelt werden. Die Opfergruppe der ehemaligen DDR-Heimkinder stand kaum im Fokus der Aufarbeitungsdiskurse und drohte in Vergessenheit zu geraten. Angespornt schließlich durch die Tätigkeit des „Runden Tisches Heimerziehung“ traten auch

---

<sup>2</sup> Bereits Ende der 1960er Jahre wurden die skandalösen Zustände in den Heimen der BRD durch die „Heimkampagne“ der Studentenbewegung der 1960er Jahre einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die „Heimkampagne“ setzte erste Reformen der Heimerziehungskonzepte und einen Bewusstseinswandel in der BRD in Gang (vgl. Wensierski 2006).

vermehrt Betroffene der DDR-Heimerziehung an die Öffentlichkeit. Ihr Engagement, mit Unterstützung von ostdeutschen Opferverbänden und Politikern, führte im März 2012 schlussendlich zur Veröffentlichung des von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Berichtes „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“, auf dessen Grundlage drei Monate später der Entschädigungsfonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1989“ für Opfer der DDR-Heimerziehung errichtet wurde. Es kann also vermutet werden, dass sich in Deutschland allmählich eine auf politischen Maßnahmen aufbauende Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung etabliert. Nichtsdestotrotz stellt die DDR-Heimerziehung nach wie vor ein randständiges Thema im wiedervereinten Deutschland dar, über das das Gros der deutschen Gesellschaft, insbesondere in den alten Bundesländern, kaum etwas weiß. Diese verbreitete Unkenntnis unterstreicht abermals die Relevanz einer weiterzuführenden Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR.

Ein erster Blick auf den Forschungsstand zur DDR-Heimerziehung, der in Kapitel 4.2 vertieft wird, zeigt, dass in den 1990er Jahren nur sehr vereinzelt Analysen zur Heimerziehung in der DDR veröffentlicht wurden (vgl. etwa Hannemann 1995; Sengbusch 1995; Jörns 1995). Erst in den frühen 2000er Jahren kam es zu thematischen Ausdifferenzierungen der wissenschaftlichen Publikationen, wengleich das wissenschaftliche Schrifttum zur DDR-Heimerziehung nach wie vor sehr überschaubar ist. Die repressiven Umerziehungspraktiken in den Jugendwerkhöfen der DDR dominierten dabei zunächst die Forschung und es wurden erste umfassende, archivalisch fundierte Untersuchungen veröffentlicht (vgl. u.a. Zimmermann 2004; Gatzemann 2008; Sachse 2010). Insbesondere in den letzten Jahren kamen diverse ausführliche Auseinandersetzungen mit der Thematik hinzu. Den aktuellen Sach- und Forschungsstand zur DDR-Heimerziehung geben erstens, drei von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Auftrag gegebene Expertisen zu rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Aspekten der Heimerziehung (vgl. Wapler 2012; Laudien/Sachse 2012; Ebbinghaus/Sack 2012), zweitens, der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ (vgl. AGJ 2012) sowie drittens, die „Einführung. Heimerziehung der DDR“ von Anke Dreier und Karsten Laudien (2012) wieder.

Hinlänglich erforscht sind demnach mittlerweile die Rahmenbedingungen der Heimerziehung, die konkrete Ausgestaltung des Heimsystems sowie die ideologisch geprägte Umerziehungspraxis. Auffallend ist jedoch, dass im wissenschaftlichen Schrifttum bislang keine Untersuchungen existieren, die auf einer übergeordneten, dritten Ebene die bisherigen Aufarbeitungsbemühungen zur Heimerziehung in der DDR in den Blick nehmen, den aktuellen Stand der Aufarbeitung systematisch erschließen und diesen in den Kontext der allgemeinen deutschen DDR-Aufarbeitung stellen. Die verschiedenen Forschungsstränge zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und zur spezifischen Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung existieren weitgehend nebeneinander und wurden bislang

nicht in Beziehung zueinander gesetzt. Diese Forschungslücke soll mit der vorliegenden Masterarbeit geschlossen werden, indem sie bei ebenjenem Forschungsdesiderat ansetzt und das Ziel verfolgt, die bisherige Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung selbst unter Berücksichtigung der gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungspraxis einer kritischen und analytisch angeleiteten Aufarbeitung zu unterziehen. Durch diese kontextualisierte „Aufarbeitung der Aufarbeitung“ soll zugleich ein eigener Beitrag zur Auseinandersetzung mit der repressiven Heimerziehung in der DDR geleistet werden. Das Erkenntnisinteresse liegt damit auf der deskriptiven Beleuchtung des gegenwärtigen Standes der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung sowie gleichzeitig auf einer systematischen Einbettung der Aufarbeitungsbemühungen zur DDR-Heimerziehung in den Gesamtkontext der DDR-Aufarbeitung in Deutschland. Die Einbettung erfolgt entlang von fünf Dimensionen, auf Grundlage derer bislang nur der allgemeine DDR-Aufarbeitungsprozess untersucht worden ist und mithilfe derer jetzt erstmalig auch die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung analysiert werden soll. Dem genannten Erkenntnisinteresse folgend und in Bezugnahme auf die gesamtdeutsche DDR-Aufarbeitungspraxis soll in der Masterarbeit folgender Fragestellung nachgegangen werden:

*Wie hat sich der deutsche Aufarbeitungsprozess zur DDR-Heimerziehung unter Berücksichtigung der gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungspraxis bisher gestaltet?*

Ausgehend von dieser Fragestellung und angesichts des konstatierten Mangels an systematisierten Analysen zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung bietet sich für die umfassende Beleuchtung und Einbettung der Aufarbeitungspraxis ein exploratives Forschungsdesign an. Hierbei ist das grundlegende Bestreben, ein Verständnis qualitativer Ausprägungen eines bestehenden Praxisproblems zu entwickeln (vgl. Zapf 2013: 39). Für die Beantwortung der Forschungsfrage wird folglich eine kritisch-hermeneutische, interpretative Vorgehensweise gewählt, die als Methoden auf die Dokumenten- und Literaturanalyse zurückgreift. Maßgeblich dokumentengestützt rekonstruiert die Autorin entlang der fünf Aufarbeitungsdimensionen, wann, was, auf welche Weise und durch welche Akteure an Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und der DDR-Heimerziehung geleistet wurde. Dafür sollen möglichst vielfältige empirische Quellen konsultiert werden. Zum einen wird auf diverse Monographien, Sammelbände, Zeitschriften- sowie Zeitungsartikel, Expertisen, Forschungsberichte und Fernsehdokumentationen zu den Themen DDR-Aufarbeitung und DDR-Heimerziehung zurückgegriffen. Zum anderen sollen auch Berichte und Veröffentlichungen der Bundesregierung, des Bundestages und verschiedener Bundesministerien, Gesetze sowie die Tätigkeitsberichte der Bundes- wie Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur als Quellen für die Analyse herangezogen werden. Außerdem stand die Autorin während des Verfassens der Arbeit mit verschiedenen Akteuren der Aufarbeitung, wie der Gedenkstätte des GJWI, einem Betroffenen, den Landesbeauftragten für die Stasi-

Unterlagen und den Landeszentralen für politische Bildung, in Kontakt, die wertvolle Informationen beisteuerten. Mit der vorliegenden Arbeit erfolgt eine erste systematische und auf diversen Quellen basierte Untersuchung des 25-jährigen Aufarbeitungsprozesses zur DDR-Heimerziehung entlang der fünf Aufarbeitungsdimensionen.

Die Masterarbeit unterteilt sich in fünf Kapitel. An diese Einleitung, in der eine thematische Rahmengenbung sowie die Herausstellung des Erkenntnisinteresses angestrebt wurden, schließt sich die Darstellung des Kontextes, des gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungsprozesses, an, die sich ihrerseits in zwei Unterkapitel unterteilt. Zunächst soll in einer Begriffsbestimmung der komplexe Terminus der ‚Aufarbeitung der Vergangenheit‘ definiert und systematisiert werden (2.1). Darauf aufbauend werden die fünf Dimensionen des DDR-Aufarbeitungsprozesses im wiedervereinten Deutschland eingeführt und ihre Inhalte, Akteure und Ziele erläutert (2.2). Bei den Dimensionen handelt es sich um die politische Aufarbeitung (2.2.1), wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung (2.2.2), strafrechtliche Aufarbeitung (2.2.3), Elitenwechsel und personelle Erneuerungen (2.2.4) sowie die Rehabilitierung und Entschädigung für die Opfer der SED-Diktatur (2.2.5). Das dritte Kapitel widmet sich der Illustration des Fallbeispiels und erörtert Charakteristika der Heimerziehung in der DDR. Als wichtig für das Verständnis der Thematik werden dabei Aufbau und Struktur (3.1), die ideologischen Grundannahmen (3.2) sowie die Folgen der DDR-Heimerziehung (3.3) angesehen. Im vierten Kapitel, das mit der Reihenfolge der Untersuchungsabschnitte des Kapitels 2.2 nahezu deckungsgleich ist, wird schließlich in Bezugnahme auf den gesamtdeutschen Aufarbeitungsprozess die konkrete Aufarbeitungspraxis zur DDR-Heimerziehung entlang der zuvor eingeführten Aufarbeitungsdimensionen analysiert. In Kapitel Fünf wird ein Fazit gezogen sowie ein Ausblick gegeben.

## 2. Kontext – Der gesamtdeutsche DDR-Aufarbeitungsprozess

---

Der gesamtdeutsche DDR-Aufarbeitungsprozess zeichnet sich durch Diversität und Vielschichtigkeit aus. Als Handlungskomplex von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung erfährt die Vergangenheitsaufarbeitung in der Bundesrepublik „innerhalb der Zuständigkeitsradien von Exekutive, Legislative und Rechtsprechung [ihre] institutionelle Normierung und Umsetzung“ (Vergau 2000: 167). Gleichzeitig existiert sie „als reflexiver Prozess in der öffentlichen und veröffentlichten Meinung“ (ebd.). Die Vielgestaltigkeit des DDR-Aufarbeitungsprozesses soll im Anschluss zunächst durch eine Begriffsbestimmung sowie eine kompakte Erläuterung der normativen Vorüberlegungen zum Aufarbeitungsbegriff systematisiert werden. Daran anschließend werden die Inhalte, Akteure und Ziele des deutschen Aufarbeitungsprozesses entlang von fünf Dimensionen kurz und bereits im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Fallbeispiel DDR-Heimerziehung dargestellt.

### 2.1 Begriffsbestimmung: „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit?“

Die Frage „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit?“, welche bewusst in Anlehnung an den gleichnamigen, viel rezipierten und wegbereitenden Aufsatz von Theodor W. Adorno aus dem Jahr 1959<sup>3</sup> gestellt ist, hat in Deutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs bereits mehrere Generationen von Wissenschaftlern beschäftigt.<sup>4</sup> Adornos Aufsatz kann hierbei als „Zeitenwende“ (Schneider 2011: 161) und „wegweisender aufklärerischer Text der Bundesregierung“ (ebd.: 166) bezeichnet werden, da es ihm als einem der ersten gelang, „die Möglichkeiten und Grenzen öffentlicher Aufklärung totalitärer Vergangenheit klar zu benennen“ (Pampel 1995: 28). Vor dem Hintergrund des „kommunikativen Beschweigens“ (Lübbe 1983) und der verbreiteten Schlusstrich-Mentalität im Deutschland der 1950er Jahre beklagte Adorno die Unangemessenheit der Vergangenheitsbewältigung sowie ein Fehlverständnis des Begriffs. Er setzte ihm daraufhin ein alternatives, kritisches Konzept entgegen (vgl. Adorno 1977). Adorno sprach erstmals von einer ‚Aufarbeitung‘ der Vergangenheit und etablierte damit den neuen Begriff im öffentlichen Diskurs. Er stellte im Jahr 1959 fest, „[d]aß der Faschismus nachlebt; daß die vielzitierte Aufarbeitung der Vergangenheit bis heute nicht gelang und zu ihrem Zerrbild, dem leeren und kalten Vergessen“ (Adorno 1977: 566) ausgeartet sei. Aufarbeitung werde fälschlicherweise gleichgesetzt mit einem Verdrängen, Verharmlosen und Vergessen der kollektiv fortwirkenden nationalsozialistischen Vergangenheit (vgl. ebd.: 556f.). Im Gegensatz dazu forderte Adorno eine Aufarbeitung, die in Form einer „Aufklärung über das Geschehene einem Vergessen entgegenarbeitet“ (ebd.: 568). Adornos Forderungen nach einer

---

<sup>3</sup> Adorno, Theodor W. (1977): Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit [1959].

<sup>4</sup> Bis 1989 gilt dies jedoch nur für ‚westdeutsche‘ Wissenschaftler, da in der ehemaligen DDR im Rahmen des „instrumentalisierten Antifaschismus“ (Oberreuter 2009: 67) und einer Mentalität der „kollektive[n] Vergangenheitsverdrängung“ (ebd.: 73) eine Aufarbeitung des Nationalsozialismus unterblieb. Die Aufarbeitung einer dann ‚doppelten Vergangenheit‘ setzte in den neuen Bundesländern erst nach dem Fall der Mauer ein.

mahnenden Erinnerung wurden zur grundlegenden Formel für den Umgang mit der Vergangenheit in der Bundesrepublik erhoben (vgl. Becker 2013: 102). Seinem Erinnerungspostulat ist ein Umdenken in der Auseinandersetzung mit Verganem und die Begründung einer „Ethik des Gedenkens“ (Schneider 2011: 163) zu verdanken, die auch heute noch stets impliziert ist, wenn von Aufarbeitung der Vergangenheit die Rede ist.

Aufbauend auf diesen ideengeschichtlichen Grundlagen sei jedoch im Rahmen einer Begriffsbestimmung von vornherein darauf hingewiesen, dass eine allgemeingültige Definition des Aufarbeitungsbegriffs nicht existiert. Divergierende Vorverständnisse können zu verschiedenen Sichtweisen auf das Konzept führen:

„Überschaut man das weite kulturelle Feld, das gewöhnlich mit dem Begriff ‚Aufarbeitung‘ beschrieben wird, so zerfällt dieses [...] in eine Vielzahl von Diskursen, die zwar in vielen Fällen aufeinander bezogen, teils aber kaum vereinbar sind und deren Schwerpunkte sich in den letzten 20 Jahren verändert haben“ (Handro/Schaarschmidt 2011: 7f.).<sup>5</sup>

Ganz allgemein gesprochen, wird in der vorliegenden Arbeit mit dem Oberbegriff Aufarbeitung „ein gesellschaftlicher Prozess bezeichnet, der den Übergang von einer alten zu einer neuen Regierungsform [...] gewährleisten soll“ (Vergau 2000: 17). Vergangenheitsaufarbeitung erlangt folglich insbesondere in staatlichen Transformationsprozessen von autoritären zu demokratischen politischen Systemen, von denen es in Deutschland im 20. Jahrhundert gleich zwei gegeben hat, eine hervorgehobene Relevanz. Aufarbeitung umfasst demnach die Maßnahmen, „die darauf gerichtet sind, die Neuorientierung der Gesellschaft politisch-kulturell und politisch-institutionell abzusichern, die Stabilisierung der neuen Ordnung zu gewährleisten und eine Restauration der alten Verhältnisse zu verhindern“ (Pampel 1995: 31). In Anlehnung an einen Aufsatz von Peter Hurrelbrink (2001) sollen Auseinandersetzungen über den Umgang mit der Vergangenheit nicht nur als geschichtswissenschaftliche Kontroversen betrachtet werden, „sondern als politisch-moralische Diskurse, in denen unter Bezug auf die Vergangenheit die Legitimation und die Identität der jeweiligen Gegenwartsgesellschaften beschrieben und das politisch-kulturelle Selbstverständnis entwickelt wird“ (Hurrelbrink 2001: 2). Bei der Aufarbeitung der Vergangenheit geht es folglich nicht nur um die Auseinandersetzung mit Verganem, sondern in besonderem Maße auch um den „Umgang mit dessen Nachwirkungen in der Gegenwart“ (Pampel 1995: 30). Aufarbeitung zeichnet sich durch eine starke Orientierung auf die nachwirkende Relevanz der Vergangenheit in der Gegenwart und Zukunft aus.

Hierin liegt auch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Vergangenheitsaufarbeitung und seinem Vorgängerkonzept der Vergangenheitsbewältigung begründet, welches seit Mitte der 1950er Jahre den bewussten Umgang mit der belastenden nationalsozialistischen Vergangenheit in Deutsch-

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch u.a. Jarausch (2004); Kleßmann (2004).

land bezeichnete.<sup>6</sup> Im Gegensatz zu dem eher emotional aufgeladenen und stärker rückwärtsgerichteten Begriff der Vergangenheitsbewältigung wirkt Aufarbeiten sprachlich nüchterner, distanzierter und gegenwartsbezogener (vgl. ebd.). Während die Bezeichnung Vergangenheitsbewältigung insbesondere in den 1960er bis 1980er Jahren eine sehr breite, aber keineswegs einheitlich affirmative Rezeption erfuhr<sup>7</sup>, wurde sie spätestens seit 1989 durch das Konzept Vergangenheitsaufarbeitung ersetzt.<sup>8</sup>

Gegen den Gebrauch des Begriffs Vergangenheitsbewältigung wurden neben begriffssystematischen Bedenken aufgrund seiner definitorischen Vieldeutigkeit<sup>9</sup> immer wieder auch normative Einwände erhoben, da die Bezeichnung ‚Bewältigung‘ suggeriere, dass sich die Vergangenheit wie ein psychologisches Trauma besiegen und abschütteln ließe: „Eine demokratische Gesellschaft sollte jedoch nicht um die Bewältigung, sondern um die konstruktive Aufnahme des Vergangenen im Dienste der Selbstbestimmung bemüht sein“ (Becker 2013: 100). Der Umgang mit der Vergangenheit ist kein endlicher, sondern ein kontinuierlicher Prozess, auch wenn sich dessen Form und Inhalt im Lauf der Zeit verändern können (vgl. Wielenga 1995: 15). Überdies wird der Begriff Aufarbeitung gemeinhin als normativ unproblematischer angesehen. Er transportiere zutreffender „neben Prozessen individueller Rechenschaft [...] auch die Stabilisierung der neuen Ordnung und die Verhinderung der Restauration alter Verhältnisse als kollektiv wahrzunehmende und nicht endliche Teilbereiche im Transformationsprozess“ (Vergau 2000: 18). Aufarbeitung ist folglich charakterisiert durch eine Akzentverschiebung erstens hin zu einer größeren Neutralität des Ausdrucks sowie zweitens auf die Fortwirkungen der Vergangenheit in die Gegenwart. Im Vergleich zur Bewältigung ist Aufarbeitung dadurch das politikwissenschaftlich interessantere Konzept, welches für eine theoretische Grundlegung besser geeignet ist (vgl. Becker 2013: 101).

Ein neueres, aufschlussreiches Verständnis des Aufarbeitungsbegriffs verfolgen die Historiker Saskia Handro und Thomas Schaarschmidt, die in ihrem Buch „Aufarbeitung der Aufarbeitung“ (2011) einer neueren Tendenz der Forschung folgend die Aufarbeitung selbst auf einer dritten Ebene einer analytischen Aufarbeitung unterziehen. In diesen Forschungsstrang ordnet sich auch die vorliegende Masterarbeit ein, da es nicht in erster Linie um die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung an sich gehen wird, sondern vielmehr um die Analyse ebendieser Aufarbeitungsbe-

---

<sup>6</sup> Der früheste Beleg für die Verwendung des Begriffs Vergangenheitsbewältigung findet sich in einer Tagungseinladung zum Thema des deutschen Widerstands in der Evangelischen Akademie Berlin im Juni 1955 (vgl. Kohlstruck 1997: 13f.). Popularisiert wurde der Begriff dann durch den Historiker Hermann Heimpel (1960) sowie durch den ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss (vgl. Kohlstruck 1997: 15).

<sup>7</sup> Vgl. dazu u.a. Mitscherlich/Mitscherlich (1967); Steinbach (1981); Lübke (1983); Jesse (1987).

<sup>8</sup> Die Benennung der ersten Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (1992-1994) ist ein prominentes Beispiel dafür, dass die Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit zukünftig unter dem neuen Schlüsselwort Aufarbeitung stattfinden sollte (vgl. Becker 2013: 102).

<sup>9</sup> Der Begriff Vergangenheitsbewältigung entzieht sich laut Dudek einer konsensfähigen Definition (vgl. Dudek 1992: 47). Nichtsdestotrotz wurden viele Versuche einer Systematisierung und Typologisierung des Begriffs unternommen, vgl. dazu u.a. Dudek (1992); Maislinger (1990).

mühungen, die in der Wissenschaft bislang nicht systematisch untersucht worden sind. Laut Handro und Schaarschmidt können

„die verschiedenen Spielarten, Vergangenheit in Bezug zur Gegenwart zu bringen, [...] als *kollektiver Aushandlungsprozess* beschrieben werden, in dem Wissenschaft, Medien, Politik, Museen, Gedenkstätten ebenso wie Zeitzeugen mit unterschiedlichen Interessen interagieren, und zugleich auch um Anerkennung ihrer Version von DDR-Geschichte [...] kämpfen“ (Handro/Schaarschmidt 2011: 8; eig. Hervorh.).

Der DDR-Aufarbeitungsprozess ist demnach gekennzeichnet durch ein Ringen um „kollektive Deutungen, Identitäten und Zukunftsentwürfe“ (Handro/Schaarschmidt 2011: 9). Die Autoren identifizieren drei Ursachen für die auch heutzutage noch anhaltende „Heftigkeit“ (ebd.: 8) dieser Kämpfe um die Deutungshoheit über die DDR-Vergangenheit. Zum ersten treffen in den Verhandlungen um Vergangenheitsdeutungen konträre Erfahrungs- und Erinnerungsgemeinschaften in Ost und West aufeinander, die zudem von den politischen und wirtschaftlichen Verwerfungen des Einigungsprozesses stark beeinflusst werden.<sup>10</sup> Zum zweiten haben die Erfahrungen des Vergessens und der anfänglich nur zögerlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur auch heute noch eine prägende Wirkung auf den Aufarbeitungsprozess. Diese Erfahrungen verbinden sich mit dem Wunsch, „[...] aus der doppelten deutschen Diktaturerfahrung zu ‚lernen‘ und die moralische Läuterung der Gegenwart zu zelebrieren“ (ebd.). Zum dritten bescheinigen die Autoren der Geschichte der untergegangenen SED-Diktatur als „kontinuitätsverbürgende Kontrastgeschichte zur ‚geglückten Demokratie‘ der Bundesrepublik“ (ebd.) eine gewisse politische Attraktivität. Auf diese Gründe führen die Autoren die beharrliche Brisanz und Aktualität der diversen DDR-Aufarbeitungsdiskurse zurück.

Entsprechend hoch sind die Erwartungen an die Aufarbeitung, was dazu geführt hat, dass auch die Einstellungen gegenüber dem Begriff Vergangenheitsaufarbeitung teilweise von Vorbehalten durchsetzt sind. Wie eingangs bereits erwähnt wurde, existiert auch für dieses Konzept keine konsensfähige Definition. Die definitorische Diversität des Bewältigungsbegriffs setzt sich im Terminus der Aufarbeitung fort, weshalb eine eigene Begriffsbestimmung in Arbeiten, die sich mit dem Thema Aufarbeitung der Vergangenheit beschäftigen, von elementarer Bedeutung ist. Darüber hinaus bringt der zunächst einmal neutrale Begriff der Aufarbeitung zwangsläufig die Frage nach der richtigen und falschen Aufarbeitung mit sich (vgl. Becker 2013: 103). Demnach müssen neben einer anfänglichen Erklärung des Begriffs auch die Kriterien und Dimensionen einer ‚legitimen‘ Aufarbeitung festgelegt werden. Die Relevanz des normativen Hintergrunds, vor dem sich die Aufarbeitung der Vergangenheit unweigerlich abspielt, wird auch von Heinrich Oberreuter in seinem Aufsatz „Normative Maßstäbe diktaturgeschichtlicher Aufarbeitung“ unterstrichen: „Die Auseinandersetzung mit solchen Diktaturen, die sich selbst höchst wertbasiert verstehen, ist in der Tat normativ zu führen“ (Oberreuter 2009: 65).

---

<sup>10</sup> Vgl. zu den Verwerfungen des Einigungsprozesses Kleßmann (2009).

Bis hierher konnte gezeigt werden, dass sowohl Vergangenheitsbewältigung als auch Vergangenheitsaufarbeitung zwei definitorisch sehr schwer zu fassende Begriffe sind, gegen die normative sowie analytische Bedenken hervorgebracht worden sind. Dennoch können beide Begrifflichkeiten als „zentrale Determinanten des gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskurses in der Bundesrepublik“ (Becker 2013: 104) bezeichnet werden. Während beide Konzepte zunächst als ausschließlich deutsche Spezifika galten, wurde ihr Anwendungsbereich zunehmend „sowohl geistesgeschichtlich als auch territorial“ (ebd.) ausgedehnt.<sup>11</sup> Heutzutage gilt insbesondere der Begriff der Vergangenheitsaufarbeitung als „allgemeine[r] Topo[s] für den Umgang mit diktatorischer Vergangenheit von Osteuropa bis Südamerika“ (ebd.).

Die normativen Fragen, was eine Aufarbeitung der Vergangenheit leisten und welche Ebenen, Inhalte, Akteure und Ziele sie umfassen soll, wurden in der Literatur ebenfalls bereits vielfach diskutiert. Einheitliche Ergebnisse konnten auch in dieser Debatte nicht erzielt werden. Im Folgenden sollen zunächst einige in der wissenschaftlichen Literatur zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit diskutierten „Kriterien für die Bewertung der Auseinandersetzung“ (Pampel 1995: 32), „Handlungsebenen“ (Vergau 2000: 28), „Aufgaben“ (Kellerhoff 2013: 16), „Ziele“ (Habermas 1994: 254), „Bestandteile“ (Sabrow 2011: 23) und „Dimensionen“ (Wentker 2013: 228) der Vergangenheitsaufarbeitung vorgestellt werden, um daran anschließend die für diese Arbeit als relevant erachteten Dimensionen zu extrahieren.

Der 1995 unternommene Versuch von Bert Pampel, den schwer handhabbaren Terminus Aufarbeitung analytisch zu systematisieren, beinhaltet fünf inhaltliche Aspekte, aus denen sich die Kriterien für eine Bewertung der Auseinandersetzung ergeben: 1. Aufarbeitung von staatlichem Unrecht, 2. von Legenden sowie überkommenen Wertvorstellungen, und 3. Aufarbeitung des früheren politischen Systems und seiner Institutionen (vgl. Pampel 1995: 31f.). Aufarbeitung soll zudem 4. einen Elitenaustausch sowie 5. eine individuelle Selbstbefragung und Bewältigung seelischer „Altlasten“ umfassen (vgl. ebd.: 32). Bei der Betrachtung dieser fünf Aspekte könne laut Pampel geprüft werden, ob es geglückt sei, eine Restauration der alten Verhältnisse zu verhindern und die neue Ordnung zu stabilisieren. Eine Kontinuität und das Überleben wesentlicher Elemente des Alten im Neuen sprächen gegen einen Erfolg des Aufarbeitungsprozesses (vgl. ebd.). Jutta Vergau differenziert in ihrer 2000 veröffentlichten Dissertation vier Handlungsebenen, auf denen sich die Aufarbeitung totalitärer Diktaturen abspielt: Delegitimierung des Systems, politische Säuberungen, materielle Wiedergutmachung und strafrechtliche Ahndung (vgl. Vergau 2000: 28). Eine weitere Unterteilung nimmt der Historiker Sven F. Kellerhoff vor, der in seinem „Handbuch zur Aufarbeitung von Diktaturen“ (2013) fünf Aufgaben identifiziert, die eine Gesellschaft nach dem Sturz eines autoritären

---

<sup>11</sup> Lange Zeit galten die Wörter als ausschließlich „deutsche[...] Idiom[e]“ (Kohlstruck 1997: 13), zu denen es nach Wissen des britischen Historikers Timothy Garton Ash „keine Äquivalente in irgendeiner anderen Sprache gibt“ (Ash 1997).

Regimes leisten sollte: Beweissicherung, Elitenwechsel, Bestrafung, Opferentschädigung und Aufklärung (vgl. Kellerhoff 2013: 16f.). Jürgen Habermas wiederum bezeichnet die kollektive, „öffentlich ausgetragene ethisch-politische Selbstverständigung“ (Habermas 1994: 245) als die zentrale Dimension des Aufarbeitungsprozesses und nennt drei Ziele für das Aufarbeiten der zweiten deutschen Vergangenheit: die Auswechslung der politisch belasteten Eliten, die Herstellung politischer Gerechtigkeit mit Mitteln des Strafrechts und der zivilrechtlichen Wiedergutmachung, sowie den demokratischen Bewusstseinswandel der Bevölkerung (vgl. ebd.: 254f.).

Martin Sabrow (Historiker und Politologe) konstatiert, dass der Erfolg der DDR-Aufarbeitung bis heute sehr uneinheitlich bewertet wird (vgl. Sabrow 2011: 23). Es stehen keine unabhängigen Bewertungsmaßstäbe zur Verfügung, da „wie immer in der Zeitgeschichte die Grundlagen der Urteilsbildung selbst mit dem Phänomen verwoben sind, über das es zu richten gilt“ (ebd.). Als Herangehensweise, durch die ein gewisser Abstand zum Untersuchungsgegenstand DDR-Aufarbeitung gewonnen werden kann, schlägt Sabrow deshalb die Aufspaltung des Aufarbeitungskomplexes in drei Bestandteile vor: 1. die wissenschaftliche Erkenntnisbildung, 2. die staatliche Geschichtspolitik sowie 3. die öffentliche Geschichtskultur (vgl. Sabrow 2011: 23). Der Historiker Hermann Wentker hebt dagegen zwei Dimensionen hervor, die seiner Meinung nach einen besonderen Stellenwert im Aufarbeitungsprozess einnehmen: die juristische sowie die öffentliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit (vgl. Wentker 2013: 228f.). Zur öffentlichen Aufarbeitung zählt er die Aufarbeitungsinitiativen „von unten“, die Behandlung von DDR-Geschichte in der Politik, in der Publizistik und in den Medien sowie die Arbeit von Museen und Gedenkstätten (vgl. ebd.: 229).

Diese exemplarisch herausgegriffenen Systematisierungsvorschläge, die zum Teil versuchen, den Begriff Aufarbeitung mit normativen Implikationen zu füllen, bilden den deutschen Forschungsdiskurs zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit umfassend ab. Nach ausführlicher Recherche hat sich gezeigt, dass insbesondere fünf Aspekte in diesem Forschungsdiskurs immer wieder in der einen oder anderen Ausprägung auftauchen und demnach für eine Analyse des DDR-Aufarbeitungsprozesses von besonderer Bedeutung sind. Diese iterativen Aspekte sollen in fünf Aufarbeitungsdimensionen gebündelt und der Untersuchung zugrunde gelegt werden. Es handelt sich dabei um: 1. die politische Aufarbeitung; 2. die wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung; 3. die strafrechtliche Aufarbeitung; 4. Elitenwechsel und personelle Erneuerungen sowie 5. die Rehabilitierung und Entschädigung für die Opfer.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Nicht direkt behandelt wird in dieser Masterarbeit die Dimension der individuellen/persönlichen Aufarbeitung und die Bewältigung seelischer „Altlasten“ (vgl. Pampel 1995: 32) in Form von Psychotherapien u.Ä., da dieses subjektive Erinnern wissenschaftlich nur schwer nachzuvollziehen ist. Diese Auslassung soll jedoch nicht suggerieren, dass die persönliche Aufarbeitung bedeutungslos sei. Im Gegenteil wird davon ausgegangen, dass gerade die persönliche Aufarbeitung oft den Ausgangspunkt und das Fundament für weitere Aufarbeitungsbemühungen bildet.

## **2.2 Die fünf Dimensionen des DDR-Aufarbeitungsprozesses im wiedervereinten Deutschland – Inhalte, Akteure und Ziele**

In diesem Kapitel werden überblicksartig die fünf Dimensionen der Aufarbeitung der SED-Diktatur in der Bundesrepublik dargestellt.<sup>13</sup> Sie sollen als Kontext und konzeptueller Rahmen für die spätere Analyse des Fallbeispiels DDR-Heimerziehung fungieren. In einem ersten Schritt wird jeweils zunächst kurz erläutert, was unter der Dimension verstanden wird und welche Ziele sie im Aufarbeitungsprozess verfolgt. Im zweiten Schritt werden die Elemente (Inhalte und Akteure) der Dimensionen hervorgehoben, die für die Untersuchung der DDR-Heimerziehung und damit für die Beantwortung der Forschungsfrage von Bedeutung sein können. Eine umfassende Erörterung jeder Dimension würde den Umfang dieser Arbeit sprengen. Deshalb werden nur die Aspekte beleuchtet, die dem generellen Verständnis dienen und für den nachfolgenden Analyseteil relevant sein könnten.

### **2.2.1 Die politische Aufarbeitung**

Die politische Aufarbeitung, oder in den Worten von Martin Sabrow die „staatliche Geschichtspolitik“ (Sabrow 2011: 23), umfasst in Deutschland einerseits „politische Entscheidungen zur administrativen ‚Regulierung‘ von Vergangenheit“ (Großbölting 2011: 43f.) sowie andererseits „Diskurse und Handlungen, mit denen Geschichte gedeutet und eine kollektive Vergangenheit zu politischen Zwecken öffentlich repräsentiert wird“ (ebd.: 44). Das Ziel der politischen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit besteht folglich darin, einen politisch-kulturellen und politisch-institutionellen Rahmen zu schaffen, in dem das System des SED-Regimes delegitimiert und das Bild der DDR als Diktatur im öffentlichen Gedächtnis fest verankert werden kann (vgl. Sabrow 2011: 25). Diese Verankerung kann sich durch unterschiedliche Maßnahmen (Gesetzgebung, Institutionalisierung, kontroverse Diskurse) vollziehen, welche durch die Politik gezielt forciert werden. Zu diesen Maßnahmen, und wichtig für einen allgemeinen Überblick über die politische Dimension des gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungsprozesses, gehören in der BRD<sup>14</sup>: 1. das Stasi-Unterlagen-Gesetz und die Gründung der BStU 1991; 2. die Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages 1992-1994 und 1995-1998; 3. die Gedenkstättenkonzeption des Bundes 1999 und ihre Fortschreibung 2008; 4. die Empfehlungen der sog. Sabrow-Kommission 2006 sowie 5. der Bericht der Bundesregierung zum Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur von 2013.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass sich die Dimensionen in der Praxis nicht immer trennscharf differenzieren lassen. Sie können sich teilweise überlappen und gegenseitig bedingen. Für eine systematische Analyse des Aufarbeitungsprozesses macht es dennoch Sinn, diese Unterteilung vorzunehmen.

<sup>14</sup> Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, die sich auch der staatlichen Geschichtspolitik zuordnen ließen, werden in einem eigenen Kapitel behandelt und als eigenständige Aufarbeitungsdimension gehandhabt (vgl. Kapitel 2.2.5).

<sup>15</sup> Der Fokus dieses Kapitels liegt auf bundespolitischen Entscheidungen. Aus Platzgründen kann auf die politische Aufarbeitung der einzelnen Bundesländer an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Am 29. Dezember 1991 trat das heftig diskutierte Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) in Kraft, durch das die „Nutzung der Akten für Überprüfungen, Strafverfolgung und die Forschung zulässig [wurde]“ (Birthler 2009: 147).<sup>16</sup> Für die Durchführung des StUG war künftig eine neue, dem „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR“ (BStU) – seit 2011 Roland Jahn – unterstellte Behörde zuständig. Mit dieser wichtigen Institutionalisierung des StUG, auf deren Grundlage die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit erfolgen konnte, „wurde einem zentralen Bedürfnis nicht nur der Bürgerrechtler, sondern aller Betroffenen entsprochen, die [fortan] Einblick in die vom MfS über sie angelegten Akten nehmen konnten“ (Wentker 2013: 238).<sup>17</sup> Im Zuge seiner Weiterentwicklung wurde das StUG seit 1991 insgesamt achtmal novelliert, zuletzt 2011 (vgl. Bundesregierung 2013: 16).

Die beiden Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (1992-1994) und „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ (1995-1998) – die erste wurde in einem Klima hitziger Debatten und Spekulationen über mutmaßliche Stasi-Mitarbeiter beschlossen – sollten zu einer Entschärfung der Diskussionen, einem differenzierteren Umgang mit der DDR-Vergangenheit sowie zu einer weiteren Institutionalisierung der öffentlichen Auseinandersetzung beitragen (vgl. Bundesregierung 2013: 17).<sup>18</sup> Während die erste Kommission als wesentliches Ergebnis den sog. ‚antitotalitären Konsens‘ formulierte (vgl. Habermas 1997: 70; Kowalczyk 2009: 162), einigte man sich im Schlussbericht der zweiten Kommission als zentrale Empfehlung an die Politik auf die Gründung einer bundeseigenen Stiftung, „die langfristig die Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Folgen der SED-Diktatur fördern sollte“ (Bundesregierung 2013: 17).

Im Anschluss an die insgesamt sechsjährige Arbeit der beiden Enquete-Kommissionen, im Verlauf derer unzählige Plenarsitzungen und öffentliche Anhörungen mit Zeitzeugen, Opfern der SED-Diktatur und Vertretern von Opposition und Widerstand veranstaltet wurden, kann auf die jeweiligen Berichte der Kommissionen sowie auf die veröffentlichten „Materialien“ zurückgegriffen werden, die 33 Bände mit mehr als 27.000 Seiten umfassen: „Es ist ein Steinbruch für die Forschung

---

<sup>16</sup> Der Umgang mit den von der Stasi unrechtmäßig erhobenen Daten wurde kontrovers debattiert (vgl. u.a. Birthler 2009: 146f.; Wielenga 1995: 76f.). Viele Politiker in Ost und West wollten aus verschiedensten Gründen die Akten schließen oder vernichten lassen (vgl. Wentker 2013: 237). Gründe waren insbesondere „Angst vor einer Vergiftung des politischen Klimas, vor einer aus dem Ruder laufenden Hexenjagd oder Angst davor, von der eigenen Vergangenheit eingeholt zu werden“ (Wielenga 1995: 77). Die Bürgerrechtler konnten sich jedoch mit ihrer Forderung nach einer umfassenden Öffnung der Akten durchsetzen.

<sup>17</sup> Seit Juli 2014 beschäftigt sich eine vom Bundestag eingesetzte Expertenkommission mit der Zukunft der Jahn-Behörde. Im Vordergrund steht dabei die Frage, wie „die aus dem StUG resultierenden Aufgaben des BStU langfristig und in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen effizient und sachgerecht fortgeführt werden können“ (Deutscher Bundestag 2014: 2).

<sup>18</sup> Die Aufgabe einer Enquete-Kommission besteht generell darin, „das Parlament bei der Vorbereitung von wichtigen Sachentscheidungen zu unterstützen“ (Altenhof 2002: 12), dabei das „notwendige Wissen unabhängig von der Regierung zu erheben und somit die Kontrollfunktion des Parlaments zu stärken“ (ebd.). Sie setzt sich zusammen aus Sachverständigen (Wissenschaftler und Praktiker) und Abgeordneten (vgl. ebd.).

und die politische Bildung“ (Kowalczyk 2009: 161). Durch die Arbeit der beiden Kommissionen wurden in nahezu allen Bereichen der DDR-Forschung neue Grundlagen gelegt (vgl. Kellerhoff 2013: 123).<sup>19</sup> Abgesehen von einigen kritischen Stimmen zur Kommissionsarbeit<sup>20</sup> wird den SED-Enqueten im wissenschaftlichen Schrifttum attestiert, dass sie zusammen mit der Öffnung der Stasi-Akten „entscheidende Beiträge zur Delegitimierung der SED-Diktatur“ (Maser 2006: 144) geleistet hätten. Sie hätten den Opfern der Diktatur vielfach Gehör verschafft sowie die Bedeutung von Opposition und Widerstand gewürdigt (vgl. Kowalczyk 2009: 162).

Auf Grundlage wesentlicher Empfehlungen der zweiten Enquete-Kommission systematisierte die Bundesregierung 1999 ihre Unterstützung für Gedenkstätten und legte die „Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung des Bundes“ vor (vgl. Bundesregierung 1999: 3). Darin wurde die „herausragende Bedeutung der Gedenkstätten an den authentischen Orten in der demokratischen Erinnerungskultur der Deutschen“ (ebd.) gewürdigt. Fortan konnte der Bund ohne eine Befristung der Gedenkstättenförderung und unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien Gedenkstätten und Projekte von nationaler und internationaler Bedeutung fördern. Dies galt sowohl für NS- als auch für DDR-Gedenkstätten (vgl. ebd.). Im Vorfeld der Verabschiedung der „Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes“ (vgl. BKM 2008) setzte der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) 2005 eine Expertenkommission zur Neujustierung der Geschichtslandschaft DDR und zur Schaffung eines dezentral organisierten „Geschichtsverbundes zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ ein, deren Empfehlungen zu unerwartet heftigen Debatten führten (vgl. Gallinat/Kittel 2010: 304). Die Empfehlungen der Expertenkommission (sog. Sabrow-Kommission; benannt nach ihrem Vorsitzenden), den Blickwinkel im offiziellen Umgang mit der SED-Vergangenheit zu erweitern und zu kontextualisieren sowie dem DDR-Alltag eine größere Bedeutung in der zukünftigen Aufarbeitung und im Gedenkstättenkonzept beizumessen, stießen auf vielfache Kritik. Historiker sowie Repräsentanten von Gedenkstätten und Opferverbänden befürchteten eine Aufweichung des DDR-Geschichtsbildes und eine ‚ostalgische‘ Alltagsverklärung (vgl. Sabrow 2009: 246f.).<sup>21</sup> Letztendlich sind die Empfehlungen der Sabrow-Kommission „konzeptionell weitgehend folgenlos geblieben“ (Christoph 2013). Die Frage nach der In- bzw. Exklusion der DDR-Alltagsgeschichte, die bis heute in Politik und Wissenschaft ambivalent diskutiert wird, konnte auch in der Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption nicht letztgültig beantwortet werden (vgl. Gallinat/Kittel 2010: 305). In der 2008 vom Bundeskabinett beschlossenen und vom Bundestag mit großer Mehrheit gebilligten Fortschreibung unter dem Titel „Verantwortung wahrnehmen, Aufarbei-

---

<sup>19</sup> Für eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den beiden Enquete-Kommissionen vgl. u.a. Maser (2006); Kowalczyk (2009).

<sup>20</sup> Eine durchaus kritische Bewertung der Enquete-Kommissionen findet sich u.a. bei Beattie (2008); Sabrow (2009: 246); Rudnick (2011: 40 & 62); Großbölting (2011: 46ff.).

<sup>21</sup> Für eine umfassende Erläuterung der Empfehlungen der Sabrow-Kommission sowie der daraus resultierenden Debatten vgl. u.a. Sabrow/Zündorf (2007); Christoph (2013).

tung stärken, Gedenken vertiefen“ konnte man sich zumindest auf einen Formelkompromiss einigen, der gewährleistet, dass eine Verharmlosung der SED-Diktatur von der Gedenkstättenkonzeption nicht mehr gedeckt ist (vgl. BKM 2008: 9f.; Wentker 2013: 252).

Im Januar 2013 legte die Bundesregierung einen Bericht zum „Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur“ vor (vgl. Bundesregierung 2013). Der Bericht gibt ein detailliertes Bild von den zahlreichen staatlichen und staatlich unterstützten Institutionen, die sich auf unterschiedliche Weise der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit widmen.

Die hier dargestellten Inhalte der politischen Aufarbeitungsdimension umfassen in erster Linie von der Bundesregierung sowie vom Bundestag verabschiedete Gesetze, Berichte und Materialien, welche die politische Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit ganz wesentlich geprägt haben und auf Grundlage derer ein wesentlicher Teil der DDR-Aufarbeitung in der BRD stattgefunden hat und noch stattfindet. Anhand dieser Aspekte lassen sich einige in der Begriffsbestimmung bereits ange deutete Aufarbeitungsziele nachzeichnen.

Zum ersten hat die politische Aufarbeitung, insbesondere durch die beiden Enquete-Kommissionen, ganz wesentlich zur Schaffung eines stabilen institutionellen Rahmens beigetragen, der den Übergang von der autoritären zur demokratischen Regierungsform gewährleistet hat und in dem sich die DDR-Aufarbeitung auch heute noch vollzieht. Durch die Verabschiedung des StUG und der Gedenkstättenkonzeptionen sowie durch die Gründung des BStU – wobei es sich um Institutionen<sup>22</sup> und Akteure handelt, die sich auch über 25 Jahre nach dem Fall der Mauer noch für eine Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit einsetzen – wurde ein nachhaltiges Fundament für die DDR-Aufarbeitung gelegt, das durch eine fortwährende, kritische Aufklärung zu einer Delegitimierung der SED-Diktatur und zu einer Stabilisierung des wiedervereinigten Deutschlands beigetragen hat.

Zum zweiten war bzw. ist der politische Aufarbeitungsprozess von vielen politisch-moralischen Debatten geprägt (z.B. Debatte über das StUG, Debatte im Vorfeld der Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption, Debatte über die Gefahren von Ostalgie etc.), in denen die von Handro und Schaarschmidt (2011: 8) herausgestellten kollektiven Aushandlungsprozesse um die Deutungshoheit über die DDR-Vergangenheit sichtbar werden. Die wichtigste Deutung jedoch, die sich in den diversen Diskursen durchgesetzt hat und die bis heute das politisch-kulturelle Selbstverständnis der Deutschen prägt, ist die Formulierung des antitotalitären Konsenses. Habermas sah 1994 im antitotalitären Konsens die Basis für eine Differenzierung linker und rechter Positionen im wiedervereinigten Deutschland: „Erst wenn sich die politische Sozialisation nicht mehr unter dem

---

<sup>22</sup> Institutionen werden hier verstanden als „die Spielregeln einer Gesellschaft oder, förmlicher ausgedrückt, die vom Menschen erdachten Beschränkungen menschlicher Interaktion“ (North 1992: 3). Dazu zählen Konventionen, moralische Regeln, soziale Normen und Gesetze.

polarisierenden Generalverdacht gegen innere Feinde vollzieht, können liberale Haltung und demokratische Gesinnung der Geburtshilfe durch Antikommunismus oder Antifaschismus eintreten“ (Habermas 1997: 70). Darauf aufbauend wurden die Förderung des antitotalitären Konsenses in der Gesellschaft und damit einhergehend die Festigung der Demokratie und inneren Einheit Deutschlands zu elementaren Zielen aller politischen Aufarbeitungsbemühungen.

Die in diesem Kapitel dargelegten Dokumente werden im weiteren Verlauf der Arbeit als eben jener von Kowalczyk konstatierte ‚Steinbruch für die Forschung‘ herangezogen. Sie sollen nach Anmerkungen zur DDR-Heimerziehung und ihrer Aufarbeitung untersucht werden.

### **2.2.2 Die wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung**

Die zweite Dimension, die wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung, dient in besonderem Maße dem langfristigen Umgang mit den Lasten der überwundenen Gewaltherrschaft: „Nur wer die Vergangenheit kennt, ist in der Lage, Fehler früherer Zeiten und Generationen zu vermeiden“ (Kellerhoff 2013: 113). In dieser Dimension findet sich das Credo Adornos am deutlichsten wieder, der durch Aufklärung über das Geschehene einem Vergessen der Vergangenheit entgegenarbeiten wollte. Für eine Verhinderung der Restauration alter Verhältnisse ist das Wissen über ehemalige Herrschaftsmethoden absolut notwendig (vgl. Pampel 1995: 31). Das Gewinnen sowie die Verbreitung dieser Erkenntnisse fallen als Ziele vor allem in den Aufgabenbereich der Wissenschaft und gesellschaftlicher Institutionen. Die Dimension wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung lässt sich in vier Unterkategorien unterteilen. Zu betrachten ist zum ersten die zeithistorische und politische Forschung an wissenschaftlichen Instituten, was Sabrow unter „wissenschaftliche Erkenntnisbildung“ (Sabrow 2011: 23) subsummiert. Zum zweiten wird darunter die Arbeit von Museen, Gedenkstätten und Opferverbänden gefasst. Zur gesellschaftlichen Aufklärung gehört zum dritten das Wirken der „Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ (fortan: Bundesstiftung Aufarbeitung). Zum vierten haben auch die Schulpädagogik sowie die Politische Bildung ihren Anteil an der gesellschaftlichen Aufarbeitung und Aufklärung.<sup>23</sup>

Die wissenschaftliche Erforschung der kommunistischen SED-Diktatur ist im wiedervereinigten Deutschland weit vorangeschritten (vgl. u.a. Großbölting 2008: 109; Sabrow 2009: 238). Wenngleich nach wie vor auf Forschungslücken hingewiesen werden kann, ist gleichzeitig festzuhalten, dass die Geschichte der DDR „zu den am besten erforschten Feldern der Nationalgeschichte“ (Eckert 2009: 105) gehört. Zu Beginn der 1990er Jahre war die DDR-Forschung zunächst von zwei Trends ge-

---

<sup>23</sup> Alle vier Unterkategorien stehen dabei unter einem prägenden Einfluss der Massenmedien, die „in erheblichem Maße die Richtung der Debatte über die Vergangenheit mit[bestimmen]“ (Wielenga 1995: 72) und zur Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse beitragen. Die Massenmedien werden jedoch nicht als eigenständige Unterkategorie gehandhabt. Sie sollen lediglich an den Stellen der Diskurse, wo mediale Verstärkungseffekte besonders hervortraten, in ihrer Wirkung auf die Untersuchungskategorien thematisiert werden.

prägt: Erstens verglichen komparatistische Ansätze die Aufarbeitung der SED-Diktatur mit der Vergangenheitsbewältigung nach 1945<sup>24</sup>; zweitens stellten Forschung und Medien den Diktaturcharakter der DDR in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen (vgl. Faulenbach 2009: 42). Der Fokus lag auf den Machtstrukturen und insbesondere auf dem Repressionsapparat der DDR, dem MfS und der Stasi (vgl. Vergau 2000: 103). Die Medien stürzten sich sensationshungrig auf die Rolle der Stasi und ihrer Inoffiziellen Mitarbeiter (IM), sodass es zu einer Reihe von Stasi-Enthüllungen kam (vgl. Wielenga 1995: 73f.). Es kann zudem festgehalten werden, dass die damalige Geschichtsdebatte, welche sich auf die Abrechnung mit dem MfS konzentrierte, maßgeblich von früheren Oppositionellen und von den Opfern der SED-Diktatur artikuliert wurde, aber zusätzlich in der Öffentlichkeit eine breite Resonanz fand. Die Erforschung der DDR-Heimerziehung, wenngleich zum Teil ein Repressionsmechanismus der SED-Diktatur, wurde in den frühen 90er Jahren so gut wie gar nicht betrieben.

Im weiteren Verlauf der 1990er Jahre wuchs das Bewusstsein, dass die Kennzeichnung der DDR als Diktatur zwar ein wichtiger, aber keinesfalls hinreichender Schritt der Aufarbeitung ist, was schließlich zu einer Verschiebung der Forschungsperspektive führte. Nach der auf Personen und einer Täter-Opfer-Dichotomie fokussierten Sichtweise der frühen 1990er Jahre wurden zunehmend auch subtilere Fragen nach Anpassung, Anpassungsdruck, Widerstand und Opportunismus aufgeworfen (vgl. Wielenga 1995: 80f.).

Im Bereich der DDR-Forschung ist die „Verquickung zwischen Wissenschaft [...] und (Partei-)Politik besonders eng“ (Großbölting 2008: 114), sodass eine Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit in Deutschland stets im Spannungsfeld von Politik und Wissenschaft anzusiedeln ist. Auch die aktuellen wissenschaftlichen Diskurse über den Umgang mit der SED-Diktatur sind eng verzahnt mit politischen Diskursen. Aktuell lassen sich fünf Forschungsschwerpunkte identifizieren, von denen die Mehrheit politisch motiviert ist: 1. die gescheiterte Diskussion über eine Neuorganisation und einen Paradigmenwechsel in der DDR-Aufarbeitung weg von der politischen Delegitimation der DDR hin zu ihrer kritischen Historisierung (vgl. u.a. Geipel 2006; Staadt 2007; Gieseke 2007); 2. die Frage nach der In- bzw. Exklusion des DDR-Alltags in den Aufarbeitungsprozess (vgl. u.a. Gallinat/Kittel 2010); 3. die Bedeutung eines Freiheits- und Einheitsdenkmals für das deutsche Selbstverständnis, durch das die Friedliche Revolution und die geglückte Wiedervereinigung zu einem positiven Element deutscher Identität werden sollen (vgl. u.a. Demantowsky 2011; Nooke 2006); 4. die Frage, ob zunehmende Normierungsprozesse von Vergangenheitsaufarbeitung in Deutschland und Europa zu einem „Diktat der Aufarbeitung“ führen (vgl. Hammerstein et al. 2009) sowie 5. die Aufarbeitung der Aufarbeitung (vgl. Handro/Schaarschmidt 2011). Wie bereits erwähnt

---

<sup>24</sup> Die ‚doppelte Vergangenheitsbewältigung‘ in Deutschland wurde in vielfältiger Weise thematisiert, vgl. u.a. Kleßmann (1992); Hoffmann/Jesse (1993); Sühl (1994); Pampel (1995); Wielenga (1995); Vergau (2000). Eckert resümiert, dass die DDR-Aufarbeitung im Vergleich zur NS-Bewältigung „schneller, konsequenter und vom Willen einer großen Mehrheit in Ost und West gewollt [war]“ (Eckert 2006: 147).

wurde, beschreibt Letzteres einen Forschungsstrang, in dem die Aufarbeitung selbst einer Aufarbeitung unterzogen wird, wie dies auch in der vorliegenden Masterarbeit am Beispiel der DDR-Heimerziehung erstmals erfolgen soll.

Die Beschäftigung mit der zweiten deutschen Diktatur in Museen, Gedenkstätten und durch Opferverbände findet in Deutschland sehr umfassend statt.<sup>25</sup> Eckert merkt an: „[D]ie DDR [ist] ausreichend musealisiert“ (Eckert 2006: 147). Die Themenschwerpunkte der letzten Jahre lagen in Museen, Gedenkstätten, Wander- und Sonderausstellungen auf den Unrechtstaten der sowjetischen Besatzer, der deutschen Teilung, politischer Gewaltherrschaft und kommunistischer Staatsverbrechen sowie auf Widerstand und Opposition gegen die kommunistische Herrschaft (vgl. Eckert 2006: 147f.). Hervorzuheben in der musealen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur sind die Einrichtungen politischer Repression wie beispielsweise ehemalige Haftanstalten oder Grenzposten, die oft sowohl Museum als auch Gedenkstätte und für die Erinnerung an die Opfer der SED-Diktatur von besonderer Bedeutung sind.<sup>26</sup>

Hervorzuheben in der Arbeit der Opferverbände ist das Projekt der Aufarbeitungszeitschrift „Horch und Guck“<sup>27</sup> (vgl. Kellerhoff 2013: 114). Die Zeitschrift wird herausgegeben vom Bürgerkomitee 15. Januar, der Nachfolgeorganisation jener Gruppe, die am 15. Januar 1990 nach der Besetzung der Zentrale des MfS in Ost-Berlin die Kontrolle über den Geheimdienst übernommen hatte (vgl. ebd.). Die meisten Mitglieder dieser Gruppe waren selbst Opfer der Stasi. Mittlerweile kann „Horch und Guck“ als „eine auch handwerklich gut gemachte, zugleich wissenschaftlich zuverlässige Fachzeitschrift“ (ebd.) bezeichnet werden, die einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit leistet.

Die 1998 auf Empfehlung der zweiten Enquete-Kommission durch ein spezielles Gesetz vom Bundestag eingerichtete Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gilt heute als wichtigste Stelle für die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Auseinandersetzung mit der kommunistischen deutschen Vergangenheit (vgl. Kellerhoff 2013: 125). Sie soll indirekt die Arbeit der beiden Enquete-Kommissionen fortführen. Die Stiftung Aufarbeitung fördert mit einem Budget von ca. 2,5 Millionen Euro jährlich wissenschaftliche Forschungsprojekte sowie Nachwuchswissenschaftler. Außerdem unterstützt sie die gesellschaftliche Aufklärung in Form von Publikationen, Gedenkveranstaltungen, Ausstellungen, Dokumentarfilmen und Zeitschriften zur DDR-Geschichte (vgl. ebd.). Die

---

<sup>25</sup> Aus Platzgründen können nicht alle Einrichtungen und Initiativen aufgezählt werden. Für einen umfassenden Überblick vgl. u.a. Bundesregierung (2013); Eckert (2005 & 2006); Kaminsky (2007); Hammerstein (2012).

<sup>26</sup> Hierzu zählen Grenz Museen und –gedenkstätten, z.B. Mauermuseum am Checkpoint Charlie; Gedenkstätte Berliner Mauer in der Bernauer Straße sowie Erinnerungsorte in vormaligen Internierungslagern, Haftanstalten, Heimen und Einrichtungen des MfS, z.B. Stasi Museum Berlin; Gedenkstätten Berlin-Hohenschönhausen, Bautzen, Torgau, Buchenwald und Sachsenhausen (vgl. Eckert 2005).

<sup>27</sup> Die Zeitschrift „Horch und Guck“ ist benannt nach dem halb zynischen, halb ängstlichen Spitznamen für die Stasi in der DDR-Bevölkerung.

„Beihilfen für die Beratung und Betreuung von Opfern der SED-Diktatur [zählen überdies] zu den wesentlichen Aufgaben der Stiftung“ (ebd.).

Der Kommunismus sowie die Geschichte der DDR spielt in deutschen Schulen und für viele Pädagogen keine oder eine nur untergeordnete Rolle (vgl. Eckert 2009: 108). Das Geschichtswissen über die DDR-Vergangenheit weist demnach bei vielen jungen Deutschen „eklatante Wissenslücken“ (Großbölting 2008: 110) auf und das Bild ostdeutscher Jugendlicher von der DDR ist teilweise (n)ostalgisch verklärt (vgl. Sabrow 2011: 27). Monika Deutz-Schroeder und Klaus Schroeder kommen in ihrer 2008 veröffentlichten Studie über das DDR-Wissen deutscher Schüler zu dem Schluss, dass der schulische Geschichtsunterricht nach 1990 im Großen und Ganzen vor der Aufgabe versagt hat, den Schülern in der BRD ein angemessenes Bild der DDR zu vermitteln (vgl. Sabrow 2011: 26). Sie lösten damit eine große mediale Debatte aus, in der sowohl eine Skandalisierung der DDR-Vergangenheit aufgrund der Lückenhaftigkeit des jugendlichen Kenntnisstandes forciert als auch vehement vor den Gefahren ihrer Verharmlosung in Form einer wachsenden Ostalgie gewarnt wurde (vgl. Wentker 2013: 245ff.).<sup>28</sup>

Aufgrund dieser Negativbefunde rückt die Vermittlung von DDR-Geschichte an Schulen, Hochschulen und in der politischen Bildung in Deutschland zunehmend ins Blickfeld (vgl. u.a. Hüttmann et al. 2004; Behrens et al. 2009; Igel 2009). Bislang fehlt der Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur jedoch ein „unverrückbarer Platz“ (Behrens 2011: 71) im Angebotsspektrum politischer Bildung. Wenngleich die Bundeszentrale für Politische Bildung durchaus ein breit gefächertes Angebot zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vorweisen kann (vgl. Bundesregierung 2013: 32), so spiegelt laut Heidi Behrens insbesondere dieser Bildungsbereich wider, „dass es noch keinen gesellschaftlichen Konsens in der Beurteilung der SED-Herrschaft gibt“ (ebd.). Diese Resultate lassen erwarten, dass es um den Umgang mit der DDR-Heimerziehung in der schulischen wie außerschulischen Bildung ähnlich schlecht bestellt ist.

Wie eingangs bereits angesprochen wurde, lässt sich für die zweite Dimension festhalten, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung in Deutschland ganz wesentlich dem Aufarbeitungsziel Adornos folgt. Die Forschung, Museen, Gedenkstätten, die Bundesstiftung Aufarbeitung sowie die Einrichtungen der politischen Bildung gewährleisten einen langfristigen Umgang mit den Lasten der DDR-Vergangenheit und arbeiten einem Vergessen der Geschichte

---

<sup>28</sup> Als Ursachen für das Ostalgie-Phänomen werden die Enttäuschungen über die Vereinigung und ihre Folgen gesehen (vgl. Großbölting 2008: 118). Viele Ostdeutsche, die sich als Verlierer der Einheit betrachten, fangen an, die DDR in einem milderen Licht zu beurteilen. Außerdem kann die Bildung einer posthumer DDR-Identität als Gegenreaktion auf die sehr einseitigen und meist grobschlächtigen Darstellungen der DDR verstanden werden, in denen die ehemaligen DDR-Bürger sich selbst und ihren Alltag nicht wiederfinden können (vgl. ebd.). Mit der Entwertung der DDR geht ein Gefühl der Abwertung der persönlichen Lebensleistungen einher, welche man versucht zu verteidigen. Diese Verteidigungsversuche werden dann oft als Ostalgie gedeutet (vgl. Gallinat/Kittel 2010: 322).

entgegen. In unzähligen Veröffentlichungen, Projekten, Ausstellungen und Veranstaltungen werden die Strukturen, Funktionsweisen und Wirkungen der SED-Diktatur analysiert. Indem die Fehler der Vergangenheit offengelegt werden, soll ihre Wiederholung vermieden werden.

Des Weiteren wird in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aufklärung der kontinuierliche Charakter des Aufarbeitungsprozesses deutlich, dessen Inhalte sich jedoch durchaus verändern können. Die DDR-Geschichte ist seit 1989 in Forschung und Gesellschaft intensiv thematisiert und bereits in vielen ihrer verschiedenen Facetten beleuchtet worden; von den Stasi-Enthüllungen über die Betrachtung von Widerstand und Opposition in der DDR bis hin zur Berücksichtigung der DDR-Alltagsgeschichte. Die Betrachtung der verschiedenen Forschungsschwerpunkte über die Jahre hinweg zeigt, dass der gesellschaftliche Aufarbeitungsprozess ebenso wie der politische von normativen Debatten geprägt ist, in denen die verschiedenen Aufarbeitungsakteure um kollektive Deutungen und die Gültigkeit ihrer Version der DDR-Vergangenheit ringen. Auch im Jahr 2015 existieren nach wie vor Forschungsdesiderate im Hinblick auf die SED-Diktatur, die es aufzuarbeiten gilt. Die wissenschaftliche und gesellschaftliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit ist also auch 25 Jahre nach der Wende noch in vollem Gange.

Im Analyseteil wird zu fragen sein, wie es um den Stand der Forschung der DDR-Heimerziehung bestellt ist; welche Museen, Gedenkstätten und Opferverbände sich der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung widmen; welchen Beitrag die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung leistet und inwiefern sich Schulen und außerschulische Einrichtungen der politischen Bildung mit der DDR-Heimerziehung auseinandersetzen.

### **2.2.3 Die strafrechtliche Aufarbeitung**

Die strafrechtliche Auseinandersetzung mit den Lasten der Vergangenheit sowie „die Sanktionierung individueller Schuld einzelner Täter“ (Kellerhoff 2013: 71) ist nach dem Umbruch von einem autoritären zu einem demokratischen politischen System von zentraler Bedeutung, da sich die Legitimität des neuen Systems entscheidend an seinem Umgang mit dem überkommenen Unrecht bemisst. Durch die Bestrafung der Täter, durch die politische Gerechtigkeit erzielt werden soll, können das neue System, das Rechtsbewusstsein sowie die neuen Normen stabilisiert und gestärkt werden (vgl. Pampel 1995: 31). Insbesondere durch öffentlichkeitswirksame Verfahren<sup>29</sup> kann eine justizförmige Aufarbeitung maßgeblich zur Delegitimierung der überwundenen Ordnung beitragen, den legitimen

---

<sup>29</sup> Zu solchen öffentlichkeitswirksamen Verfahren gehörten nach der Wiedervereinigung die sog. Mauerschützenverfahren zwischen 1992 und 2004 (vgl. Wentker 2013: 231ff.). Sie bahnten den juristischen Weg, „um nach den kleinen Grenzsoldaten auch ihre vorgesetzten Offizieren und schließlich die Verantwortlichen für das Grenzregime [...] im Politbüro der SED zur Rechenschaft zu ziehen“ (Kellerhoff 2013: 84). Die beiden aufwendigen Verfahren gegen 13 Mitglieder der DDR-Führung 1992 und 1995 – darunter Erich Honecker, Erich Mielke, Egon Krenz und Günter Schabowski – kamen dagegen zu fragwürdigen Ergebnissen und hatten wesentlich geringere Auswirkungen. So wurden etwa die Verfahren gegen sieben Angeklagte – u.a. Honecker und Mielke – wegen deren Gesundheitszustandes und Verhandlungsunfähigkeit eingestellt (vgl. Kellerhoff 2013: 85; Wentker 2013: 234).

Ansprüchen der Opfer gerecht werden und zugleich der Verbreitung von historischem Wissen dienen (vgl. Hurrelbrink 2001: 6). Die Strafverfolgung von Unrecht, welches die SED-Diktatur zu verantworten hatte, stellt somit sowohl eine berechnigte Forderung der Opfer der SED-Diktatur als auch einen „wichtige[n] symbolische[n] Akt der Distanzierung vom DDR-Unrecht“ dar (Wentker 2013: 228).

Die konkrete strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit wird häufig mit dem Fazit der ostdeutschen Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley beschrieben: „Wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen“ (zitiert bei Wielenga 1995: 72). Diese Worte verdeutlichen die Enttäuschung zahlreicher Opfer der SED-Diktatur über den strafrechtlichen Umgang des vereinten Deutschland mit den Verbrechen und Vertretern des untergegangenen DDR-Regimes (vgl. Wentker 2013: 230). Von ungefähr 100.000 Beschuldigten wurden lediglich 753 rechtskräftig verurteilt. Von diesen erhielten nur 46 Haftstrafen ohne Bewährung. Keine dieser Haftstrafen betrug mehr als zehn Jahre und kein einziger Straftäter musste letztendlich länger als sechseinhalb Jahre einsitzen (vgl. Kellerhoff 2013: 74). Die Tatsache, dass zahlreiche Täter ohne oder mit nur geringen Strafen davonkamen, wirkt von außen betrachtet sehr unverständlich, doch sie ist „die zwangsläufige Folge eines zentralen rechtsstaatlichen Prinzips, demzufolge im Zweifel stets für den Angeklagten entschieden werden muss“ (Kellerhoff 2013: 73). Die Enttäuschungen der Opfer stützen sich auf Erwartungen, die durch rechtsstaatliche Verfahren nicht erfüllt werden können: „[...] der Rechtsstaat [verfügt] nicht über die Mittel zur angemessenen Verfolgung von vierzig Jahren DDR-Unrecht“ (Wielenga 1995: 98).<sup>30</sup> Das deutsche Strafrecht konnte demnach nicht das System als Ganzes aburteilen, „sondern musste die Zusammenhänge aufklären, in denen einzelne Menschen innerhalb des Systems für gravierendes Unrecht individuell verantwortlich waren“ (Bundesregierung 2013: 27). Die Strafverfahren haben folglich die Individualität von Tätern und Opfern öffentlich wahrnehmbar gemacht und hervorgehoben, dass für begangenes Unrecht nicht abstrakte Systeme und Apparate, sondern Menschen verantwortlich waren (vgl. ebd.).

Nichtsdestotrotz kann eingeräumt werden, dass bezüglich der justiziellen Aufarbeitung von DDR-Unrecht „gewiss Beachtliches geleistet worden [ist]“ (Wentker 2013: 235). Klaus Marxen und Gerhard Werle resümieren, dass es der bundesdeutschen Rechtsprechung gelungen sei, „in einem für sie neuen und schwierigen Rechtsbereich weitgehende Klarheit zu schaffen und einheitliche Linien zu finden. [...] die Strafverfahren haben zur Aufklärung und Anerkennung des DDR-Unrechts einen zentralen Beitrag geleistet“ (Werle/Marxen 1999: 241). Das wesentliche Ergebnis des strafrechtlichen Aufarbeitungsprozesses sei die Konzentration der Strafverfolgung auf die Ahndung

---

<sup>30</sup> Für eine Erörterung der Herausforderungen des deutschen Rechtsstaates bei der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechen des SED-Regimes vgl. u.a. Vergau (2000: 146ff.); Wielenga (1995: 96ff.). Die Schwächen und Mängel der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts erläutern überdies Marxen/Werle (1999: 247ff.).

schwerer Menschenrechtsverletzungen, insbesondere an der innerdeutschen Grenze: „Tatbestandsmäßiges Verhalten, das in offensichtlicher und schwerwiegender Weise gegen völkerrechtlich anerkannte Menschenrechte verstößt, wird durchgängig als strafbar erfasst“ (ebd.: 239). So fand nach Ansicht der Autoren eine umfassende Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen statt.<sup>31</sup> Die Bundesregierung resümiert in ihrem Bericht zum Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur 2013: „Die Schuldigen sind benannt und bis auf wenige Ausnahmen nach dem Maßstab ihrer individuellen Schuld bestraft worden, ganz gleich an welcher Stelle der Hierarchie sie gestanden haben“ (Bundesregierung 2013: 27).<sup>32</sup>

Die strafrechtliche Aufarbeitung hat den Übergang vom autoritären System DDR zum demokratischen System BRD maßgeblich begleitet und abgesichert, was schrittweise zur Delegitimierung der SED-Diktatur sowie zur Stärkung der Legitimität der neuen Ordnung beigetragen hat. Es ist jedoch auch deutlich geworden, dass die strafrechtliche Aufarbeitung der SED-Diktatur für den bundesdeutschen Rechtsstaat eine große Herausforderung darstellte, in der zwangsläufig einige Opferansprüche nicht erfüllt werden konnten. Obwohl nicht alle Täter zur Rechenschaft gezogen wurden, da ihnen in vielen Fällen die Schuld nicht nachgewiesen werden konnte, kam es dennoch zur umfassenden Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen und im Rahmen der Distanzierung vom DDR-Unrecht wurde zumindest anerkannt, dass viele Bürger der DDR Opfer des SED-Unrechts waren, was zu Entschädigungsansprüchen führte (vgl. hierfür 2.2.5).

Mit Blick auf die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung wird im Analyseteil zu untersuchen sein, ob es eigene Verfahren und Gerichtsverhandlungen gab, in denen die Verantwortlichen sowie Täter der Heimerziehung zur Rechenschaft gezogen worden sind und in denen die an den ehemaligen Heimkindern praktizierten autoritären Erziehungsmethoden als Unrecht anerkannt wurden.

## **2.2.4 Elitenwechsel und personelle Erneuerungen**

Nach dem Sturz eines diktatorischen Regimes „gehört die Forderung nach einem Elitenwechsel zu den gängigsten Erwartungen“ (Kellerhoff 2013: 53). Die personellen Erneuerungen sowie die Umgestaltung oder Auflösung von herrschaftsstabilisierenden Institutionen tragen ganz wesentlich zur Systemveränderung nach einer Diktatur bei (vgl. Hurrelbrink 2001: 5). Diese Veränderungen dienen der Legitimität, der Glaubwürdigkeit sowie der Stabilität der neuen Demokratie (vgl. ebd.). Ein politisches Überleben alter Führungsschichten stellt eine potentielle Gefahr für die neue Ordnung dar (vgl. Pampel 1995:32). Der Elitenwechsel in der ehemaligen DDR wird hier nicht nur im engeren Sinne als ein Austausch der politischen Machtelite verstanden, sondern auch als die Entfernung der

---

<sup>31</sup> Für die Darstellung weiterer Stärken des justiziellen Aufarbeitungsprozesses vgl. Marxen/Werle (1999: 242ff).

<sup>32</sup> Für einen kompakten Überblick über die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht vgl. u.a. Marxen/Werle (1999); Marxen/Werle/Schäfer (2007); Dencker (2009).

alten Funktionseliten oder Dienstklassen aus Politik, Verwaltung, Militär, Justiz, Wirtschaft und dem Wissenschafts- und Bildungsbereich (vgl. Pampel 1995: 32).<sup>33</sup>

Der Einigungsvertrag (EV) von 1990 sah für den Personalaustausch vor allem drei Vorgaben vor: Erstens, die Übernahme der in der Bundesrepublik Deutschland bewährten Strukturen beim Aufbau der Verwaltung und der Justiz im Beitrittsgebiet; zweitens, den Abbau des zu hohen personellen Bestandes sowie drittens, die Entlassung ungeeigneten Personals (vgl. Deutscher Bundestag 1998: 33). Zunächst führten die ersten freien Volkskammerwahlen in der DDR im März 1990 zu einem geregelten Elitenwechsel auf der politischen Führungsebene. Darüber hinaus hatten Maßnahmen der Privatisierung, die Einführung des Berufsbeamtentums, neue Verwaltungsgliederungen sowie veränderte Anforderungen an die Arbeitnehmer auch Auswirkungen auf die mittleren und unteren Ebenen: „Bereits im Vorfeld waren die anstehenden Prozeduren der Integration, Übernahme und Eignungsprüfung des alten Personals als ein schwieriger Balanceakt zu erkennen“ (Vergau 2000: 126).

Abgesehen von § 3 und 8 EV (Inkrafttreten des Grundgesetzes; Überleitung von Bundesrecht) waren für Entscheidungen über die Weiterbeschäftigung bzw. Kündigung von Funktionsträgern aus dem öffentlichen Dienst im Einigungsvertrag insbesondere § 20 (Rechtsverhältnisse im öffentlichen Dienst) und Anlage I von Bedeutung. Als sog. „Sonderkündigungstatbestände des EV“ wurden als Erweiterung der üblichen Kündigungsgründe Kriterien formuliert, welche die Grundlage für die personelle Überprüfung im öffentlichen Dienst bildeten und zu zahlreichen Entlassungen führten (vgl. Deutscher Bundestag 1998: 34). So wurden die Überprüfungen ehemaliger Angestellter und Beamter nach speziellen Kriterien der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung vorgenommen (vgl. Vergau 2000: 127). Eine außerordentliche Kündigung wurde in Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, 1 (5) EV etwa dann für zulässig erklärt, „wenn der Arbeitnehmer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat [...] oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit [...] tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint“ (Deutscher Bundestag 1990: 256). Die reine SED-Parteimitgliedschaft galt nicht als ausreichender Entlassungsgrund. Prinzipiell waren Einzelfallprüfungen vorgesehen (vgl. Vergau 2000: 128).

Die Art und Weise sowie der Umfang des Eliten- und Personalwechsels werden in der BRD bis heute ambivalent bewertet (vgl. Weber/von Bilavsky 2010). Wenngleich 1998 im Schlussbericht der zweiten Enquete-Kommission resümiert wurde, dass die „Regelungen des Einigungsvertrages [...] trotz einiger Unbestimmtheiten und Unvollständigkeiten die strukturelle und personelle Erneuerung der öffentlichen Verwaltung ermöglicht [haben]“ (Deutscher Bundestag 1998: 41), so wurden dennoch die „höchst unterschiedliche Vorgehensweise verschiedener Ressorts und Behörden“ (ebd.:

---

<sup>33</sup> Den Umgang mit den DDR-Funktionseliten in Militär und Wirtschaft thematisiert Kellerhoff (2013: 55f. & 64).

42), der „Fortbestand mancher Seilschaften in Behörden“ (ebd.) und der „nicht gänzlich überzeugend vollzogene[...] Wandel der Lehrerschaft in den neuen Ländern“ (ebd.) kritisiert: „Das Ziel einer Akzeptanz des Rechtsstaats und seiner Repräsentanten in Verwaltung und Justiz durch die Bürger konnte freilich noch nicht vollständig erreicht werden“ (ebd.). Auch Kellerhoff kommt zu dem Urteil, dass im Verlauf der deutschen Einheit der Elitenaustausch nur sehr unvollkommen gelungen sei (vgl. Kellerhoff 2013: 53).<sup>34</sup>

In der Dimension Elitenwechsel zeigen sich die Schwierigkeiten einer Aufarbeitung, die nach dem Sturz einer Diktatur die personelle Erneuerung in allen Bereichen fordert. Ein Personalaustausch ist erfahrungsgemäß durch ein Spannungsverhältnis zwischen Integration und Ausgrenzung der Täter geprägt, welches in dem „Konflikt zwischen einer energischen Verfolgung der Schuldigen und Verantwortlichen und der Funktionsfähigkeit zentraler gesellschaftlicher Institutionen“ (Hurrelbrink 2001: 5) begründet liegt. Durch den besonderen Tatbestand der Wiedervereinigung konnten in den neuen Bundesländern viele Positionen mit Eliteimporten aus dem Westen besetzt werden. Um jedoch den Eindruck einer Kolonisierung aus dem Westen zu vermeiden, stiegen auch Angehörige der kritischen ostdeutschen Gegenelite sowie ehemalige Subeliten in Führungspositionen auf (vgl. Waldmann 1999). Der Jurist und Soziologe Peter Waldmann stellte in einem 1999 veröffentlichten Aufsatz die These auf, dass „aus der DDR-Zeit stammende Elitekader und Subeliten dort relativ gute Überlebenschancen hatten, wo die alten sozialen und organisatorischen Strukturen zumindest rudimentär erhalten blieben“ (Waldmann 1999: 453). Die Tragfähigkeit alter Strukturen zeigte sich für ihn insbesondere in der relativen Elitenkontinuität in den neuen Partieliten der ostdeutschen CDU, FDP und PDS, die größtenteils aus den ehemaligen Blockparteien und der SED rekrutiert wurden (vgl. ebd.: 453f.).

Eine weitere Herausforderung des Elitenwechsels besteht, ähnlich wie bei der strafrechtlichen Aufarbeitung, im Schuldnachweis. Voraussetzungen für eine Kündigung waren u.a. eine Tätigkeit beim MfS oder ein Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit. Die MfS-Tätigkeit konnte in vielen Fällen mithilfe der Stasi-Akten belegt werden. Schwieriger war es dagegen, einen Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu beweisen. Der komplexe Sachverhalt des Personalwechsels nach dem Sturz einer Diktatur bedarf folglich einer differenzierten Betrachtung.

Im weiteren Verlauf der Arbeit sollen zunächst die Hauptverantwortlichen für die DDR-Heimerziehung und ihre repressiven Ausformungen identifiziert werden. Daran anschließend – und dies überschneidet sich mit der vorangegangenen Dimension der strafrechtlichen Aufarbeitung – soll nach den Sanktionen und dem heutigen Verbleib der damals verantwortlichen Eliten sowie der

---

<sup>34</sup> Für eine ausführlichere Erläuterung und Bewertung des Elitenwechsels im Zuge der deutschen Wiedervereinigung vgl. u.a. Deutscher Bundestag (1998: 32-42); Waldmann (1999); Vergau (2000: 106-132); Veen (2004: 33-176).

ausführenden Angestellten, sprich der damaligen Heimerzieher, gefragt werden. Aufgrund der Überschneidungen mit der strafrechtlichen Aufarbeitung erscheint es sinnvoll, diese sowie den Personalwechsel im Zusammenhang der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung im folgenden Analyseteil zusammenzufassen und gemeinsam zu betrachten.

### **2.2.5 Rehabilitierung und Entschädigung für die Opfer der SED-Diktatur**

Die Erinnerung an die Opfer der SED-Diktatur sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für deren Rehabilitierung hatten im wiedervereinigten Deutschland von Anfang an eine hervorgehobene Bedeutung und gehörten „zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit“ (Deutscher Bundestag 1990: 363). Die Perspektive auf die Opfer erzeugt einen rechtlichen und politischen Handlungsbedarf von Staat und Gesellschaft, welcher sich in Maßnahmen wie rechtlicher Rehabilitierung und Entschädigungsleistungen niederschlägt (vgl. Hurrellbrink 2001: 3f.). Ein angemessener und juristisch begleiteter Umgang mit Diktaturopfern, die meist auch in den neuen demokratischen Gesellschaften Randgruppen bleiben, trägt ähnlich wie die strafrechtliche Aufarbeitung und der Personalaustausch zur Stabilisierung des neuen Systems und zum Glauben in seine Rechtmäßigkeit bei: „Wie ernst eine postdiktatorische Gesellschaft trotz der unausweichlichen Probleme den Umgang mit den Opfern des überwundenen Regimes nimmt, ist ein zentraler Indikator für den Erfolg des Neuaufbaus“ (Kellerhoff 2013: 93).

Die soziale Lage der SED-Opfer kann bis zum heutigen Tage aufgrund der damaligen staatlichen Ausgrenzung beeinträchtigt sein. Der Politologe Oliver Lembcke hebt in diesem Zusammenhang zwei Probleme hervor: „Erstens lebt ein relativ hoher Anteil nach wie vor in ‚bescheidenen‘ Verhältnissen; zweitens ist der Gesundheitszustand dieser Gruppe, oftmals bedingt durch die Haftfolgen, vergleichsweise schlechter als im Durchschnitt der Bevölkerung“ (Lembcke 2009: 170).<sup>35</sup> Viele Opfer sind demnach auf Unterstützungsleistungen durch den Sozialstaat angewiesen, was die Wichtigkeit einer angemessenen Gesetzgebung in diesem Bereich unterstreicht. Auf Grundlage von Art. 17 des Einigungsvertrages fand die Rehabilitierung der SED-Opfer bisher entlang von fünf sog. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen statt, welche zwischen 1992 und 2014 verabschiedet wurden.

Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (SED-UnBerG) trat am 4. November 1992 in Kraft. Seinen wesentlichsten Teil bildet das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), welches neben der Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen deutscher Gerichte die Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen regelt (vgl. Deutscher Bundestag 1991). Die wichtigsten Vorschriften des 1994 verabschiedeten Zweiten Unrechtsbereinigungsgesetzes sind das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsent-

---

<sup>35</sup> Vgl. dazu auch die Studie von Arp et al. (2008) zur sozialen Lage der SED-Opfer.

scheidungen und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) sowie das Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) (vgl. Deutscher Bundestag 1993). Das dritte, vierte und fünfte Unrechtsbereinigungsgesetz, in Kraft seit 2007, 2010 und 2014, umfasst jeweils Verbesserungen rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, die sich auf die besonderen Zuwendungen für Haftopfer in Form einer Opferrente beziehen (vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) 2007, 2010 und 2014).<sup>36</sup> Die Bundesregierung ist darauf bedacht, das System der Rehabilitierung und Entschädigung von SED-Unrecht laufend zu überprüfen und „offenbarem Regelungsbedarf Rechnung zu tragen“ (Bundesregierung 2013: 20). Die Antragsfristen für alle Rehabilitierungsgesetze wurden im vierten UnBerG letztmalig bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die Verfahren nach diesen fünf Gesetzen sind jeweils zweistufig: „[A]uf der ersten Stufe wird über die beantragte Rehabilitierung entschieden, auf der zweiten über die aus einer positiven Rehabilitierungsentscheidung resultierenden Folgeansprüche“ (Lembcke 2009: 171). Während die ersten beiden SED-UnBerG'e einen einmaligen finanziellen Ausgleich für die Opfer vorsehen, regeln die drei folgenden Gesetze die regelmäßige Zahlung einer Opferrente an DDR-Geschädigte. Die Zahlung der Opferrente ist jedoch gekoppelt an eine nachweisliche soziale Bedürftigkeit, sodass eine Unterstützung nur an Personen gezahlt wird, „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind“ (BMJV 2007: 2118). Im Gegensatz zu den Zahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, welches die umfassende Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung regelte, „ist die Opfer-Rente an DDR-Geschädigte also eine sozialpolitische Maßnahme, keine politische Anerkennung“ (Kellerhoff 2013: 109). Zum Teil wird kritisiert, dass sich die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vielmehr durch versorgungsrechtliche Regelungen auszeichnen, „die weniger an den tatsächlich erlittenen Schaden als an die aktuelle Bedürftigkeit anknüpfen“ (Lembcke 2009: 178).<sup>37</sup> Positiv zu resümieren ist jedoch, dass in der strafrechtlichen Rehabilitierung nahezu jedem Antrag stattgegeben wird (vgl. ebd.: 172). Während sich auch die Anerkennung des berufsbezogenen Unrechts auf einem hohen Niveau befindet, fällt die Quote der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung deutlich geringer aus. Als Grund dafür werden die Eigenarten der jeweiligen administrativen Bereiche angeführt, die genauer in den Blick zu nehmen sind (vgl. ebd.). Insgesamt haben Bund und Länder für die Durchführung der Rehabilitierungsgesetze zwischen 1993 und 2011 rund 1,4 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt (vgl. Bundesregierung 2013: 20).

---

<sup>36</sup> Aus Platzgründen können die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze nicht in ihren Einzelheiten erörtert werden. Einen Überblick über die ersten drei SED-UnBerG geben u.a. Lembcke (2009); Kellerhoff (2013: 102f. & 107f.).

<sup>37</sup> Die Kopplung der Opferrente an die soziale Bedürftigkeit war bzw. ist höchst umstritten und die Entschädigungsregelungen im Allgemeinen haben von Beginn an insbesondere bei den Opfern der politischen Verfolgung Widerspruch hervorgerufen (vgl. dazu u.a. Finger 2007; Lembcke 2009: 176ff.; Kellerhoff 2013: 109).

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze bilden einen umfassenden gesetzlichen Rahmen, in dem für die Opfer der SED-Diktatur die Möglichkeit der Würdigung, Rehabilitierung und Entschädigung besteht: „Die Gesetze stellen sicher, dass alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder einer sonstigen rechtsstaats- oder verfassungswidrigen Entscheidung in der DDR [...] waren. Die Betroffenen haben dadurch die Möglichkeit erhalten, sich vom Makel persönlicher Diffamierung zu befreien“ (Bundesregierung 2013: 19). Somit ist die Rehabilitierungsgesetzgebung in der BRD ein elementarer Baustein bei der rechtsstaatlichen Auseinandersetzung mit dem von der SED-Diktatur begangenen Unrecht, der maßgeblich zur Delegitimierung des DDR-Systems beiträgt.

Darüber hinaus verbildlicht die Aufarbeitung für die Opfer in Gestalt der UnBerG'e in deutlichster Form den Umgang des wiedervereinten Deutschlands mit den Nachwirkungen der Vergangenheit in der Gegenwart und Zukunft. Die Opfer der vergangenen SED-Diktatur werden als wichtiger Bestandteil des bundesdeutschen DDR-Aufarbeitungsprozesses anerkannt, wodurch ihnen auch in der Gegenwart eine fortwirkende Relevanz zukommt. Auch hier wird der kontinuierliche Charakter des Aufarbeitungsprozesses deutlich: Die Folgen der Vergangenheit werden auch lange nach dem Untergang der DDR noch thematisiert und spezifiziert, wie die stetigen Novellierungen der UnBerG'e zeigen. Die Antragsfristen für die Rehabilitierungsgesetze stehen jedoch der Annahme, dass es sich bei der Aufarbeitung um einen kontinuierlichen Prozess handelt, entgegen, da dadurch implizit suggeriert wird, dass das Unrecht der SED-Diktatur eines Tages gänzlich bereinigt sein wird und dass Entschädigungen irgendwann obsolet werden. Einschränkend muss jedoch hinzugefügt werden, dass die besondere Zuwendung für Haftopfer unbefristet beantragt werden kann (vgl. ebd.: 20).

Die Rehabilitierungsgesetze sollen in der folgenden Analyse der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung nach Anmerkungen zu den Opfern der Heimerziehung durchsucht werden. Außerdem soll geprüft werden, welche weiteren Rehabilitierungs- und Entschädigungsmaßnahmen in Deutschland für ehemalige DDR-Heimkinder existieren.

### 3. Charakteristika der DDR-Heimerziehung

---

Bis hierher konnte gezeigt werden, wie sich die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit in Deutschland entlang der fünf Dimensionen vollzieht. Es wird festgehalten, dass eine relativ umfassende Aufarbeitung auf politischer, gesellschaftlicher und strafrechtlicher Ebene stattgefunden hat und zum Teil noch immer stattfindet. Neben den politischen und juristischen Bemühungen um einen Personalaustausch in den neuen Bundesländern, wurden ferner Rehabilitierungsgesetze beschlossen und regelmäßig novelliert, die das erlittene Unrecht der Opfer der SED-Diktatur ‚bereinigen‘ sollen. Die Maßnahmen innerhalb der fünf Dimensionen haben maßgeblich zu einer Delegitimierung der SED-Diktatur und zu einer Stabilisierung der wiedervereinten Bundesrepublik beigetragen. Nach der überblicksartigen Darstellung dieser fünf zentralen gesamtdeutschen Aufarbeitungsdimensionen wendet sich die Arbeit im folgenden Kapitel konkreter dem empirischen Fallbeispiel, der Heimerziehung in der DDR, zu. Um im vierten Abschnitt die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung besser kontextualisieren und interpretieren zu können, beginnt die Analyse mit einer Erläuterung der prägnantesten Charakteristika der Heimerziehung in der DDR. Zu den Charakteristika zählen hier Aufbau und Struktur, die ideologischen Grundannahmen sowie die Folgen der DDR-Heimerziehung.

#### 3.1 Das Heimsystem der DDR – Aufbau und Struktur

Die DDR-Heimerziehung wurde in der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung (MfV), welches von 1963 bis 1989 von Margot Honecker geleitet wurde, zentralistisch organisiert (vgl. AGJ 2012: 10).<sup>38</sup> Dabei umfasste die Jugendhilfe

„die rechtzeitige korrigierende Einflussnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche“ (Jugendhilfverordnung der DDR 1966: §1).

Die DDR-Jugendhilfe wurde demnach als Hilfe in Notlagen verstanden und war überwiegend auf den Aspekt der Krisenintervention reduziert (vgl. Jörns 1997: 33). Das wesentliche gesetzliche Fundament für die Heimerziehung bildeten das Bildungsgesetz von 1965 sowie die Jugendhilfverordnung von 1966, auf Grundlage derer bis zum Ende der DDR fast alle Beschlüsse zur Heimerziehung gefällt wurden (vgl. Dreier/Laudien 2012: 51).<sup>39</sup> Mit diesen Verordnungen, in denen die traditionel-

---

<sup>38</sup> Für eine kompakte Übersicht über die Verwaltungsstruktur der Jugendhilfe nach 1965 auf den verschiedenen Verwaltungsebenen (ministeriell, bezirklich, kreislich, kommunal) und die jeweiligen Zuständigkeiten der einzelnen Organe vgl. Laudien/Sachse 2012: 166.

<sup>39</sup> Beide Verordnungen basierten auf der in der DDR üblichen kollektivistisch-sozialistischen Rechtsauffassung, die gemeinschaftliche Interessen über die Belange der Individuen stellte: „Das Recht war am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft ausgerichtet, nicht aber am Schutz des Individuums vor ungerechtfertigten Eingriffen des Staates in sein Leben. In den DDR-Verfassungen wurde davon ausgegangen, dass die Interessen der Einzelnen mit denen des Staates deckungsgleich seien“ (AGJ 2012: 11).

len Aufgaben der Jugendfürsorge mit den besonderen sozialistischen Bildungszielen vermischt wurden, waren ferner „die rechtlichen Grundlagen für den weniger pädagogisch als vielmehr politisch-ideologisch begründeten Vorrang der ‚kollektiven Erziehungsträger‘ gegenüber der Familie gegeben“ (Gatzemann 2008: 58f.). Das bedeutete, dass das Recht des Kindes bzw. das Recht der Eltern zur Erziehung des Kindes hinter den Interessen des Staates standen.

Die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im MfV, die für die einheitliche Gestaltung und perspektivische Entwicklung der Jugendhilfe zuständig war, wurde über viele Jahre (von 1951-1954 und von 1957-1977) von Eberhard Mannschatz geleitet (vgl. Zimmermann 2004: 39). Mannschatz gilt als einer der „wichtigsten Protagonisten der DDR-Jugendhilfe“ (Jahn 2010: 6). Als Leiter des Referats Jugendhilfe und enger Mitarbeiter Margot Honeckers stellte er die Heimerziehung ausdrücklich in den Dienst der politisch-ideologischen Vorgaben der Staats- und Parteiführung, wodurch der Jugendhilfe die Aufgabe zukam, „die Kinder und Jugendlichen zu ‚guten Staatsbürgern‘ zu erziehen und bei ihnen einen ‚festen Klassenstandpunkt‘ herauszubilden“ (Gatzemann 2008: 60). Die Heime waren demnach nicht ‚vom Kinde her‘ konzipiert, sondern entsprechend einer politischen Leitidee, nach der sich die Insassen zu richten hatten (vgl. Sachse 2010: 56). Diesem Selbstverständnis folgend fungierte die Jugendhilfe als „Stabilisierungsfaktor für die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR“ (Gatzemann 2008: 60) und zielte auf eine „korrigierende Einflussnahme und die Möglichkeit der staatlichen Umerziehung“ (Dreier/Laudien 2012: 53). Die durch das Bildungsgesetz und die Jugendhilfeverordnung eingeführten Strukturen und Aufgabenbeschreibungen der Jugendhilfe blieben bis 1989 größtenteils unverändert: „Der sozialistischen Neuordnung der Familien- und Jugendhilfepolitik in den 1960er Jahren stehen in den 1970er und 1980er Jahren kaum noch gravierende Neuerungen gegenüber“ (Zimmermann 2004: 36).<sup>40</sup>

Die Heime der Jugendhilfe, von denen der größte Teil in staatlicher Trägerschaft war, waren für schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum 18. Lebensjahr zuständig (vgl. Sachse 2010: 56).<sup>41</sup> Die DDR-Heimpädagogik basierte im Wesentlichen auf der dualistischen Unterscheidung von ‚normal-‘ und ‚schwererziehbaren‘ Minderjährigen, die bereits im Jahr 1951 durch die „Verordnung über die Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen“ geschaffen worden war (vgl. Dreier/Laudien 2012: 74). Damit umfasste die Heimerziehung zum einen die Fürsorge für Kinder und Jugendliche, die zwar aus verschiedensten Gründen nicht in ihren Familien aufwachsen konnten, die davon abgesehen aber ‚normal‘ entwickelt waren, sowie zum anderen die Betreuung von Minderjährigen, die – nach den Kriterien des Staates – Erziehungsschwierigkeiten aufwiesen und als

---

<sup>40</sup> Aus Platzgründen kann nicht im Detail auf die Rahmenbedingungen der Jugendhilfe/Heimerziehung eingegangen werden. Für eine umfassendere Darstellung zur Entwicklung, Stellung und weiterer gesetzlicher Grundlagen der DDR-Jugendhilfe vgl. u.a. Zimmermann 2004: 26 – 37; Dreier/Laudien 2012: 14 – 19; 45 – 65.

<sup>41</sup> „Säuglinge und Kleinkinder sowie schulbildungsunfähige Minderjährige (zeitweise als ‚Schwachsinnige‘ bezeichnet) wurden in Einrichtungen des Gesundheitswesens (letzttere auch der Kirchen) betreut. Für Körperbehinderte gab es weitere Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens“ (Sachse 2010: 56).

schwererziehbar galten (vgl. Sachse 2010: 35). Der Begriff der Schwererziehbarkeit sowie der damit eng verbundene Begriff der Umerziehung werden in Kapitel 3.2 eingehender erläutert. Dreier und Laudien heben hervor, dass diese dichotome Unterscheidung „beträchtliche Auswirkungen auf die Art und Weise des Umgangs mit den Kindern und Jugendlichen [hatte] und natürlich auch auf die Wertschätzung, die man den Heiminsassen entgegenbrachte“ (Dreier/Laudien 2012: 75).

Institutionell wirkte sich der Dualismus in Form der Einteilung von Normalheimen und Spezialheimen aus (vgl. Dreier/Laudien 2012: 75).<sup>42</sup> Die Spezialheime wiederum ließen sich differenzieren in Spezialkinderheime, offene Jugendwerkhöfe, den geschlossenen Jugendwerkhof Torgau sowie das Kombinat der Sonderheime für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie (vgl. ebd.: 78).<sup>43</sup> Während in die Spezialkinderheime überwiegend schwererziehbare Kinder zwischen 6 und 16 Jahren eingewiesen wurden, waren in den Jugendwerkhöfen schwererziehbare und straffällige Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren untergebracht (vgl. Laudien/Sachse 2012: 188).<sup>44</sup> Die Jugendwerkhöfe (JWH) waren in einem allgemeinen Sinne Arbeitslager: „Die Insassen sollten ‚unter Bedingungen der Arbeitserziehung‘ in einen ‚sinnvollen und systematischen Arbeitsprozess‘ integriert werden“ (Dreier/Laudien 2012: 106). Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau (GJWT) mit einer Kapazität von 50-60 Plätzen stellte eine „Sonderform“ (ebd.: 111) dar. Er war als „Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime“ (Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe 1965: § 2, Abs. 3) angelegt. Die Jugendlichen, die nach Torgau kamen, waren meist durch „Widerstand gegen Umerziehung“ (Dreier/Laudien 2012: 112) in ihren ursprünglichen Heimeinrichtungen aufgefallen, sodass in Torgau ihre „Bereitschaft zur Umerziehung“ (ebd.) wieder hergestellt werden sollte. Dreier und Laudien konstatieren, dass die Erziehungspraxis im GJWT „aus einer den Heimalltag strukturierenden psychischen und physischen Gewalt [bestand]“ (ebd.). Die dortigen erzieherischen Maßnahmen, welche auf die Entwürdigung des kindlichen Selbstverständnisses sowie auf die Brechung seiner subjektiven Integrität gerichtet waren, gelten heute nach Maßgabe internationaler Konventionen als Folter (vgl. ebd.: 113). Auf das Kombinat der Sonderheime soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden (vgl. hierfür z.B. Dreier/Laudien 2012: 114 – 118). Neben den Kriterien ‚normal-erziehbar‘ und ‚schwererziehbar‘ wurden die Minderjährigen nach Alter und Schultyp untergebracht (vgl. Laudien/Sachse 2012: 179). Diese starre Einteilung führte in der Praxis oft dazu, dass etwa Geschwisterkinder getrennt wurden oder dass die Heime häufig gewechselt werden mussten, was die Jugendlichen jedes Mal aufs Neue aus ihrer gewohnten Umgebung riss (vgl. Drei-

---

<sup>42</sup> Für einen Überblick über die Lebensumstände in den Normalheimen vgl. u.a. Dreier/Laudien 2012: 79 – 87; Laudien/Sachse 2012: 182 – 186.

<sup>43</sup> Neben den Normal- und Spezialheimen gab es Durchgangsheime sowie Aufnahme- und Beobachtungsheime, vgl. hierfür Dreier/Laudien 2012: 78; 107 – 110; Laudien/Sachse 2012: 181; 201 – 206.

<sup>44</sup> „In den 1980er Jahren wurden die 9. und 10. Klassen in den Spezialkinderheimen abgeschafft, sodass davon ausgegangen werden muss, dass in dieser Zeit nur noch wenige 15- bis 16-Jährige in den Spezialkinderheimen verblieben“ (Laudien/Sachse 2012: 188).

er/Laudien 2012: 75). Heutzutage oft problematisiert werden die Heimeinweisungsverfahren, da eine Einweisung seit 1968 nicht mehr von Gerichten ausgesprochen wurde, sondern nur noch außergerichtlich über die Gremien der Jugendhilfe erfolgte, gegen die kein Einspruch eingelegt werden konnte. Die Heimeinweisungen auf ausschließlich verwaltungsrechtlichem Wege waren zudem intransparent und die Heimeinweisungsgründe nicht hinreichend bestimmt (vgl. ebd.: 55ff.).<sup>45</sup>

Zwischen 1949 und 1990 haben etwa 495.000 Minderjährige die Heime der DDR durchlaufen. Davon waren ca. 135.000 in den Spezialheimen untergebracht (vgl. AGJ 2012: 23). Im Jahr 1989 gab es in der DDR 474 Heime mit einer Gesamtkapazität von ca. 29.300 Plätzen (vgl. Krause 2004: 157). Darunter fielen 401 Normalkinderheime (22.236 Plätze), 42 Spezialkinderheime mit einer Kapazität von 3.757 Plätzen und 31 Jugendwerkhöfe mit einer Kapazität von 3.336 Plätzen (vgl. ebd.).

Die Personalsituation in den Einrichtungen der Jugendhilfe war „nicht zufriedenstellend“ (Dreier/Laudien 2012: 62). Zum einen herrschte ein permanenter Personalmangel in den Heimen. Die geringe Bezahlung, der Schichtdienst sowie die psychischen Belastungen trugen nicht zur Attraktivität des Berufes des Heimerziehers bei (vgl. Zimmermann 2004: 371). Zum anderen wurde häufig die mangelnde Qualifikation der Erzieher beklagt (vgl. Jörns 1995: 96). Dies galt insbesondere für die Spezialheime, da es bis Mitte der 1980er Jahre keine eigene Ausbildung zum Spezialheimleiter gab (vgl. ebd.). Der Personalmangel sowie die Unterqualifizierung der Erzieher führten dazu, dass das verbleibende pädagogische Personal häufig überfordert war, was in pädagogischem Fehlverhalten – oft in Form von Gewalt – resultierte (vgl. Zimmermann 2004: 371.). Die Heimerziehung wurde zunehmend als „Abschiebestation benutzt für Pädagogen, die sich anderswo nicht bewährt hatten. Ausbaden mussten das die Jugendlichen“ (ebd.: 372).

Im weiteren Verlauf der Arbeit liegt ein besonderes Augenmerk auf den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen der DDR sowie auf dem dort präsenten pädagogischen Konzept der Umerziehung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher, da insbesondere in den Spezialheimen menschenrechtsverletzende Bedingungen herrschten, die es aufzuarbeiten gilt.

### **3.2 Ideologische Grundannahmen der DDR-Heimerziehung – Konzept und Methoden der Umerziehung in den Spezialheimen der Jugendhilfe der DDR**

Wie bereits angeklungen ist, waren die DDR-Heimerziehung sowie die sozialistische Pädagogik allgemein politisch-ideologisch ausgerichtet und ganz wesentlich von dem idealisierten marxistisch-leninistischen Menschenbild geprägt, „das nach sowjetischem Vorbild als Maßstab für die Bürger der sozialistischen Menschengemeinschaft in der DDR galt“ (Jahn 2010: 5). Dieses Menschenbild beruhte auf der optimistischen Grundannahme, dass alle Menschen, besonders Kinder und Jugendli-

---

<sup>45</sup> Für eine detailliertere Beschreibung der Heimeinweisungspraxis vgl. u.a. Dreier/Laudien 2012: 45 – 58; Sachse 2010: 123 – 155.

che, erziehbar seien und dass durch die ‚richtige‘ Erziehung auf allen Ebenen der idealtypische ‚Neue Mensch‘ geschaffen werden könne (vgl. Bernhardt/Kuhn 1998: 14). Nach dem Verständnis des Marxismus haben die „gesellschaftlichen Verhältnisse eine den Bewusstseins- und Einstellungsinhalt determinierende Rolle (‚Das Sein bestimmt das Bewusstsein‘). Es gilt also, das ‚Sein‘ zu verändern, wenn das Bewusstsein verändert werden soll“ (AGJ 2012: 32). Ausgehend von dieser marxistischen Prämisse wurde den gesellschaftlichen Verhältnissen und sozialen Umständen die entscheidende Rolle im Erziehungsprozess zugesprochen.

Das Ziel des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems der DDR war die „Bildung und Erziehung allseitig und harmonisch entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten“ (DDR-Bildungsgesetz 1965: § 1). Wesentliche Merkmale der sozialistischen Persönlichkeit waren das politische Bewusstsein, die sozialistische Weltanschauung, die ideologische Bewusstheit sowie die sozialistische Moral (vgl. Gatzemann 2008: 34).<sup>46</sup> Staatsbürger der DDR sollten ihr Leben ganz in den Dienst des Sozialismus stellen. Diese pädagogische Zielsetzung galt von frühester Kindheit an lebenslang und wurde durch einen kontinuierlichen gesamtgesellschaftlichen Prozess erreicht, der sich übergreifend in Elternhaus, Kindergarten, Schule, Jugendorganisation und Betrieb vollzog (vgl. Dreier/Laudien 2012: 31).

Auch die Heimpädagogik in den Spezialheimen hatte die Erziehung zur ‚sozialistischen Persönlichkeit‘ als Zielbestimmung und Leitbild, jedoch waren ihre Bemühungen größtenteils auf die besondere Adressatengruppe der schwererziehbaren Kinder und Jugendlichen gerichtet. Die Heimerziehung kümmerte sich folglich um „Minderjährige in Problemsituationen, die unter ungünstigen Erziehungs- und Lebensverhältnissen aufwuchsen und deutliche Merkmale einer Fehlentwicklung zeigten“ (Zimmermann 2004: 45). Als eine Ausdrucksform von Fehlentwicklung beschrieb Eberhard Mannschatz die Schwererziehbarkeit (vgl. Mannschatz 1994: 68). Schwererziehbarkeit galt als eine Form abweichenden Verhaltens, das erfüllt war, wenn „wiederholt die gesellschaftliche Disziplin verletzt wurde (1), damit verbunden ‚psychische Besonderheiten‘ auftraten, die zu einem Konflikt mit der unmittelbaren Umgebung führten (2) [und] außerordentliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer ‚positiven Persönlichkeitsentwicklung‘ erforderlich waren (3)“ (Mannschatz 1979, zitiert bei Laudien/Sachse 2012: 235). Als Verletzungen der gesellschaftlichen Disziplin, auf die eine Heimeinweisung folgen konnte, galten u.a. wiederholte Störungen der öffentlichen Ordnung und Disziplin, permanente Schul- und Arbeitsbummelei, Herumtreiberei, übermäßiger Alkoholenuss und sexuelle Verwahrlosung (vgl. Dreier/Laudien 2012: 106). Laudien und Sachse arbeiten in ihrer Expertise „die Beliebigkeit einer Fokussierung auf eine Verletzung der gesellschaftlichen Disziplin heraus“ (AGJ 2012: 25). Letztendlich konnte jedes von den sozialistischen Normen abweichende

---

<sup>46</sup> Für eine ausführlichere Beschreibung der Eigenschaften der ‚sozialistischen Persönlichkeit‘ in der DDR vgl. Gatzemann 2008: 33 – 37; Dreier/Laudien 2012: 25 – 27.

Verhalten als Disziplinverletzung deklariert werden. Auffallend ist, dass die Grenzen zwischen Schwererziehbarkeit und Jugendkriminalität in der DDR fließend waren. Abweichungen von der Norm wurden in der SED-Diktatur schnell kriminalisiert (vgl. Gatzemann 2008: 45).

Die Ursache der Schwererziehbarkeit als „Ausdruck gestörter zwischenmenschlicher Beziehungen“ (Mannschatz 1994: 68) sah Mannschatz in der Herausbildung einer „individualistische[n] Gerichtetheit als Grundhaltung der Persönlichkeit“ (ebd.), also in dem Konflikt zwischen Individuum und Kollektiv. Der Widerspruch zwischen Individuum und Kollektiv, die sog. „Defektivität sozialer Beziehungen“ (Makarenko 1967: 27; Mannschatz 1994: 41), wurde auf individuelle Defizite des Kindes geschoben und „als atypischer Fall im Sozialismus geschildert, in dem die Interessen der Einzelnen und des Kollektivs bekanntlich im Regelfall übereinstimmen“ (Wapler 2012: 73). Da diese von der Norm abweichenden Minderjährigen weit von dem auf Gleichheit ausgerichteten sozialistischen Menschenbild entfernt waren, und deshalb als schwererziehbar, verhaltensgestört oder straffällig stigmatisiert wurden, bedurften sie in der Logik der DDR-Pädagogik spezieller Formen der Erziehung. Zur Überwindung der Erziehungsschwierigkeiten war laut Mannschatz eine „Umstrukturierung der Motivation“ (Mannschatz 1994: 68) der Jugendlichen notwendig. Die darauf gerichteten pädagogischen Anstrengungen wurden als Umerziehung bezeichnet und sollten in den Spezialheimen der DDR-Jugendhilfe unternommen werden. Im Kern war die Umerziehung auf eine „Anpassung an die herrschenden gesellschaftlichen Werte [gerichtet]“ (Wapler 2012: 73). Um eine Bewusstseinsänderung erreichen zu können, sollten die Minderjährigen also aus ihren defekten sozialen Lebensumständen, die für die Verhaltensauffälligkeiten des Kindes verantwortlich gemacht wurden, herausgelöst werden:

„Umerziehung als pädagogisches Leitbild der Spezialheime zielte darauf ab, bei den Kindern und Jugendlichen: die ‚Erziehungsbereitschaft‘ herzustellen (wobei damit die Bereitschaft des Kindes sich-erziehen-zu-lassen verstanden wurde); die ‚innere Welt‘ des Kindes neu zu orientieren; die subjektiven Interessen mit den objektiven Interessen des Kollektivs in Übereinstimmung zu bringen; eine vollwertige Mitgliedschaft und Teilhabe im sozialistischen Staat vorzubereiten und wieder herzustellen“ (Dreier/Laudien 2012: 32).

Es kann festgehalten werden, dass eine der wichtigsten Anforderungen an die ‚sozialistische Persönlichkeit‘ und deren Lebensweise die „Übereinstimmung der individuellen mit den gesellschaftlichen Interessen im Kollektiv“ (Zimmermann 2004: 49) war. Das Kollektiv wurde als „entscheidendes Verbindungsglied zwischen Individuum und Gesellschaft“ (Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie 1969: 335) sowie als das „wichtigste Element bei der Herausbildung der Persönlichkeit“ (ebd.) propagiert. Dementsprechend war für die Schaffung des ‚Neuen sozialistischen Menschen‘ eine kollektivistische Ausrichtung der DDR-Pädagogik von herausragender Bedeutung. Sozialistische Erziehung und Kollektiverziehung wurden synonym verwendet (vgl. Dreier/Laudien 2012: 23). Seit der 1. Zentralen Konferenz der Heimerzieher der DDR im Dezember 1951 galt die autoritär gestützte Kollektiverziehung von Anton Semjonowitsch Makarenko, einem

einflussreichen sowjetischen Pädagogen, als die pädagogische Grundlage der DDR-Heimerziehung und Umerziehung (vgl. Jörns 1997: 46). Makarenko (1888-1939), der sein kollektivistisch ausgerichtetes Erziehungskonzept in der Sowjetunion der 1920er Jahre während des Aufbaus einer Arbeitskolonie für verwahrloste und straffällig gewordene Minderjährige der Revolutions- und Bürgerkriegsjahre konkretisierte und erprobte, wollte „den neuen Menschen auf neue Weise schaffen“ (Makarenko 1989: 14). Sein Fokus lag dabei auf der Disziplinierung und Resozialisierung straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher, die seiner Meinung nach unter „gestörten Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Gesellschaft“ (Makarenko 1967: 27) litten.<sup>47</sup>

Mannschatz bemühte sich in seiner Zeit als Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung stets um die Adaption von Makarenkos pädagogischem Konzept auf die DDR-Heimerziehung (vgl. Gatzemann 2008: 38f.). Makarenko avancierte dadurch zunehmend zur „unbestrittene[n] Autorität für die Pädagogik der DDR-Heimerziehung“ (Dreier/Laudien 2012: 19), wenngleich auch in der DDR immer wieder vor einer allzu schematischen und mechanischen Übernahme seiner Erziehungsmethoden gewarnt wurde (vgl. Zimmermann 2004: 281f.).<sup>48</sup> Aufbauend auf Elementen der Pädagogik Makarenkos stand die Umerziehung schwererziehbarer Jugendlicher in den Spezialheimen der DDR auf vier Säulen: 1. Kollektiverziehung; 2. Arbeitserziehung; 3. Erziehung zur bewussten Disziplin und 4. politisch-ideologische Erziehung (vgl. Jörns 1995: 101). Die vier Säulen können auch als Methoden der Umerziehung verstanden werden, obgleich es „de facto keine ausgearbeitete Methodik der Heimerziehung in der DDR gab“ (Krause 2004: 140). Mit der Übernahme sowjetischer Kollektiverziehungsmethoden – „Mannschatz und andere hatten die Kollektiverziehung zur allgegenwärtigen Methode erklärt“ (ebd.) – war man offenbar der Auffassung, dass sich die Methodenproblematik erledigt hätte (vgl. ebd.). Im Folgenden sollen die vier Säulen überblicksartig dargestellt werden.

Die Kollektiverziehung (1.) drückte sich im „Dreischritt *Erziehung im Kollektiv, durch das Kollektiv, zum Kollektiv* aus“ (Dreier/Laudien 2012: 43; Hervorh.i.O.).<sup>49</sup> In den DDR-Heimen wurde alles im Kollektiv erledigt – auch der Toilettengang – sodass die Jugendlichen keine Privatsphäre besaßen: „Das permanente Zusammenleben mit den Kameraden auf engem Raum, die straffe Zeiteinteilung und

---

<sup>47</sup> Es wird nachfolgend nicht im Einzelnen auf Makarenkos Erziehungskonzept eingegangen. Es soll lediglich in seiner Anwendung auf die DDR-Heimerziehung dargestellt werden. Für eine Darstellung der wesentlichen Grundsätze von Makarenkos Pädagogik sei auf seinen Aufsatz „Pädagogen zucken die Achseln“ (1976) verwiesen. Außerdem widmet sich Makarenkos Hauptwerk „Ein pädagogisches Poem“, das 1933 veröffentlicht wurde, der idealtypischen Beschreibung seines pädagogischen Konzeptes (vgl. Makarenko 1989).

<sup>48</sup> Für eine kritische Beurteilung von Makarenkos Erziehungskonzept vgl. u.a. Zimmermann 2004: 68 – 70; Kobelt 1996: 111 – 201. Eine kritische Einschätzung der Makarenko-Rezeption in der DDR findet sich u.a. bei Zimmermann 2004: 51; 281f.; Gatzemann 2008: 39ff.

<sup>49</sup> Unter einem Kollektiv wurde eine „aus mehreren Personen bestehende Gemeinschaft [verstanden], die durch gemeinsame Interessen, gleiche Rechte und Pflichten der Mitglieder und durch das Streben nach Erreichung eines gemeinsamen Zieles gekennzeichnet ist“ (Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie 1969: 240). Als wichtig hervorgehoben wurde die „prinzipielle Übereinstimmung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen“ (ebd.: 241).

entschiedene Reglementierung ließen kaum Raum für Individualität“ (Jörns 1995: 116). Die Forderung nach Unterordnung unter das Kollektiv war ein Kernstück sozialistischer Umerziehung (vgl. Gatzemann 2008: 48). Auf Basis der Annahme einer Deckungsgleichheit von Eigen- und Gruppeninteressen sollte bei Makarenko *durch* das Kollektiv erzogen werden, sodass auch in den Heimen der DDR ein System der Mitverwaltung angestrebt wurde. Die Jugendlichen sollten in Form von Kommissionen und Einsatzabteilungen, in denen jeweils verantwortliche Gruppenleiter bestimmt wurden, durch die Vollversammlung als dem höchsten Organ im Heim oder durch die Jugendorganisation Freie Deutsche Jugend (FDJ) mitgestaltend in die Kollektiverziehung einbezogen werden (vgl. Zimmermann 2004: 280). Durch dieses System, das einigen Jugendlichen für einen festgelegten Zeitraum Vollmachten über die anderen Insassen erteilte, sollten die Jugendlichen lernen, „sowohl zu befehlen als auch sich unterzuordnen, und Verantwortung zu übernehmen“ (ebd.: 63f.).

In der Praxis wurde die Mitverwaltung jedoch in keinem Heim in Reinform praktiziert, da in der DDR die führende Rolle des Erziehers, anders als bei Makarenko, stets oberste Priorität hatte (vgl. Zimmermann 2004: 280). Darüber hinaus degenerierte der zunächst positiv erscheinende Ansatz der Mitverantwortung in der Praxis oft zu einem „schwerwiegenden Erziehungsfehler, wenn nämlich Kontroll- und Leitungsbefugnisse der Erzieher an Jugendliche delegiert wurden, die sich auf Grund von Körperkraft, Brutalität und Unterdrückungsmaßnahmen eine dominante Position im Gruppengefüge aufgebaut hatten“ (Jörns 1995: 114). Als Konsequenz konnte sich ein „durch spontane Kräfteverhältnisse hierarchisiertes Gebilde formen“ (Dreier/Laudien 2012: 93), welches durch Selbstjustiz, Gruppenpolarisierungen oder Racheakte unter Billigung oder gar Ausnutzung des Erziehungspersonals gekennzeichnet war (vgl. ebd.).

Die Arbeitserziehung (2.) bzw. die „Erziehung zur Arbeit“ (Zimmermann 2004: 291), welche ein weiterer elementarer Bestandteil der Umerziehung und insbesondere für die Jugendwerkhöfe konstitutiv war, hatte die Entwicklung und Festigung einer ‚sozialistischen Arbeitshaltung‘ zum Ziel, d.h. die Liebe zur körperlichen und geistigen Arbeit, das Erzielen hoher individueller und kollektiver Arbeitsergebnisse sowie die Anwendung der erworbenen Fertigkeiten in der Form, „dass die ‚gesellschaftlich nützliche Arbeit‘ zur Gewohnheit und schließlich zum ersten Lebensbedürfnis würde“ (Jörns 1995: 119). Durch die Erziehung der schwererziehbaren Jugendlichen zu guten Facharbeitern sollten sie sich zu vollwertigen Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft entwickeln. Die hervor gehobene Bedeutung der Arbeit im Umerziehungsprozess ging ebenfalls auf Makarenko zurück, der davon ausging, dass man nur im Tun ein besserer Mensch werden könne (vgl. Makarenko 1976: 47). Die DDR-Pädagogik ging demgemäß auch davon aus, dass eine sinnvolle und erfüllende produktive Arbeit positive Auswirkungen auf das Sozialverhalten von Kindern und Jugendlichen habe.

Die Rückführung der Jugendlichen in die Produktion und zu regelmäßiger Arbeit war in besonderem Maße in den Jugendwerkhöfen von Bedeutung, da dort viele der Insassen eine Lehre abgebrochen hatten oder wegen ‚Schul- oder Arbeitsbummelei‘ eingewiesen worden waren (vgl. Zimmermann 2004: 291). Die Jugendlichen wurden zunächst in den heimeigenen Werkstätten bzw. in der Landwirtschaft beschäftigt. Ab Ende der 1950er Jahre wurden die Werkhöfe zunehmend an vorhandene Produktions- und Industriebetriebe angegliedert, in denen die Jugendlichen zu Industriearbeitern ausgebildet werden sollten (vgl. Zimmermann 2004: 292). Der Abschluss einer vollwertigen Berufsausbildung war in den Jugendwerkhöfen paradoxerweise jedoch nur bis 1956 möglich. Ab 1956 wurden die vollständigen Ausbildungen durch Teilausbildungen und Anlernverhältnisse ersetzt. Die Teilausbildungen waren allerdings nicht offiziell anerkannt, „was bis heute große berufliche Nachteile für die Betroffenen mit sich bringt“ (Dreier/Laudien 2012: 107).<sup>50</sup>

In der Praxis wurde die Arbeitserziehung in dreierlei Hinsicht zweckentfremdet. Zum einen wurde immer wieder festgestellt, dass viele Insassen der Jugendwerkhöfe lediglich als billige Arbeitskräfte benutzt wurden oder dass die Arbeitserziehung nur der Refinanzierung der Spezialheime diente: „Die sozialisatorische Funktion der Arbeitserziehung verkam in den Jugendwerkhöfen bereits in den 1950er Jahren zur bloßen Staffage für wirtschaftliche Interessen“ (Sachse 2010: 96). Zum zweiten wurden die Jugendlichen, und offensichtlich auch Kinder unter 14 Jahre, etwa auf Großbaustellen, im Tagebau oder in der Metall verarbeitenden Industrie zu schweren bis schwersten körperlichen Hilfsarbeiten herangezogen (vgl. Laudien/Sachse 2012: 224), was zum dritten den Schluss zulässt, „dass die Arbeitserziehung in einer Reihe von Jugendwerkhöfen in die Nähe zur Zwangs- und Strafarbeit [geraten war]“ (ebd.).

Die Erziehung zur bewussten Disziplin (3.), die sich an den Makarenko-Interpretationen von Mannschaft orientierte, bildete die dritte tragende Säule im Konzept der Umerziehung (vgl. Jörns 1995: 128f.). Disziplin wurde dabei nicht nur als die „Einhaltung von Regeln und Normen des Rechts und der Moral“ (Wörterbuch des Wissenschaftlichen Kommunismus 1982: 77) verstanden, sondern auch als die „Unterordnung unter die Beschlüsse, Anweisungen und Befehle übergeordneter Organe oder Personen“ (ebd.). In den DDR-Heimen war sie charakterisiert durch

„[e]in straffes pädagogisches Regime, das sich in einem streng geregelten Tages- und Wochenablauf, einer straffen Organisation des Lernens und Arbeitens, betonter Ordnung, Sauberkeit und Disziplin sowie einer organisierten Freizeitgestaltung zeigte, [...] [Disziplin] galt als unumstößliches Prinzip des Zusammenlebens (Zimmermann 2004: 332).

Tagtäglich angewandtes Instrument zur Disziplinierung der Jugendlichen war der strikt durchgeplante Tagesablauf, der die Jugendlichen möglichst den ganzen Tag „kontrolliert beschäftigen sollte“ (Gatzemann 2008: 52). Falsch genutzte Freizeit galt als der „Anfang einer negativen, den Klassen-

---

<sup>50</sup> Weitere Ausbildungsmöglichkeiten in den Jugendwerkhöfen thematisiert etwa Zimmermann 2004: 291 – 314.

gegner raumgebenden Entwicklung“ (ebd.), sodass auch die Freizeitgestaltung gelenkt war und aus Gruppenstunden, Putztätigkeiten im Haus und ähnlichen Arbeiten bestand (vgl. Zimmermann 2004: 333). Außerdem zeichnete sich die Erziehung zur bewussten Disziplin durch militärische Umgangsformen aus, die Mannschatz von Makarenko übernommen hatte (vgl. Jörns 1995: 130), wengleich diese Makarenko die meiste Kritik und den Vorwurf der ‚Kommandeur-Pädagogik‘ eingebracht hatten (vgl. Zimmermann 2004: 65). Militärischer Drill mittels Appellen, Fahnenkult, Antreten, Marschierübungen und der akribischen Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit gehörten zum Alltag in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen.

In engem Zusammenhang mit der Disziplinierung stehen ferner die Erziehungs- und Strafmaßnahmen in den Spezialheimen, „die zwar auf Grund der in der Wechselbeziehung des Kollektivs eingeübten Ordnung zunehmend überflüssig werden sollte[n], in der pädagogischen Praxis jedoch eine herausragende Bedeutung besaß[en]“ (Jörns 1995: 132). Die Bestrafungen gegen Disziplinverstöße reichten von Verwarnung oder Tadel vor dem Gruppenkollektiv, Urlaubs-, Ausgangs- und Taschengeldsperre, Reinigungsarbeiten mit gefährlichen Chemikalien, Sport bis zur Erschöpfung, Essensentzug, Kollektivstrafen, Prügelstrafen (obwohl offiziell verboten, waren gewaltsame Zusammenstöße zwischen Erziehern und Jugendlichen keine Seltenheit) bis zur zeitweiligen Unterbringung im Arrest oder Überführung in den GJWH Torgau (vgl. Jörns 1995: 132). Nach der Verabschiedung der „Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen“ („Arrestzellenordnung“) im Jahr 1967 wurden in fast allen Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen Arrestzellen eingerichtet, in denen die Jugendlichen zum Teil tagelang isoliert werden konnten (vgl. Dreier/Laudien 2012: 35). Ein Arrest konnte für die Dauer von höchstens drei Tagen, in Ausnahmefällen auch bis zu 12 Tage, veranlasst werden. Dreier und Laudien beschreiben die Isoliertechniken als eine „Art Entwaffnungsversuch kindlicher Resilienz“: „Man erschüttert mit ihnen die Selbstgewissheit und lässt Kinder Situationen durchleben, die zu entfliehen und die zu vermeiden ihnen unmöglich ist“ (ebd.: 38).

Schließlich bildete die politisch-ideologische Erziehung (4.) eine weitere wichtige Säule im Umerziehungsprozess von Kindern und Jugendlichen, durch die den Minderjährigen die marxistisch-leninistische Ideologie und die damit einhergehenden sozialistischen Normen nahe gebracht sowie die gedanklichen Überbleibsel des ‚kapitalistischen Klassenfeindes‘ bekämpft werden sollten. Die ideologische Beeinflussung erfolgte in den Heimen zunächst im Unterricht, den die Jugendlichen in Anlehnung an Makarenko zusätzlich zur produktiven Tätigkeit wöchentlich acht Stunden erhielten (vgl. Gatzemann 2008: 51). Die Beeinflussung vollzog sich in allen Fächern und schwerpunktmäßig im Fach Staatsbürgerkunde (vgl. ebd.: 49). Der Unterricht war jedoch nicht sonderlich differenziert und gestaltete sich vielmehr als eine „generelle Unterweisung aller Jugendlichen“ (ebd.). Auf das

Alter oder den unterschiedlichen Leistungsstand der Jugendlichen wurde dabei keine Rücksicht genommen. Rückblickend muss festgehalten werden, dass die DDR ihrem eigenen rechtlichen Anspruch, den Heimkindern die gleiche Bildung zukommen zu lassen wie Kindern außerhalb der Heime, nicht gerecht wurde (vgl. AGJ 2012: 39). Darüber hinaus sollte auch die Freizeit für die politisch-ideologische Schulung genutzt werden. Hierbei kam der Jugendorganisation FDJ eine wichtige Rolle zu, „deren Mitglieder in Jugendwerkhöfen seit dem Schuljahr 1975/76 zu eigenständigen Grundorganisationen zusammengefasst waren“ (Jörns 1995: 105).

Die eingesetzten Instrumente der politisch-ideologischen Einwirkung auf die Jugendlichen waren jedoch wenig abwechslungsreich. Sie beschränkten sich auf das tägliche Anhören der Nachrichten im Radio; die Betrachtung ausgewählter Fernsehsendungen; die Zeitungsschau, „in der ausgewählte Artikel aus der Presse mit den Jugendlichen besprochen und ‚ausgewertet‘ werden sollten“ (Gatzemann 2008: 49f.); themenzentrierte Diskussionen im Kollektiv oder die thematische Gestaltung von Wandzeitungen (vgl. Jörns 1995: 102).

Die vier dargestellten Säulen der sozialistischen Umerziehung, die in jeweils abgeschwächter oder veränderter Form Grundlage des gesamten Bildungssystems der DDR waren, stellen die „Ecksteine in einem Bedingungsgefüge dar, dessen Einzelteile untrennbar miteinander verwoben waren“ (ebd.: 136).<sup>51</sup> Alle Umerziehungsbemühungen waren auf die Wiedereingliederung der schwererziehbaren Jugendlichen in die sozialistische Gesellschaft gerichtet und sollten sie zu einem gelingenden Leben in der DDR befähigen (vgl. ebd.: 137). Stets präsent waren jedoch immer nur die umfangreichen Disziplinarmaßnahmen, Sanktionen und der streng geregelte Tagesablauf, hinter denen der Erziehungsgedanke der Spezialheime in den Hintergrund trat. Unterschiedlichkeit sollte nivelliert und Einheitlichkeit erzeugt werden (vgl. Jahn 2010: 103). Die Umerziehung in den Spezialheimen der DDR wurde jedoch zu keiner Zeit und in keiner Weise den individuellen Problemlagen und Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht (vgl. ebd.). Verena Zimmermann kommt nach ihrer umfassenden Analyse der Umerziehung schwererziehbarer und straffälliger Jugendlicher zu dem Fazit:

„Durch die permanente Kontrolle, Disziplinierung und Einpassung ins Kollektiv wurden [...] keine ‚neuen Menschen‘ erzogen, sondern Opportunisten“ (Zimmermann 2004: 372).

In den Spezialheimen der DDR wurden im Namen der Ideologie Jugendliche aus sozialen Randgruppen unterdrückt sowie als Kriminelle stigmatisiert, Jugendliche unter menschenunwürdigen Bedingungen zwangsweise umerzogen und das Selbstwertgefühl der Heiminsassen bewusst zerstört. An den Folgen ihres Heimaufenthaltes leiden viele ehemalige Heiminsassen noch heute, wie im folgenden Kapitel dargestellt wird.

---

<sup>51</sup> Für eine erschöpfende Erläuterung der vier Säulen der Umerziehung in den Heimen der DDR vgl. u.a. Jörns 1995: 101 – 137; Zimmermann 2004: 276 – 342.

### 3.3 Folgen des Heimaufenthaltes

Der Heimaufenthalt in einem Spezialheim der DDR-Jugendhilfe kann einen lebenslangen Einfluss auf die ehemaligen Insassen haben. Die Folgen reichen von „materieller Benachteiligung bis hin zu schweren psychischen Folgeerkrankungen“ (Ebbinghaus/Sack 2012: 391). Nachfolgend sollen zum einen die gesundheitlichen sowie zum anderen die sozialen und materiellen Folgen eines Heimaufenthaltes in der DDR erörtert werden.

Die gesundheitlichen Folgen manifestieren sich aufgrund der vielfachen Erfahrungen von Gewalt, Demütigung und Entwertung sowie eines Mangels an menschlicher Fürsorge und Wärme, in zum Teil „massiven psychischen Störungsbildern“ (AGJ 2012: 44). Dreier und Laudien nennen exemplarisch einige Entwicklungsstörungen, die in Befragungen ehemaliger Heimkinder häufig nachgewiesen wurden und hernach eine den Verlauf und die Qualität des Lebens beeinflussende Rolle spielen. Dazu gehören Bindungsangst, Verlustangst, fehlendes Rollenverständnis, mangelnde Konfliktfähigkeit, Autoritätsangst und mangelndes Selbstvertrauen/Selbstwertgefühl (vgl. Dreier/Laudien 2012: 138f.). Diese Beeinträchtigungen in der Persönlichkeitsentwicklung, die zum Teil bis heute andauern, können schwerwiegende Störungen und Hilflosigkeit im privaten wie beruflichen Sozialverhalten verursachen. Ehemalige Heimkinder berichten immer wieder von enormen Schwierigkeiten, beständige und vertrauensvolle Bindungen zu anderen Personen einzugehen oder eine stabile Partnerschaft und Familie aufzubauen (vgl. Sachse 2010: 299). Außerdem zeigen viele ehemalige Heimkinder typische Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung und andere psychische Störungen wie etwa Ängste/Phobien, Depressionen, Zwänge, Süchte und psychosomatische Krankheitsbilder (vgl. AGJ 2012: 47). Vielen ehemaligen Heiminsassen ist bis heute aufgrund des Heimaufenthaltes das Führen eines ‚normalen‘ sozialen Alltagslebens nicht möglich.

Zu den sozialen und materiellen Folgen gehören einerseits schlechte berufliche Chancen und geringere Rentenerwartungen „aufgrund der unzureichenden Bildungsangebote in den Heimen und der Arbeitseinsätze, zu denen die Rentenversicherungsnachweise fehlen“ (AGJ 2012: 44) sowie andererseits soziale Stigmatisierungen aufgrund der Vergangenheit als ‚Heimkind‘. Infolge der fehlenden qualifizierten Berufsausbildung (die Ausbildung zum Teilfacharbeiter im JWH wurde nach der Wiedervereinigung nicht als vollwertige Berufsausbildung anerkannt) hatten die meisten ehemaligen Heiminsassen extrem schlechte Startchancen für eine berufliche Entwicklung:

„Höhere Bildungseinrichtungen blieben ihnen in aller Regel verschlossen. Selbst auf dem 2. Bildungsweg angestrebte Qualifizierungen waren mit Restriktionen versehen. Dies hatte nach der Wiedervereinigung Deutschlands zur Folge, dass diese Gruppe auf dem Arbeitsmarkt auch heute noch kaum eine Chance hat“ (Sachse 2010: 299).

Dadurch hat eine Mehrzahl der Betroffenen signifikante Nachteile im Einkommen, in der Erwerbsquote, den Aufstiegschancen, den Rentenansprüchen und der sozialen Anerkennung durch berufliche Teilhabe (vgl. Dreier/Laudien 2012: 140). Viele ehemalige Heimkinder sind demnach auf soziale Unterstützungsleistungen von Seiten des Staates angewiesen.

Ferner legen insbesondere die sozialen Stigmatisierungen der Heimkinder als Kriminelle, die in der DDR üblich waren, den Betroffenen aus Scham „Schweigegebote“ (Dreier/Laudien 2012: 139) auf. Da die ehemaligen Heimkinder diesen Vorurteilen – Heimkind gleich kriminell – teilweise auch heute noch bei Arbeit- oder Kreditgebern, Vermietern von Wohnungen oder sozialen Einrichtungen ausgesetzt sind (vgl. Sachse 2010: 300), versuchen sie, ihre Vergangenheit zu vertuschen bzw. zu verdrängen. Dieses Verschweigen ist jedoch sowohl der persönlichen als auch einer offiziellen Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung abträglich. An dieser Stelle setzt die besondere Bedeutung der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung an. Die ehemaligen Insassen der Spezialheime müssen durch die Aufarbeitung als eigenständige Opfergruppe der SED-Diktatur anerkannt werden und eine spezielle Beratung und Hilfe für psychische, berufliche und soziale Folgeprobleme ihres Heimaufenthaltes erhalten. Nur durch die Anerkennung und daraus resultierenden Unterstützungsleistungen kann ihr Schweigen gebrochen und eine Bearbeitung der multiplen Probleme eingeleitet werden.

#### **4. Aufarbeitungspraxis konkret – Inhalte, Akteure und Ziele der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung im wiedervereinten Deutschland**

---

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt zentrale Charakteristika der Heimerziehung in der DDR erläutert wurden, wodurch die Relevanz einer Aufarbeitung dieses Kapitels der DDR-Geschichte nochmals deutlich geworden ist, wird in diesem Kapitel die in der heutigen BRD praktizierte Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung entlang der fünf Aufarbeitungsdimensionen untersucht. Zunächst werden jeweils Inhalte, Akteure und Ziele der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung rekonstruiert, um daran anschließend die Aufarbeitungsbemühungen in Relation zur bereits dargestellten allgemeinen DDR-Aufarbeitungspraxis zu setzen.

##### **4.1 Der lange Weg zur Bund-Länder Arbeitsgruppe „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ – Die politische Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung**

Die politische Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung soll zunächst auf Grundlage der in Kapitel 2.2.1 als politisch relevant identifizierten Dokumente, sozusagen dem Fundament der gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitung, analysiert werden. Daran anschließend werden die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der politischen Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung dargestellt.

Im Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) selbst finden sich keine Anmerkungen zur DDR-Heimerziehung oder ihrer Aufarbeitung. Das erklärt sich dadurch, dass durch die Verabschiedung des StUG keine konkreten Sachverhalte aufgearbeitet, sondern vielmehr allgemein der Zugang zu den Akten des MfS gesichert werden sollte. Das Gesetz regelt den formalen Umgang mit den Stasi-Unterlagen, definiert verschiedene gesetzliche Bedingungen für ihre Verwendung und bildet dadurch die Rechtsgrundlage für die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Stasi der ehemaligen DDR (BStU). In diesem Sinne erscheint es aufschlussreicher, die Arbeit der Behörde im Hinblick auf die DDR-Heimerziehung zu untersuchen. Dafür können die zweijährig erscheinenden Tätigkeitsberichte des BStU herangezogen werden.

Die ersten Anmerkungen zur Heimerziehung in der DDR finden sich im achten Tätigkeitsbericht des BStU aus dem Jahr 2007 (vgl. BStU 2007: 45). Die Thematisierung des Heimerziehungssystems in den Tätigkeitsberichten steht dabei stets in engem Zusammenhang mit den verschiedenen Novellierungen der Rehabilitierungsgesetze. Zunächst wurde 2004 die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Haftzeiten im GJWH Torgau als rehabilitierungswürdig geltend zu machen. Das hatte für die Behörde des BStU die steigende Bearbeitung von Ersuchen zu diesen vorher nicht berücksichtigungsfähigen Haftzeiten zur Folge (vgl. ebd.). Im Zuge der im Dezember 2010 in Kraft getretenen Erweiterung des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, durch die unter gewissen Voraussetzungen nun auch „Personen rehabilitiert werden und Wiedergutmachungsleistungen erhalten, die in

Kinderheime und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe der ehemaligen DDR eingewiesen worden waren“ (BStU 2011: 57) sowie nach der Einrichtung des Hilfsfonds „Heimerziehung in der DDR“ im Jahr 2012, stiegen beim BStU die Anträge, die sich mit staatlichen DDR-Kinderheimen befassten (vgl. BStU 2013: 17; BStU 2015: 11, 42). Die Berichte unterstrichen verstärkt die wachsende Bedeutung einer Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung und der an Kindern und Jugendlichen verübten Menschenrechtsverletzungen in Jugendwerkhöfen (vgl. BStU 2011: 11).

Im elften und zwölften BStU-Bericht wird jedoch angemerkt, dass die Suche nach Unterlagen und die Beschaffung der Dokumente sehr schwierig sei und dass sich „nur in wenigen Fällen Belege für die Heimeinweisungen oder die Begründungen dafür finden [lassen]“ (ebd.: 41). Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass das MfS oft keine Unterlagen zu den Minderjährigen in den Heimen führte, sodass unter den Personendaten des damaligen Kindes keine Akten auffindbar sind. In diesen Fällen wird nach Unterlagen von Angehörigen recherchiert, „in der Hoffnung, darin Hinweise zu den Hintergründen zu finden“ (ebd.). Nichtsdestotrotz können auch dann nicht immer Materialien gefunden werden. Zum anderen können nur zum Teil Belege zum jeweiligen Fall in den Stasi-Unterlagen ausfindig gemacht werden, da die Heime dem Ministerium für Volksbildung unterstanden und deshalb das Bundesarchiv den größten Bestand an betreffenden Archivmaterialien verwaltet (vgl. ebd.: 52). Die Funde in den Archiven der Stasi beschränken sich demnach auf Unterlagen,

„die das politisch-operative Zusammenwirken zwischen Staatssicherheitsdienst, Jugendhilfe und gegebenenfalls der Volkspolizei dokumentieren, auf Informationen von willigen Zuträgern in den Einrichtungen und auf Akten von Heimerziehern oder Zöglingen, die für eine inoffizielle Zusammenarbeit gewonnen worden waren“ (BStU 2011: 66).

Tendenziell wird nicht von einer direkten Einflussnahme der Stasi auf die Zustände in den Heimen ausgegangen. Trotzdem überwachte die Stasi einige der Erziehungseinrichtungen, sodass die Unterlagen des MfS einen wertvollen „Blick auf diese bis heute sehr umstrittenen Erziehungsheime und Werkhöfe aus der Perspektive des früheren Geheimdienstes [eröffnen können]“ (BStU 2015: 52).

Die Behörde möchte explizit dazu beitragen, dass das Leid der menschenrechtswidrig eingesperrten Heimkinder in der Öffentlichkeit gebührend anerkannt wird (vgl. BStU 2013: 7). Dies tut sie durch die Herausgabe von Unterlagen an öffentliche Stellen, die über die Rehabilitierung von betroffenen Personen entscheiden, oder an Forscher und Medien, die sich dieser Themen annehmen, sowie durch Veranstaltungen mit Zeitzeugen (vgl. ebd.). In diesem Sinne ist die Behörde des BStU ein wichtiger Akteur im heutigen politischen Aufarbeitungsprozess der DDR-Heimerziehung. Außerdem können die beim BStU lagernden MfS-Unterlagen als ein elementarer „Baustein für die Aufarbeitung dieses wichtigen Kapitels der DDR-Geschichte“ (BStU 2015: 52) betrachtet werden, durch den sich unter Mithilfe der Behörde langsam aber sicher ein stringentes Gesamtbild der DDR-Heimerziehung ergibt.

In dem 1994 veröffentlichten Bericht der ersten Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, in dem insgesamt sechs große Themenfelder der DDR-Geschichte bearbeitet wurden, wurde im Rahmen des zweiten Themenfeldes „Rolle und Bedeutung der Ideologie, integrativer Faktoren und disziplinierender Praktiken in Staat und Gesellschaft der DDR“ auf die Umerziehung in den Spezialheimen und Jugendwerkhöfen der DDR eingegangen (vgl. Deutscher Bundestag 1994: 64). Es wurde konstatiert, dass die „Umerziehungspädagogik in den Spezialheimen und Jugendwerkhöfen [...] Ausdruck einer Radikalisierung der Erziehungskonzepte in der DDR [war]“ (ebd.). Diese Evaluation beruhte auf zwei in Auftrag gegebene Expertisen, welche sich erstmalig systematisch und hauptsächlich deskriptiv mit der DDR-Heimerziehung auseinandersetzten und 1995 in den Materialien der Enquete-Kommission erschienen sind. Während die Expertise Martin Hannemanns die Heimerziehung in der DDR zum Thema hatte (vgl. Hannemann 1995), beschäftigte sich Dietrich Sengbusch mit dem System der Jugendwerkhöfe in der DDR (vgl. Sengbusch 1995). Darüber hinaus thematisierte die erste Enquete-Kommission intensiv die ideologischen Aspekte des Bildungs- und Erziehungssystems der DDR (vgl. Fischer 1995; Margedant 1995). Durch die Initiative der Enquete-Kommission erfolgten erste Untersuchungen zur Jugendhilfe und zur Heimerziehung in der DDR, die als Grundlage für eine weiterführende Aufarbeitung durch die Wissenschaft herangezogen werden konnten.

Während die erste Enquete-Kommission die ehemaligen Heimkinder der DDR in einer Aufzählung der Opferkategorien nicht explizit als Opfergruppe berücksichtigte (vgl. Deutscher Bundestag 1994: 229ff.)<sup>52</sup>, wurde ebenjene Auslassung im Schlussbericht der zweiten Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ von 1998 wieder aufgegriffen, da eine Reihe von Personengruppen vom StrRehaG in nicht befriedigendem Umfang erfasst wurden (vgl. Deutscher Bundestag 1998: 28). Es wurde kritisiert, dass die Unterbringung von Jugendlichen in offenen und selbst in geschlossenen Jugendwerkhöfen nicht als mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar durch die Gerichte anerkannt wird. Deshalb wurde in dem Bericht gefordert, dass eine „Rehabilitierung [...] zumindest für diejenigen angebracht [wäre], die im Jugendwerkhof Torgau untergebracht waren“ (ebd.). Die Einweisung nach Torgau selbst sollte als rechtswidrig betrachtet werden, da das Ziel des GJWT die Brechung der Persönlichkeit der Jugendlichen war. In Einweisungsfällen anderer Jugendwerkhöfe wäre eine differenzierte Einzelfallbetrachtung nötig (vgl. ebd.). Hier zeigte sich ein erster Schritt in Richtung einer Anerkennung der Heimkinder als eigenständige rehabilitierungswürdige Opfergruppe, wenngleich es nicht ausreichend erscheint, lediglich die Heiminsassen aus Torgau als Opfer anzuer-

---

<sup>52</sup> Die Auslassung kann ein Grund dafür gewesen sein, weshalb die DDR-Heimkinder zunächst nicht unter die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Rehabilitierung und Entschädigung der individuellen Schicksale von Opfern gefallen sind. An eine Entschädigung der Opfer der DDR-Heimerziehung wurde damals noch nicht gedacht.

kennen. Nichtsdestotrotz sensibilisierte diese Forderung auch für die Bedürfnisse der übrigen Heimkinder. Darüber hinaus unterstrich die zweite Enquete-Kommission die Bedeutung der Entwicklung einer Gedenkstättenlandschaft zur Erinnerung an die DDR-Heimerziehung (vgl. Deutscher Bundestag 1998: 252). Sie empfahl „dringend die Einrichtung einer Gedenkstätte, die an den ‚Geschlossenen Jugendwerkhof‘ Torgau als schwerstes Repressionsmittel in der staatlichen Jugenderziehung der DDR erinnert“ (Deutscher Bundestag 1998: 253).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass beide Enquete-Kommissionen, insbesondere durch die Expertisen von Hannemann und Sengbusch sowie durch die Betonung der Rehabilitierungswürdigkeit von Heimaufgehalten und der Notwendigkeit der Einrichtung einer Gedenkstätte im GJWfT, wichtige erste Impulse zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung gegeben haben. Diese Impulse waren jedoch nicht stark genug, um eine umfassende politische Aufarbeitung der Heimerziehung in Gang zu setzen. Wie nachfolgend noch gezeigt wird, erfolgte die politische Aufarbeitung vergleichsweise spät. Erst ca. 12 Jahre nach Veröffentlichung des Schlussberichtes der zweiten Enquete-Kommission kann vom Beginn einer intensiven und differenzierten politischen Auseinandersetzung mit der Heimerziehung in der DDR gesprochen werden.

Die Empfehlungen der zweiten Enquete-Kommission zur Förderung einer Gedenkstätte im GJWfT, welche 1998 durch die Initiativegruppe „Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V.“ eingerichtet wurde, wurden in der Gedenkstättenkonzeption des Bundes von 1999 berücksichtigt. Jedoch wurde zunächst nur eine Überprüfung der Förderkriterien der Einrichtung anberaumt, sodass die Gedenkstätte zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gedenkstättenkonzeption nicht Teil der Bundesförderung war (vgl. Bundesregierung 1999: 5). Die Gedenkstätte wurde erstmalig im Jahr 2006 anteilig und in projektbezogener Form vom Bund gefördert, da sie 2006 kurz vor der Schließung stand.<sup>53</sup> Durch eine finanzielle Soforthilfe des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) konnte dies verhindert werden (vgl. Bundesregierung 2013: 86). Des Weiteren erhielt die Gedenkstätte im Jahr 2007 eine Bundesförderung zur Ausstellungserweiterung, welche sich bis 2009 fortsetzte (vgl. ebd.). Im Bericht zur Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes von 2008 wurde auf eine notwendige Überprüfung verwiesen, „wie die Zukunft der Erinnerungsstätte im ehemaligen geschlossenen Jugendwerkhof Torgau gesichert werden kann, da es sich um die bundesweit einzige Gedenkstätte handelt, die sich am historischen Ort mit der staatlichen Repression von Kindern und Jugendlichen in der DDR auseinandersetzt“ (BKM 2008: 9). Konkrete und langfristige Förderungsmaßnahmen wurden jedoch nicht beschlossen. In den Jahren 2010 bis

---

<sup>53</sup> Während die Projektförderung klar definierten und zeitlich begrenzten Arbeitsvorhaben dient, schafft die institutionelle Förderung im Gegensatz dazu für besonders herausragende Einrichtungen langfristige Planungssicherheit (vgl. BKM 2008: 3).

2011 erhielt die Gedenkstätte vom BKM eine Projektförderung für den Auf- und Ausbau des Gedenkstättenarchivs (vgl. Bundesregierung 2013: 86).

Schließlich wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2013 festgeschrieben, dass die Gedenkstätte des GJW in die institutionelle Förderung des Bundes aufgenommen wird (vgl. CDU/CSU/SPD 2013: 130). Dadurch wurde eine dauerhafte finanzielle Förderung der Gedenkstätte durch den Bund bereit gestellt, was der CDU-Bundestagsabgeordnete Marian Wendt als „längst überfälligen Schritt“ (Wendt, M. 2013) bezeichnete: „Die Entscheidung für den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau ist ein wichtiges Signal an die Opfer der damaligen Umerziehungsanstalt, sowie an alle Kinder und Jugendliche in anderen sozialistischen Erziehungsheimen der DDR. Ihr Schicksal gerät nicht in Vergessenheit!“ (ebd.). Somit trägt die Gedenkstättenkonzeption des Bundes, in Person des BKM, dazu bei, die Aufarbeitung der DDR-Heimvergangenheit am historischen Ort zu gewährleisten, (finanziell) sicherzustellen und dadurch die Erinnerung an die Opfer der DDR-Heimerziehung langfristig wachzuhalten.

Da die Empfehlungen der sog. Sabrow-Kommission von 2006 „konzeptionell weitgehend folgenlos geblieben [sind]“ (Christoph 2013) und ihre Arbeitsschwerpunkte in erster Linie auf einer Blickwinkelerweiterung der DDR-Aufarbeitung sowie einer Historisierung der DDR-Geschichte lagen<sup>54</sup>, hatten sie für die konkrete politische Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung keine Konsequenzen. Auf eine nähere Erläuterung kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden.

Im Bericht der Bundesregierung zum „Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur“ von 2013 wird bereits im Inhaltsverzeichnis die heutige Relevanz der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung erkennbar. Die Rehabilitierungsmöglichkeiten sowie die Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige DDR-Heimkinder stellen eigene Unterpunkte dar und rangieren damit auf der gleichen Position wie die zuvor hervorgehobenen generellen Opfer des SED-Unrechts. Die DDR-Heimerziehung für sich genommen ist ein eigener Themenkomplex geworden und scheint sich zu einem eigenständigen Bestandteil des gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungsprozesses entwickelt zu haben. Es bleibt abschließend zu zeigen, wie es zu diesem Bedeutungsanstieg kam.

Wie bereits angemerkt worden ist, wurde die Heimerziehung in der DDR erst relativ spät zum Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit. Eine umfassende politische Aufarbeitung, die sich explizit mit der DDR-Heimvergangenheit auseinandersetzt, differenzierte sich erst ab 2010/2011 aus (vgl. Dreier/Laudien 2012: 9f.; AGJ 2012: 8f.). Während im Jahr 2009 der vom Deutschen Bundestag beschlossene und eingerichtete Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ zur Aufarbeitung der westdeutschen Heimerziehung zwischen 1949 und 1975 seine Arbeit aufnahm, sollte

---

<sup>54</sup> Die Blickwinkelerweiterung sollte sich durch eine stärkere Berücksichtigung historischer Kontexte und Interdependenzen manifestieren. Kategorien wie „gesellschaftlicher Alltag“, „Bindungskräfte“ und „Widersprüche“ sollten vermehrt thematisiert werden (vgl. Christoph 2013). Durch die Historisierung der DDR-Geschichte, d.h. die multiperspektivische Darstellung, sollten auch Erfahrungen von Normalität und Alltag berücksichtigt werden.

die Heimerziehung in der DDR in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht behandelt werden (vgl. Dreier/Laudien 2012: 9).<sup>55</sup> Nach zweijähriger Aufarbeitung veröffentlichte der Runde Tisch Heimerziehung (RTH) im Januar 2011 einen Abschlussbericht, in dem er dem Deutschen Bundestag Lösungsvorschläge unterbreitete, mit denen Betroffene, die an Folgeschäden der westdeutschen Heimerziehung litten, unterstützt werden könnten (vgl. AGJ 2012: 8). Diese Empfehlungen wurden im Januar 2012 durch die Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der BRD in den Jahren 1949–1975“ (kurz: Fonds ‚Heimerziehung West‘) in Höhe von 120 Millionen Euro umgesetzt. Bereits während der Arbeit des RTH sowie insbesondere nach Veröffentlichung des Berichts traten auch immer mehr ehemalige DDR-Heimkinder an die Öffentlichkeit und zusammen mit ostdeutschen Opferverbänden und Politikern forderten sie, bei der Aufarbeitung von Missständen und der Rehabilitation von Opfern mit einbezogen zu werden: „Schnell wurde deutlich, dass die DDR-Heimerziehung ein wichtiges Thema innerhalb der Aufarbeitung der deutschen Heimerziehung insgesamt und innerhalb der SED-Diktaturaufarbeitung im Besonderen darstellt“ (Dreier/Laudien 2012: 9).

Die maßgeblich von Betroffenen angestoßene Initiative wurde schließlich von der Politik aufgenommen. In einem fraktionsübergreifenden Antrag „Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam helfen“ (Bundesdrucksache 17/6500) stellte der Deutsche Bundestag im Juli 2011 fest, dass auch die ehemaligen DDR-Heimkinder Leid und Unrecht erlitten hatten. Deshalb hielt es der Deutsche Bundestag für notwendig, auch „Hilfsangebote für Opfer aus Heimen der DDR vorzusehen und an den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung zu orientieren“ (Deutscher Bundestag 2011: 3). Darüber hinaus hatten bereits einige Monate zuvor im Mai 2011 die Jugendministerinnen und Jugendminister der ostdeutschen Bundesländer auf der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) einen entsprechenden Beschluss gefasst, in dem sie es für unverzichtbar erklärten, dass den betroffenen ehemaligen ostdeutschen Heimkindern (auf Basis der Empfehlungen des RTH) möglichst zeitgleich vergleichbare rehabilitative und finanzielle Maßnahmen angeboten werden wie den westdeutschen Heimkindern (vgl. JFMK 2011: TOP 6.4b).

Auf Grundlage der Beschlussfassung des Deutschen Bundestags und des Beschlusses der JFMK konstituierte sich im Juli 2011 eine sog. Lenkungsgruppe, in der die Abteilungsleitungen der für den Bereich der Jugendhilfe zuständigen Ministerien der ostdeutschen Länder sowie der zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer beim Bundesministerium des Innern und

---

<sup>55</sup> In der Petition des Bundestages vom November 2008, die empfahl, die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der BRD innerhalb eines Runden Tisches zu untersuchen, heißt es dazu: „Die Situation von Heimkindern in Heimen der ehemaligen DDR wird aufgrund des unterschiedlichen Gesellschaftssystems, der daraus entwickelten Aufgabenstellung der Heime und der Pädagogik in den Heimen, hier nicht behandelt.“ ([http://www.rundertisch-heimerziehung.de/download/Empfehlung\\_Petitionsausschuss.pdf](http://www.rundertisch-heimerziehung.de/download/Empfehlung_Petitionsausschuss.pdf); Stand: 17.07.2015).

Bundesministerium der Justiz) vertreten waren.<sup>56</sup> Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, deren Absicht es war, bis Ende März 2012 die Grundlagen für eine politische Entscheidung zur Würdigung und Anerkennung der Opfer der DDR-Heimerziehung zu erarbeiten, sollte den politischen Aufarbeitungsprozess der DDR-Heimerziehung steuern und begleiten. Zur Erstellung eines Berichts zur Lage der „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ gab die Arbeitsgruppe drei Expertisen in Auftrag, die in drei Monaten Bearbeitungszeit durch unabhängige Experten erstellt wurden (vgl. AGJ 2012: 9). In den Expertisen ging es darum, die rechtlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen und Besonderheiten der Heimerziehung zu beschreiben sowie die psychologischen Auswirkungen des DDR-Heimaufenthaltes zu untersuchen (vgl. Wapler 2012; Laudien/Sachse 2012; Ebbinghaus/Sack 2012). Das politische Ziel bestand darin, „einerseits auch den DDR-Heimkindern den Zugang zu einem Fonds und damit zu finanziellen Mitteln zu ermöglichen und andererseits Bedingungen zu beschreiben, für die das StrRehaG zuständig ist“ (Laudien 2013). In diesem Zusammenhang wurde offensichtlich, „dass eine Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR ohne eine Beteiligung von Betroffenen nicht auskommen könne“ (Kittel 2012: 145). Daraufhin konstituierte sich eine Gruppe ehemaliger Heimkinder, die sich den Namen „Arbeitskreis Betroffener Heimkinder aus der DDR“ (ABH-DDR) gab und die in die Beratungen einbezogen wurde. Die Ergebnisse der drei Expertisen sowie die Dialoge mit den Betroffenen flossen in den späteren Bericht der Arbeitsgruppe ein, welcher mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) erarbeitet wurde (vgl. AGJ 2012: 9f.). Der im März 2012 veröffentlichte Bericht, der als „erster Schritt zur Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ (ebd.: 9) betrachtet wird, sollte die Grundlage für weitere politische Entscheidungen „zur Würdigung und Anerkennung des Leids ehemaliger Heimkinder aus der DDR“ (ebd.) bilden.

Als politische Konsequenz errichteten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie die Freistaaten Sachsen und Thüringen gemeinsam mit dem Bund zum 1. Juli 2012 den Fonds „Heimerziehung in der DDR von 1949 bis 1990“, der zunächst mit einem Volumen von 40 Millionen Euro ausgestattet war, die jeweils hälftig vom Bund und den ostdeutschen Ländern bestritten wurden. Daraus stehen ehemaligen DDR-Heimkindern, denen Unrecht und Leid zugefügt wurde und die heute noch an Folgeschäden ihres Heimaufenthaltes leiden, Hilfe- und andere Unterstützungsleistungen einschließlich Rentenersatzleistungen zur Verfügung – sofern diese nicht über die Sozialleistungssysteme getragen werden (vgl. Bundesregierung 2013: 21). Anmeldefrist für den Fonds war der 30. September 2014. Parallel zur Errichtung des Fonds haben die Länder zum 1. Juli 2012 Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige DDR-Heimkinder einge-

---

<sup>56</sup> Anders als bei der Aufarbeitung der Heimerziehung in den westdeutschen Ländern, wurde auf die Einrichtung eines Runden Tisches unter Beteiligung der Zivilgesellschaft verzichtet. Die andere Vorgehensweise lässt sich durch den zeitlich sehr ambitionierten Aufarbeitungsplan erklären.

richtet, wodurch einer Forderung der Betroffenen nach gezielten und individuellen Beratungs- und Unterstützungsleistungen Rechnung getragen wurde (vgl. TMSFG 2013: 26). Die konkrete Ausgestaltung des Fonds wird in Kapitel 4.4 genauer thematisiert.

Die politische Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung stand ständig unter der Frage, ob die Heimerziehung in einem Staat wie der DDR insgesamt als Unrechtssystem zu bewerten sei (vgl. Kittel 2012: 146f.). In den drei Expertisen wurde diese Annahme bejaht. Sie unterstrichen die „alle Heimeinweisungen durchdringende politische Ideologie [...] [und] dass anders als in der Bundesrepublik Deutschland den betroffenen Menschen in der DDR keinerlei Rechtsmittel gegen die Anordnung zur Heimerziehung zur Verfügung standen“ (ebd.). Nichtsdestotrotz fiel die politische Entscheidung anders aus:

„Dennoch lassen die vorliegenden Ergebnisse keine Gesamtbewertung in dem Sinne zu, dass es sich bei der Heimerziehung in der DDR insgesamt um ein Unrechtssystem gehandelt haben könnte. Denn auch in der DDR erfolgten nicht alle Heimeinweisungen unbegründet und nicht die gesamte Praxis der Heimerziehung war rechtsverletzend oder menschenrechtswidrig“ (AGJ 2012: 57).

Diese Einschätzung hatte zur Folge, dass es sich bei den Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung Ost“ um entschädigungsähnliche Leistungen handelt, die sich an den Folgeschäden der Heimerziehung orientieren (vgl. Kittel 2012: 146f.). In diesem kollektiven Aushandlungsprozess gewann die Version der Politik das Ringen um die Deutungshoheit.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die politische Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung in den letzten 25 Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen und sich als wichtiges Thema im gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungsprozess etabliert hat. Die spezifische Aufarbeitungspraxis der DDR-Heimpädagogik kann dabei einerseits von bereits etablierten Aufarbeitungskanälen und -mechanismen profitieren, wie etwa die Tätigkeit des BStU zeigt, hat aber andererseits auch eigene Akteure und Initiativen hervorgebracht. So ist es der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in sehr kurzer Zeit gelungen, eine umfassende politische Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung in Gang zu setzen und greifbare Ergebnisse vorzulegen. Unter dem Dach der allgemeinen SED-Diktaturaufarbeitung steht demnach mittlerweile auch für die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung ein politisch-kultureller und politisch-institutioneller Rahmen zur Verfügung, in dem sich die Aufarbeitung vollzieht. Zum einen werden die drakonischen Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der ehemaligen DDR im politischen Diskurs allseits als menschenrechtsverletzend und ihre Aufarbeitung als notwendig anerkannt. Zum anderen wurde diese diskursive Anerkennung auch in konkrete politische Maßnahmen übersetzt, welche die Aufarbeitung anleiten und regulieren. Die Errichtung des Fonds Heimerziehung Ost, die Einrichtung von Anlauf- und Beratungsstellen für ehemalige DDR-Heimkinder sowie die Aufnahme der Gedenkstätte GJWT in die institutionelle Gedenkstättenförderung des Bundes haben der Aufarbeitung eine klare Struktur gegeben und dazu

beigetragen, die autoritären Elemente des DDR-Heimsystems zu delegitimieren, das an den Heimkindern verübte Unrecht anzuerkennen und die Opfer der DDR-Heimerziehung zu würdigen. Der Umgang mit den Opfern stellt einen Fokus der politischen Aufarbeitungsbemühungen dar. Sie wurden maßgeblich in die Entscheidungsfindungsprozesse mit einbezogen und konnten ihre Ansprüche geltend machen. Mithin wird davon ausgegangen, dass die Expertisen, der Bericht sowie die institutionellen Verankerungen lediglich den Anfang einer gerade erst begonnenen Aufarbeitung bilden (vgl. Kittel 2012: 150), sodass zu erwarten ist, dass sich auch die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung als kontinuierlicher Prozess präsentieren wird.

#### **4.2 Wider ein „Zerrbild des leeren und kalten Vergessens“ – Die wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung der DDR-Heimerziehung**

Die folgende Untersuchung der wissenschaftlichen Aufarbeitung und gesellschaftlichen Aufklärung der DDR-Heimerziehung ist wie der bundesdeutsche gesellschaftliche Aufarbeitungsprozess viergeteilt. Zunächst wird der wissenschaftliche Forschungsstand zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung dargestellt. Anschließend sollen Museen, Gedenkstätten und Opferverbände, die sich mit der DDR-Heimerziehung auseinandersetzen, identifiziert werden. Außerdem wird die Arbeit der Bundesstiftung Aufarbeitung nach konkreten Beiträgen für die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung untersucht. Zum Schluss soll eine Analyse der schulischen wie außerschulischen politischen Bildungsangebote zur Aufarbeitung der DDR-Heimvergangenheit vorgenommen werden.

Mittlerweile liegen mehrere wissenschaftliche Untersuchungen zur Jugendhilfe und zur Heimerziehung in der DDR vor, die einen bedeutenden Beitrag zur Aufarbeitung dieses Kapitels der DDR-Geschichte geleistet haben. Zu nennen sind zunächst wieder die Expertisen von Martin Hannemann und Dietrich Sengbusch, die im Rahmen der ersten Enquete-Kommission in Auftrag gegeben worden sind und sich erstmalig nach der Wende mit Aspekten der Heimerziehung weitgehend deskriptiv befassten. Während Hannemann die „Heimerziehung in der DDR“ im Allgemeinen thematisierte (vgl. Hannemann 1995); beschäftigte sich Sengbusch mit dem „System der Jugendwerkhöfe in der DDR“ (vgl. Sengbusch 1995). Im gleichen Jahr erschien auch die Dissertation des Sozialpädagogen Gerhard Jörns (1995) „Der Jugendwerkhof im Jugendhilfesystem der DDR“, die sich für die Darstellung des DDR-Heimerziehungskonzepts vor allem auf Diplomarbeiten und einige Dissertationen des einzigen Lehrstuhls für „Jugendhilfe und Heimerziehung“ an der Humboldt-Universität Berlin stützte (vgl. Jörns 1995: 9f.). Wenngleich Jörns wesentliche Aspekte der Erziehungsmethoden in den Jugendwerkhöfen und zwei JWHe exemplarisch darstellte, kann seine sozialpädagogische Arbeit nicht als Gesamtgeschichte der Jugendwerkhöfe gelten, da sie nur wenige und einseitige archivalische Quellen auswertete.

Überdies erschien im Jahr 1998 der Band von Christoph Bernhardt und Gerd Kuhn „Keiner darf zurückgelassen werden! Aspekte der Jugendhilfepraxis in der DDR 1959 – 1989“, in dem anhand der Auswertung von Haus- und Abschlussarbeiten der damals am „Institut für Jugendhilfe“ ausgebildeten Jugendfürsorger drei zeitliche Querschnitte der DDR-Jugendhilfe erörtert wurden (vgl. Bernhardt/Kuhn 1998: 18f.). Eine „übergreifende Synthese, die auf den zahlreichen [...] archivalischen Quellen zur Jugendfürsorge in der DDR beruht“ (Zimmermann 2004: 7), kann jedoch auch dieses Werk nicht bereitstellen. Interessant sind zudem die Veröffentlichungen von Eberhard Mannschatz, wie etwa sein 1994 erschienenes Buch „Jugendhilfe als DDR-Nachlass“, in dem er seine langjährige Tätigkeit als Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung schildert. Bestimmte Entwicklungen in der Heimerziehung lassen sich durch seine Schilderungen, die jedoch zwischen kritischer Einschätzung und Rechtfertigung schwanken, besser rekonstruieren (vgl. Zimmermann 2004: 8).

Insbesondere zum GJWH Torgau stehen einige umfassende Untersuchungen zur Verfügung. Exemplarisch genannt seien hier der Sammelband „Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR“; herausgegeben 1997 von Falk Blask und Gert Geißler sowie die Dissertationen von Verena Zimmermann (2004) und Andreas Gatzemann (2008).<sup>57</sup> Zimmermann untersuchte in ihrer Studie zum einen Devianz und Kriminalität bei Jugendlichen in der DDR sowie damit zusammenhängende staatliche Reaktionen und Präventionsmaßnahmen. Zum anderen richtete sich ihr Forschungsinteresse auf die theoretische wie praktische Umerziehung schwererziehbarer und straffälliger Jugendlicher in Heimen der DDR-Jugendhilfe. Ihr Fokus lag dabei auf Jugendwerkhöfen generell und auf dem GJWH Torgau im Speziellen. Als Quellengrundlage dienten ihr die Akten des MfV, Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Bundesarchiv, sodass sie umfängliches Archivmaterial aufarbeitete und damit einen ersten – obgleich aufgrund fehlender Detailstudien noch keinen vollständigen – Überblick über die Umerziehungspraktiken in den Jugendwerkhöfen der DDR lieferte. Gatzemann stellte in seiner Dissertation nach einer Darstellung der marxistischen Erziehung zum „neuen Menschen“ in der DDR den GJWH Torgau, seine Stellung im Erziehungssystem der DDR sowie den „pädagogischen Alltag“ in den Mittelpunkt seiner Analysen. Außerdem bezog er durch Interviews mit ehemaligen Torgau-Insassen, Erziehern und Zeitzeugen erstmalig die Sicht der Betroffenen in eine umfassende wissenschaftliche Studie mit ein. Beide Dissertationen dienten jahrelang als zentrale Referenzwerke, wenn es um die Heimerziehung in den Jugendwerkhöfen der DDR ging. Sie stellen nach wie vor wichtige Beiträge für die Aufarbei-

---

<sup>57</sup> Vgl. Zimmermann, Verena (2004): „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945 – 1990); Gatzemann, Andreas (2008): Die Erziehung zum „neuen“ Menschen im Jugendwerkhof Torgau. Ein Beitrag zum kulturellen Gedächtnis.

tung der Heimpädagogik dar, wurden aber in den fortlaufenden 2000er Jahren durch weitere erkenntnisreiche Veröffentlichungen zur Heimerziehung in der DDR ergänzt.

So beschreibt auch Hans-Ullrich Krause in seiner 2004 veröffentlichten Publikation mit dem Titel „Fazit einer Utopie“ wesentliche Grundzüge der gesamten Heimerziehung in der DDR.<sup>58</sup> Neueren Datums sind ferner die Werke von Christian Sachse (2010) sowie von Anke Dreier und Karsten Laudien (2012).<sup>59</sup> Sachse erläutert in seinem Buch die geschichtliche Entwicklung, das System sowie die Praxis der Jugendhilfe. Sein Anspruch ist es, für den interessierten Leser eine „Schneise in ein fast unüberschaubar großes Feld historischer Forschung [zu] schlagen“ (Sachse 2010: 10), was ihm durch eine übersichtliche Gliederung gelingt. Er ergänzt seine Ausführungen anschaulich durch biographische Einzelfälle. Die Einführung zur DDR-Heimerziehung von Dreier und Laudien stellt eine systematische – nicht problemorientierte – Bestandsaufnahme von Erziehungskonzepten und realen Lebenswirklichkeiten in den Heimen der DDR dar. Sie ist gedacht als eine kompakte Handreichung für eine interessierte Öffentlichkeit, für die Betroffenen sowie für Mitarbeiter privater und öffentlicher Institutionen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit diesem Thema konfrontiert sind (vgl. Dreier/Laudien 2012: 10). Das Buch gibt einen sehr guten ersten Überblick über die Rahmenbedingungen der Heimerziehung sowie die konkrete Ausgestaltung des Heimsystems in der DDR.

Darüber hinaus geben die im Rahmen der Berichterstattung „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ in Auftrag gegebenen Expertisen von Friederike Wapler („Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR“), Karsten Laudien und Christian Sachse („Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR“) sowie von Ruth Ebbinghaus und Martin Sack („Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?“) den aktuellen Sach- und Forschungsstand zur DDR-Heimerziehung in den jeweiligen Themengebieten wieder (vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer 2012). Einen zusammenfassenden Überblick über die Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – auf Grundlage der drei Expertisen – gibt schließlich der Bericht von 2012, der das Konzept der Heimerziehung, Folgen der Heimerziehungspraxis für die Betroffenen, derzeitige Möglichkeiten der Rehabilitierung sowie Erfahrungen und Anliegen ehemaliger Heimkinder aus der DDR erläutert (vgl. AGJ 2012). Die Expertisen sowie der Bericht stellen wichtige aktuelle Dokumente für die Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR dar, die bereits maßgeblich in politische Entscheidungen hineingewirkt haben.

Seit Dezember 2012 läuft unter der Leitung von Prof. Dr. Karsten Laudien das Forschungsprojekt „Vertiefende Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“, welches durch das Bundesministerium des Innern (BMI) gefördert wird. Das Projekt soll einerseits einen Teil der Forschungsdes-

---

<sup>58</sup> Krause, Hans-Ullrich (2004): Fazit einer Utopie. Heimerziehung in der DDR – eine Rekonstruktion.

<sup>59</sup> Sachse, Christian (2010): Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945 – 1989); Dreier, Anke / Laudien, Karsten (2012): Einführung. Heimerziehung der DDR.

iderate, auf die in den drei Expertisen und dem Bericht von 2012 verwiesen wurden, aufgreifen (vgl. Laudien 2013) und andererseits auf Probleme reagieren, die die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen erschweren.<sup>60</sup> Durch das Forschungsprojekt soll die wissenschaftliche Aufarbeitung und die öffentliche Auseinandersetzung mit der Geschichte der DDR-Heimerziehung fortgesetzt werden. Innerhalb des Forschungsprojektes werden unter anderem folgende Themen behandelt: Rechtsfragen insbesondere zur Klärung der Anwendbarkeit des StrRehaG, Säuglingsheime der DDR, die Gesundheitsbetreuung in den Heimen der DDR-Jugendhilfe, der Einfluss des MfS auf die Heimsituation, die Rolle der Ombudsperson für die Aufarbeitung und die Betroffenenbeteiligung. Im Laufe des Forschungsprojektes wurde ferner der sog. „Heimatlas-DDR“ angefertigt, der im Internet abrufbar ist und bislang Basisinformationen zu 834 DDR-Heimeinrichtungen enthält. Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch das BMI in Form eines umfänglichen Aufsatzbandes steht kurz bevor.<sup>61</sup>

Die Lücke im wissenschaftlichen Schrifttum, die im Bereich einer Untersuchung des bisherigen Standes der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung besteht, wurde in der Einleitung bereits thematisiert. Es wurde angemerkt, dass keine wissenschaftlichen Analysen existieren, die die bisherigen Aufarbeitungsbemühungen zur Heimerziehung in der DDR auf einer übergeordneten Ebene systematisch und unter Berücksichtigung der gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungspraxis untersuchen. Anliegen der Masterarbeit ist es, diese Forschungslücke zu schließen.

Die bundesdeutsche Museumslandschaft zur Aufarbeitung der SED-Diktatur umfasst bislang nur ein Museum, das sich ausschließlich der Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung widmet. Lediglich das Museum in der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau beschäftigt sich explizit mit dem DDR-Heimerziehungssystem im Allgemeinen und den Umerziehungspraktiken im GJWT im Besonderen. Die Gedenkstätte, die 1998 durch die Initiativgruppe „Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V.“ am historischen Ort eingerichtet wurde, ist „bundesweit der einzige Erinnerungsort, der sich mit den repressiven Machtstrukturen des Bildungs- und Erziehungssystems der SED-Diktatur auseinandersetzt und an das Schicksal zehntausender Opfer, denen in ihrer Kindheit und Jugend das Recht auf Freiheit und Menschenwürde genommen wurde, erinnert“ (Bundesregierung 2013: 85). Die Gedenkstätte in Torgau zeichnet sich durch ein umfassendes Bildungsangebot und

---

<sup>60</sup> Vgl. [www.ddr-heimerziehung.de](http://www.ddr-heimerziehung.de) (Stand: 03.06.2015).

<sup>61</sup> Weitere Forschungsprojekte waren u.a. das 2011 vom Land Berlin in Auftrag gegebene Forschungsprojekt zur „Heimerziehung in Berlin West 1945 – 1975 und Berlin Ost 1945 – 1990“ (vgl. Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2011) sowie zwischen 2010 und 2012 das Forschungsprojekt am Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung „Zur sozialen Lage ehemaliger DDR-Heimkinder in Thüringen“ (vgl. Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung 2012). Weitere Forschungsprojekte werden am Deutschen Institut für Heimerziehungsforschung (DIH) durchgeführt, wie beispielsweise „Zwangsarbeit in der DDR-Heimerziehung. Von der Einbindung in die sozialistische Produktion“, Forschungszeitraum 2014 – 2015; „Die Arbeit der Jugendhilfe im Berliner Stadtbezirk Lichtenberg (1949-1990)“, Forschungszeitraum 2012 – 2013 (vgl. <http://www.dih.berlin/index.php/projekte>).

verschiedenste Veranstaltungen aus. Neben Führungen und Zeitzeugengesprächen entwickelte die Gedenkstätte „Das Mobile Bildungsprojekt – Historisches Lernen als Dimension politischer Bildung“, das unabhängig vom Ort der Durchführung die Möglichkeit bietet, Schüler und Lehrer mit der Geschichte des GJWV vertraut zu machen. Eine Dauerausstellung, wechselnde Wanderausstellungen und diverse Veranstaltungen wie Buchpräsentationen, Lesungen, Lehrerfortbildungen, Seminare und das seit 2003 jährlich stattfindende Treffen ehemaliger DDR-Heimkinder in der Gedenkstätte – an dem immer mehr Heimkinder, auch aus anderen Spezialheimen, teilnehmen – ergänzen das Angebot am Erinnerungsort.<sup>62</sup> Darüber hinaus engagiert sich die Gedenkstätte in vielen divergierenden Projekten zur Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung, die auf der übersichtlichen und gut strukturierten Homepage der Gedenkstätte eingesehen werden können.<sup>63</sup>

Die vielfältigen Angebote der Gedenkstätte wollen „im Rahmen der Konzeption der Gedenkstätte [...] nicht nur diesen Teil der Geschichte bewahren, sondern als ein Angebot zur Begegnung und der Kommunikation verstanden werden“.<sup>64</sup> Für die Betroffenen ist die Gedenkstätte ein Ort der Begegnung, der ihnen gewährleistet, dass ihr Schicksal nicht in Vergessenheit gerät. Die Errichtung der Gedenkstätte am authentischen Ort bedeutet folglich für die Opfer, Betroffenen und Angehörigen ein „Zeichen der Anerkennung und zumindest der moralischen Rehabilitierung“ (Bundesregierung 2013: 87). Ferner bietet sie auch Außenstehenden, die nicht unmittelbar in die DDR-Heimerziehung involviert waren, wertvolle Informationen und Veranstaltungen zum Heimsystem in der SED-Diktatur, sodass die Gedenkstätte ein bedeutender Aufarbeitungsakteur ist und ihre Tätigkeit ganz wesentlich zur gesellschaftlichen Aufarbeitung und Aufklärung der DDR-Heimerziehung beiträgt.

Opferverbände, die sich für ehemalige DDR-Heimkinder einsetzen, sind in Deutschland eher rar. Entweder existieren sehr große Vereine – wie beispielsweise der „Verein ehemaliger Heimkinder e.V.“ (VEH), der sich seit 2004 bundesweit für ehemalige westdeutsche wie ostdeutsche Heimkinder engagiert und allen ehemaligen Heimkindern eine Plattform bieten möchte, um mit ihren Anliegen an die Öffentlichkeit zu treten<sup>65</sup>, – in denen die DDR-Heimerziehung jedoch nur ein Thema unter

---

<sup>62</sup> Die 2009 eröffnete Dauerausstellung in der Gedenkstätte trägt den Titel „Ich bin als Mensch geboren und will als Mensch hier raus – Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau im Erziehungssystem der DDR“. In der Dauerausstellung werden die Stellung dieser besonderen Disziplinäreinrichtung im System der Spezialheime der DDR-Jugendhilfe und die ideologischen Hintergründe ihrer Existenz beschrieben. Ferner gibt es drei Wanderausstellungen: erstens „ZIEL: UMERZIEHUNG! Die Geschichte repressiver Heimerziehung der DDR“, die auf zwölf Tafeln und zwei Medienstationen in das System und den Alltag von DDR-Heimerziehung einführt; zweitens „Die Jugend der Anderen“, welche einzigartige Fotodokumente aus dem JWH Crimmitschau 1982/83 und Protokolle der Erinnerung dort „umerzogener“ Mädchen umfasst; und drittens die Wanderausstellung „AUF BIEGEN UND BRECHEN – Geschlossener Jugendwerkhof Torgau 1964 – 1989“, die auf dreizehn Rollups über die Geschichte und den menschenunwürdigen Alltag im GJWV informiert.

<sup>63</sup> Vgl. <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Projekte/Ausstellung-Friedliche-Revolution-in-Torgau/4157/> (Stand: 08.06.2015).

<sup>64</sup> <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Ausstellungen/Dauerausstellung/446/> (Stand: 08.06.2015).

<sup>65</sup> Vgl. [http://www.veh-ev.eu/Der\\_Verein/der\\_verein.html](http://www.veh-ev.eu/Der_Verein/der_verein.html) (Stand: 08.06.2015).

vielen ist.<sup>66</sup> Oder es existieren eher spezialisierte Opferverbände, wie etwa der Verein „Kindergeschehnisse Bad Freienwalde“/Interessengemeinschaft ehemaliger Heimkinder Ost oder der erste Opferverein von und für ehemalige DDR-Heimkinder: die Betroffeneninitiative „Missbrauch in DDR-Heimen e.V.“, die vor allem über sexuelle Gewalt in den DDR-Spezialkinderheimen aufklären will.

Die Betroffeneninitiative entwickelte sich im April 2014 aus der 2011 von der Gedenkstätte GJWTF gegründeten Selbsthilfegruppe (SHG) „Verborgene Seelen“ für Betroffene und Angehörige sexualisierter Gewalt und Missbrauch in DDR-Heimen.<sup>67</sup> Der Verein „Missbrauch in DDR-Heimen e.V.“, der inzwischen 20 Mitglieder zählt, fordert eine grundsätzliche systematische wissenschaftliche Aufarbeitung, Aufklärung und Anerkennung von sexuellem Missbrauch in DDR-Heimen sowie wirksame Hilfe für Betroffene, da der sexuelle Missbrauch in DDR-Heimen noch immer fast vollständig im Dunkeln liegt. Trotz der Spezialisierung auf sexuellen Missbrauch setzt sich der Verein dennoch auch für die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung im Allgemeinen ein. Es sollen vermehrt Hilfe zur Selbsthilfe sowie der Austausch und die Begegnungsarbeit von Opfern der DDR-Heimerziehung gefördert werden. Gleichzeitig soll durch eigene Projekte und Bildungsangebote sowie durch die Vermittlung von Forschungsergebnissen durch öffentliche Veranstaltungen an das Unrecht in der DDR-Heimerziehung erinnert werden.<sup>68</sup> Die Betroffeneninitiative habe sich explizit deshalb gegründet, da mit einem Verein laut seiner Vorstandsvorsitzenden Corinna Thalheim mehr erreicht werden könne.<sup>69</sup> Die konkrete Wirkung des Vereins auf den deutschen Missbrauchsdiskurs in DDR-Heimen ist jedoch aufgrund seines erst knapp einjährigen Bestehens noch nicht feststellbar. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass bereits seine Gründung, durch die ganz bewusst versucht wird, eine Öffentlichkeit für die Opfer der DDR-Heimerziehung zu schaffen, ein zusätzlicher wichtiger Schritt für die Aufarbeitung eines bislang unterbelichteten Kapitels der DDR-Heimpädagogik ist und damit auch wesentlich zur gesellschaftlichen Aufklärung der Heimerziehung in der DDR beiträgt.

---

<sup>66</sup> Auch die großen Opferverbände „Die Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.“ (UOKG) und „Die Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.“ (VOS), deren gemeinsames Ziel darin besteht, an das Leid der Opfer der SED-Diktatur zu erinnern, engagieren sich zum Teil für ehemalige DDR-Heimkinder, wie das Beispiel des Gedenkens und Erinnerns an die ehemaligen Heimkinder des DDR-Durchgangsheims in Berlin Alt-Stralau vom November 2014 zeigt. Hierbei unterstützten die UOKG und die VOS eine Betroffeneninitiative zur Erstellung und Übergabe von zwei Gedenktafeln, die fortan in dem ehemaligen Kinderheim, das heute eine Grundschule ist, an das Schicksal der betroffenen Heimkinder von damals erinnern, vgl. <http://kindergeschehnissebadfreienwalde.ibk.me/3.html> (Stand: 09.06.2015).

<sup>67</sup> Die monatlichen Treffen der SHG in der Gedenkstätte GJWTF, in denen gemeinsam traumatische Heimerfahrungen thematisiert werden, werden von Trauma-Therapeuten begleitet und sollen helfen, Betroffene aus ihrer teilweise sozialen Isolation und Einsamkeit zu holen sowie Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie persönliche Erfahrungen und Traumata aufgearbeitet werden können. Neben der persönlichen Betreuung der Betroffenen ist es auch ein Anliegen der SHG durch Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch in DDR-Heimen beizutragen und anderen Opfern Mut zu machen, vgl. <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/SHG/Selbsthilfegruppe---Verborgene-Seelen---/4135/> (Stand: 08.06.2015).

<sup>68</sup> Vgl. [http://www.jugendwerkhof-torgau.de/downloads/PM\\_Betroffeneninitiative\\_Missbrauch\\_in\\_DDR-Heimen1.pdf](http://www.jugendwerkhof-torgau.de/downloads/PM_Betroffeneninitiative_Missbrauch_in_DDR-Heimen1.pdf) (Stand: 08.06.2015).

<sup>69</sup> Vgl. [http://www.focus.de/regional/sachsen/geschichte-ehemalige-ddr-heimkinder-gruenden-opferverein\\_id\\_3835353.html](http://www.focus.de/regional/sachsen/geschichte-ehemalige-ddr-heimkinder-gruenden-opferverein_id_3835353.html) (Stand: 09.06.2015).

Das Wirken der „Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ soll über die jährlich erscheinenden Tätigkeitsberichte sowie über die Homepage der Stiftung grob nachgezeichnet werden. Nach ausführlicher Recherche kann resümiert werden, dass die Bundesstiftung Aufarbeitung sich in vielfältiger Weise dafür einsetzt, das System der DDR-Heimerziehung für eine breite Öffentlichkeit verständlicher und greifbarer zu machen sowie „die Betroffenen bei der Darstellung ihrer Leiden und der Umsetzung ihrer Ansprüche auf Rehabilitierung und moralische und materielle Entschädigung zu unterstützen“ (Bundesstiftung Aufarbeitung 2011: 86). Damit kommt sie eine ihrer zentralen Aufgaben, die Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur wachzuhalten, nach.

Hervorzuheben sind dabei in erster Linie die umfassenden Projektförderungsmittel, welche die Bundesstiftung Aufarbeitung sowohl an Gedenkstätten und Vereine als auch an Privatpersonen vergibt. Um für das Thema DDR-Heimerziehung auch im Westen eine größere Sensibilität herzustellen, fördert die Bundesstiftung jedes Jahr mehrere Projekte, die sich mit dem autoritären Erziehungskonzept der ehemaligen DDR beschäftigen. Dies umfasst die Förderung von Publikations- und Ausstellungsvorhaben, Forschungsprojekten, Zeitzeugenprojekten, Archivierungsprojekten und Veranstaltungen.<sup>70</sup> Bei der Förderung steht stets das Motiv im Vordergrund, „den Opfern der kommunistischen Diktatur Gehör zu verschaffen und ihre Situation zu verbessern“ (Bundesstiftung 2012: 70). Die diversen von der Bundesstiftung Aufarbeitung finanzierten Untersuchungen und Veranstaltungen sollen folglich nicht nur das öffentliche Bewusstsein für das an Kindern und Jugendlichen begangene Unrecht schärfen, sondern auch dazu beitragen, Entschädigungsansprüche zu untermauern (vgl. Bundesstiftung 2013: 75). Neben der Projektförderung und der Realisierung verschiedener Veranstaltungen bietet die Bundesstiftung Aufarbeitung ferner seit 2012 Weiterbildungen an, die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen, Opferverbänden und Ämtern gerichtet sind, die mit der Betreuung und Unterstützung von ehemaligen DDR-Heimkindern betraut sind. Durch die Seminare soll das Thema bekannt gemacht und die Unterschiede zum Heimsystem in der alten Bundesrepublik deutlich gemacht werden (vgl. Bundesstiftung Aufarbeitung 2013: 75).

Es existiert eine eher überschaubare Anzahl von historisch-politischen Bildungsangeboten in Deutschland, durch die versucht wird, Schülern und Lehrern das Thema Heimerziehung in der DDR näher zu bringen.<sup>71</sup> Diese Aufgabe wird in erster Linie von der Gedenkstätte Geschlossener

---

<sup>70</sup> Die Bundesstiftung Aufarbeitung gewährt ferner zum Teil umfassende Druckkostenzuschüsse für Publikationen zum Thema DDR-Heimerziehung, vgl. <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/gefoerderte-projekte-1203.html> (Stand: 11.06.2015).

<sup>71</sup> In der Lehre von deutschen Universitäten scheint die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung so gut wie keine Rolle zu spielen. Nur ganz vereinzelt werden Lehrveranstaltungen zum Thema DDR-Heimerziehung angeboten, wie beispielsweise das Seminar im Sommersemester 2014 „Totale Institution Heim – Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren und in der DDR bis 1989“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes von Prof. Dr. Walter Gehres, Professor für Sozialisation, Erziehung und Bildung über die Lebensalter, oder das Seminar im Sommersemester 2009 „Transformationsprozesse des Sozialen in den neuen Bundesländern“ von Birgit Bütow an der TU Dresden, in dem auch das Thema Heimerziehung in der DDR behandelt wurde.

Jugendwerkhof Torgau sowie von den Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen wahrgenommen. Herauszustreichen ist dabei zum einen „Das Mobile Bildungsprojekt - Historisches Lernen als Dimension politischer Bildung“ der Gedenkstätte GJWT. Das mobile Bildungsprojekt für Einrichtungen, die nicht die Möglichkeit haben, nach Torgau zu reisen, beinhaltet drei Projektstage zu drei verschiedenen Themen, durch die sowohl kognitive, emotionale als auch kreative Zugänge zum Thema DDR-Heimerziehung eröffnet werden sollen. In einem erforschenden und entdeckenden Prozess erarbeiten sich die Schüler der Mittelstufe oder gymnasialen Oberstufe anhand verschiedener Quellen, Texte und Übersichten historisches Wissen. Von elementarer Bedeutung ist während des Projektes zudem der Gegenwartsbezug. Vor dem Hintergrund ihres neu erworbenen Wissens über Zwangserziehung und deren Folgen in der DDR sollen die Schüler lernen, sich zum Umgang mit problematischen Jugendlichen heute zu positionieren.<sup>72</sup> In einer Rücksprache mit einer Mitarbeiterin der Gedenkstätte ist deutlich geworden, dass die Mehrzahl der Schüler und Lehrer, die die Bildungsangebote der Gedenkstätte in Anspruch nehmen, aus den neuen Bundesländern stammen; oft aus dem einfachen Grund der näheren Anreise. Dennoch könne auch eine Zunahme des Interesses aus den alten Bundesländern festgestellt werden. Insbesondere die Wanderausstellungen der Gedenkstätte wurden auch schon in vielen Einrichtungen in den alten Bundesländern ausgestellt.

Zum anderen unterstützen etwa die Landesbeauftragte von Mecklenburg-Vorpommern (MV) für die Stasi-Unterlagen (Anne Drescher) sowie die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (Ulrike Poppe) Schulen bei der Durchführung von Unterrichtseinheiten, Projekttagen und unterrichtsergänzenden Veranstaltungen zu den Themen „Einrichtungen der Jugendhilfe der DDR“<sup>73</sup> und „Heimerziehung“<sup>74</sup>, indem sie den Lehrenden Unterrichtsmaterialien zu diesen Themenbereichen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus bieten die Landesbeauftragte von MV, der Berliner Landesbeauftragte (Martin Gutzeit)<sup>75</sup> sowie die Gedenkstätte GJWT<sup>76</sup> Lehrerfortbildungen an, die neben den Unterrichtsangeboten dazu anregen sollen, sich in der Schule mit der Thematik repressiver Heimerziehung in der DDR auseinanderzusetzen. In Baden-Württemberg wurde der Roman „Weggesperrt“ von Grit Poppe, in dem der Weg eines 14-jährigen Mädchens durch die staatlichen Jugendwerkhöfe der DDR geschildert wird, als Ganzschrift

---

<sup>72</sup> Für eine detaillierte Beschreibung des „Mobilen Bildungsprojektes“ vgl. <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Angebote/Bildungsangebot/Mobiles-Bildungsprojekt/482/> (Stand: 18.06.2015).

<sup>73</sup> Vgl. <http://www.landesbeauftragter.de/bildung-forschung/unterrichtsangebote/> (Stand: 17.06.2015).

<sup>74</sup> Vgl. <http://www.aufarbeitung.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.326202.de> (Stand: 17.06.2015).

<sup>75</sup> Im Jahr 2012 informierten sich in einer Fortbildung des Berliner Landesbeauftragten Lehrkräfte der Thalia-Grundschule, die sich im Gebäude des ehemaligen Durchgangsheims Alt-Stralau befindet, über das System der Heimerziehung in der DDR, „um auf dieser Basis Möglichkeiten zu prüfen, wie die Geschichte des Schulgebäudes in die Projektarbeit mit Schülerinnen und Schülern einbezogen werden kann“ (Abgeordnetenhaus Berlin 2013: 20).

<sup>76</sup> Die Gedenkstätte GJWT organisierte 2012 eine Lehrerfortbildung unter dem Titel „Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau – Gedenkstätte, Schicksale in den Jugendwerkhöfen der DDR, ein Stück Zeitgeschichte und seine Aufarbeitung in der Literatur“, um sich mit Möglichkeiten der Aufarbeitung von DDR-Vergangenheit im Unterricht auseinanderzusetzen, vgl. <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Veranstaltungen/Rueckblick-2012/Lehrerfortbildung-am-23--April-2012/4119d339/> (Stand: 17.06.2015).

für die Realabschlussprüfung 2011 ausgewählt, wodurch sich zumindest zeitweise Schüler mit dem Thema der DDR-Heimerziehung auseinandersetzen.<sup>77</sup> Die Recherche hat gezeigt, dass es in Deutschland, obgleich nicht viele, durchaus professionell ausgearbeitete Bildungsangebote gibt, die bemüht sind, die Heimerziehung in der DDR didaktisch sinnvoll aufzubereiten und dadurch einem größeren Publikum, insbesondere Schülern und Lehrern, zugänglich zu machen. Deutschlandweit besteht jedoch eher ein geringes Interesse an den Zusammenhängen der Jugendhilfe in der DDR. Die Resonanz der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitungsbemühungen ist deshalb insbesondere in der westdeutschen Gesellschaft nach wie vor sehr gering, sodass die Kenntnisse über die Jugendhilfeeinrichtungen, die Bedingungen in den Heimen und die Folgen eines Heimaufenthaltes noch lange nicht zum Allgemeinwissen der Deutschen zu zählen sind.

Die wissenschaftliche Aufarbeitung und die gesellschaftliche Aufklärung der DDR-Heimerziehung folgen ebenso wie der bundesdeutsche gesellschaftliche Aufarbeitungsprozess der Aufarbeitungslogik Adornos. Auf wissenschaftlicher wie gesellschaftlicher Ebene wird viel unternommen, damit die autoritäre Heimerziehung in der ehemaligen DDR nicht in Vergessenheit gerät. Die Aufarbeitung wurde folglich nicht zum von Adorno gefürchteten ‚Zerrbild des leeren und kalten Vergessens‘. Die Forschungsprojekte, Publikationen und historisch-politischen Bildungsangebote, die Tätigkeit der Gedenkstätte GJWI, der Betroffeneninitiative und der Bundesstiftung Aufarbeitung tragen wesentlich zu einem langfristigen Umgang mit den Lasten der DDR-Heimvergangenheit bei und schärfen das öffentliche Bewusstsein für das an den ehemaligen Heimkindern begangene Unrecht. Die DDR-Heimerziehung stellt damit ein eigenständiges und anerkanntes Thema im Forschungsdiskurs zur SED-Diktaturaufarbeitung dar. Während die frühen Aufarbeitungsbemühungen zur DDR-Heimerziehung in erster Linie von der Erforschung der ideologisch geprägten Umerziehung im GJWH Torgau, als dem schwersten Repressionsmittel in der staatlichen Jugendernziehung der DDR, dominiert waren, werden zunehmend auch andere Themenbereiche und Jugendwerkhöfe/Spezialkinderheime wissenschaftlich untersucht.<sup>78</sup> Nachdem die repressiven Umerziehungsmethoden in den Spezialkinderheimen der DDR mittlerweile relativ gut erforscht sind, wendet sich die Forschung spezifischeren Fragen zu, die sich etwa mit der medizinischen Versorgung in den DDR-Heimen, der Rolle des MfS in der DDR-Heimerziehung oder mit dem internationalen Vergleich von Heimerziehungspraktiken beschäftigen (vgl. Laudien 2013). In diesem Erschließen neuer Themenbereiche des Kapitels DDR-Heimerziehung wird der kontinuierliche, nicht endliche Charakter des gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozesses deutlich, der auch die bundesdeutsche gesellschaftliche

---

<sup>77</sup> Vgl. <http://www.schule-bw.de/unterricht/faecher/deutsch/unterrichtseinheiten/buecher/poppe/> (Stand: 11.07.2015).

<sup>78</sup> Vgl. dazu etwa die Untersuchung von Rahel M. Vogel (2010), in der die Umerziehung in den Jugendwerkhöfen Hummelshain und Wolfersdorf analysiert wird.

Aufarbeitung kennzeichnet. Nach wie vor liegen einzelne Aspekte der Heimerziehung im Dunkeln, sodass zu erwarten ist, dass es auch in Zukunft noch einiges für die wissenschaftliche Aufarbeitung und gesellschaftliche Aufklärung zu tun gibt.

Anders als im bundesdeutschen gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozess, waren die Debatten über die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung kaum von Kontroversität geprägt. Innerhalb des gesellschaftlichen Aufarbeitungsdiskurses war man sich stets darüber einig, dass die sozialistischen Umerziehungsmethoden menschenrechtsverletzend waren und dass die Anerkennung dieses Unrechts sowie die Rehabilitierung der Opfer oberste Prioritäten im Aufarbeitungsprozess darstellen sollten. Kontrovers diskutiert wurden diese Forderungen jedoch in der Politik, als es um die Frage ging, wer Ansprüche auf Rehabilitierung und Entschädigung haben sollte (alle Heimkinder oder nur Heimkinder aus dem GJW?). Auf diese Debatte wird in Kapitel 4.4 näher eingegangen.

#### **4.3 Der „Meerane-Prozess“ (1999-2004) – Ein Negativbeispiel für die strafrechtliche Aufarbeitung und die personellen Erneuerungen der DDR-Heimerziehung?**

Die Analyse der strafrechtlichen Aufarbeitung, also der Bestrafung der Täter, sowie der personellen Erneuerungen bezogen auf die Heimerziehung in der DDR ist aufgrund einer dürftigen Quellenlage mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Da im wissenschaftlichen Schrifttum bislang keine systematischen Untersuchungen zur strafrechtlichen Aufarbeitung sowie zum Personalaustausch im Bereich der DDR-Jugendhilfe vorliegen und demnach verlässliche Zahlen fehlen, wird die folgende Analyse in erster Linie auf Grundlage von Zeitungsartikeln erfolgen. Die Aufarbeitungsdimensionen sollen einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden, die zunächst den juristischen Umgang mit den Hauptverantwortlichen für die DDR-Heimerziehung in den Blick nimmt, um daran anschließend mithilfe eines Beispiels, dem „Meerane-Prozess“, Züge der strafrechtlichen Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung exemplarisch nachzuzeichnen.

In Kapitel 3.1 wurden bereits die Hauptverantwortlichen für die DDR-Heimerziehung und deren drakonische Erziehungsmethoden identifiziert. Margot Honecker als Ministerin für Volksbildung sowie Eberhard Mannschatz als Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im MfV trugen in den 1960er Jahren maßgeblich zur Ausgestaltung der repressiven Heimpädagogik in der DDR bei, weshalb der Verbleib dieser beiden Personen genauer betrachtet werden soll. Margot Honecker musste durch die Auflösung des Ministeriums für Volksbildung im Zuge der Friedlichen Revolution im Dezember 1989 ihren Posten als Ministerin räumen. Sie hatte bereits im November ihren Rücktritt erklärt. Nach der Wiedervereinigung suchte das Ehepaar Honecker 1991 zunächst Zuflucht in der chilenischen Botschaft in Moskau. Als Erich Honecker 1992 ausgeliefert und in Berlin vor Gericht gestellt wurde, setzte Margot Honecker sich nach Chile ab, wodurch ihre Strafverfolgung erheblich erschwert wurde (vgl. Thüringische Landeszeitung 2014). Durch die Flucht nach Chile war

sie für die bundesdeutsche Justiz nicht mehr direkt greifbar. Nichtsdestotrotz wurden im weiteren Verlauf der 1990er Jahre Strafanträge gegen Margot Honecker erhoben. Zum einen im Zusammenhang mit Vorwürfen, sie habe in Fällen von Inhaftierung politisch Missliebiger oder bei Republikflucht Zwangsadoptionen von Kindern der Betroffenen angeordnet. Die strafrechtliche Verfolgung Honeckers wegen der Zwangsadoptionen wurde jedoch nach über zweijährigen Ermittlungen im Jahr 1994 eingestellt, da keine direkten Anweisungen von ihr an die Jugendhilfe nachgewiesen werden konnten (vgl. Berliner Zeitung 1994).<sup>79</sup>

Zum anderen erhob die SPD-Arbeitsgruppe der ersten Enquete-Kommission im Juni 1993 Strafanzeige gegen Margot Honecker wegen der unmenschlichen Zustände im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau. Im Anschluss an einen Besuch im GJWT resümierte Markus Meckel, damaliger Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion in der Enquete-Kommission: „Die SPD-Mitglieder in der Enquete-Kommission entschlossen sich nach ihrem Besuch in Torgau, Strafanzeige gegen alle Verantwortlichen für die Vorgänge im Geschlossenen Jugendwerkhof zu erstatten, auch gegen die ehemalige Ministerin für Volksbildung, Margot Honecker“ (zitiert bei Hopfe 1996: 278). Im Februar 1993 waren bereits die gesammelten Unterlagen des Jugendwerkhofs nach Dresden abtransportiert worden und Anfang 1995 kam es zu ersten Spurensicherungen durch Mitarbeiter des Sächsischen Landeskriminalamtes. Die Schwierigkeiten dieser Ermittlungen wurden insbesondere darin gesehen, ganz genau nachzuweisen, dass der Erzieher X den Jugendlichen Y geschlagen hatte (vgl. ebd.). Die Ermittlungen des Landeskriminalamtes hatten schließlich ergeben, dass die Beweislage für eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausreichend war, sodass die Klage gegen Margot Honecker und andere Verantwortliche für den GJWH Torgau aufgrund der mangelnden Beweislage abgewiesen wurde.<sup>80</sup> Margot Honecker wurde also strafrechtlich nie zur Rechenschaft gezogen. Nichtsdestotrotz zeigt die Strafanzeige wegen der menschenunwürdigen Bedingungen im GJWT, dass schon recht früh ein politisches Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit des Jugendwerkhofs existierte. Da es jedoch zu Beginn der 1990er Jahre zu keinem aussagekräftigen Urteil kam, schwächte sich das Interesse an einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung der für Torgau Verantwortlichen ab.

Auch Eberhard Mannschatz musste sich nie vor Gericht verantworten. Zum Zeitpunkt der Friedlichen Revolution war er nicht mehr Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, sondern seit 1977 Inhaber des einzigen Lehrstuhls für „Jugendhilfe und Heimerziehung“ in der DDR an der Humboldt-Universität Berlin: „Und da er 1991 ohnehin in den Ruhestand ging, blieb ihm jede Überprüfung und Evaluierung erspart“ (Grimm 2012). Nach seiner Emeritierung beteiligte er sich sogar durch verschiedene Publikationen am wissenschaftlichen Diskurs über Sozialpädagogik im

---

<sup>79</sup> „Zwangsadoptierte gelten offiziell bis heute nicht als Opfer von Unrecht. Kein einziger der Funktionäre, die damals einen regelrechten Krieg gegen Familien entfachten, musste bisher vor Gericht, weder Margot Honecker noch ihre Helfer. Und in vielen ostdeutschen Amtsstuben sitzen offenbar noch die Sachbearbeiter von früher“ (Wendt, A. 2013).

<sup>80</sup> Vgl. <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Aufklaeren-und-Erinnern/457/> (Stand: 29.06.2015).

wiedervereinigten Deutschland.<sup>81</sup> Von westdeutschen Professoren wurde Mannschatz wie ein „ehrenwerte[r] Kollege[...] im Ruhestand“ (ebd.) behandelt. So füllte er etwa der Jenaer Professorin Birgit Bütow als Interviewpartner ein Kapitel ihres Buches über Soziale Arbeit<sup>82</sup> und wurde zu Vorträgen an verschiedenen deutschen Universitäten geladen. Er hielt beispielsweise im Jahr 1995 auf Einladung des „Rauhen Hauses“, der evangelischen Hochschule für soziale Arbeit und Diakonie in Hamburg, einen Vortrag vor Studenten zum Thema Soziale Arbeit und Jugendhilfe in der DDR und trat 2007 vor Studenten der Fachhochschule Braunschweig auf, um für den Sowjetpädagogen Makarenko zu werben (vgl. ebd.). Sein Vortrag von 1995, in dem er das rigide System der Umerziehung in der DDR verharmlosend darstellte, wurde 2001 in den zweiten Teil des Sammelbandes „Grundkurs Soziale Arbeit“ von Timm Kunstreich aufgenommen. Um diesen Artikel, der jahrelang unkommentiert als Lehrmaterial herangezogen worden ist, entbrannte 2012 eine heftige mediale und politische Debatte, als eine Studentin des Rauhen Hauses, wo das Lehrbuch von Kunstreich als obligatorische Literatur gilt, auf Mannschatz‘ Rolle im DDR-Jugendhilfesystem aufmerksam machte. Es wurde scharf kritisiert, dass einer der Hauptverantwortlichen für die autoritären Ausformungen der DDR-Heimerziehung und ein glühender Verehrer sowjetischer Erziehungsmethoden unkommentiert „zum Kronzeugen für eine angeblich gelungene Sozialarbeit in der DDR“ (Lutz/Müller 2012) stilisiert wurde.<sup>83</sup> In der Presse wurde die Aufnahme von Mannschatz‘ Kapitel in ein deutsches Lehrbuch mit seiner Rehabilitierung gleichgesetzt (vgl. ebd.). Mannschatz‘ Vergangenheit als langjähriger Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung hatte demnach für sein späteres Leben in der BRD, außer der sehr verspäteten Kontroverse über seinen Lehrbuchartikel, keine gravierenden Konsequenzen. Mannschatz selbst „scheint völlig mit sich im Reinen. Er ist auch mit 85 Jahren [mittlerweile 87 Jahre] immer noch für die Linkspartei aktiv und berät seine Genossen in der Bildungs- und Sozialpolitik“ (Grimm 2012).

Es kann also festgehalten werden, dass die zwei Hauptverantwortlichen für die DDR-Heimerziehung strafrechtlich nie zur Rechenschaft gezogen worden sind. Während Margot Honcker bis heute unbescholten im Exil in Chile lebt, konnte Mannschatz seine akademische Karriere in der BRD sogar dahingehend fortsetzen, dass er sich bis 2012 nahezu unhinterfragt am wissenschaftlichen Diskurs zur deutschen Bildungs- und Sozialpolitik beteiligte. Anhand dieser beiden Beispiele werden die Schwierigkeiten und Defizite einer strafrechtlichen Aufarbeitung nach rechtsstaat-

---

<sup>81</sup> Exemplarisch genannt seien hier u.a.: Mannschatz (1994): Jugendhilfe als DDR-Nachlass; Kunstreich/Mannschatz (2001): Grundkurs soziale Arbeit; Mannschatz (2003): Gemeinsame Aufgabenbewältigung als Medium sozialpädagogischer Tätigkeit; Mannschatz (2007): Heimerziehung.

<sup>82</sup> Vgl. Bütow/Maurer (2006): Zur Jugendhilfe und Sozialpädagogik in der DDR – ein Gespräch mit Prof. Dr. habil. Eberhard Mannschatz. Wenngleich Mannschatz als Kronzeuge für Jugendhilfe und Sozialpädagogik der DDR herangezogen wurde, enthält Bütows Buch auch ein Kapitel über oppositionelle Milieus und Soziale Arbeit in der DDR, sodass Mannschatz‘ Ausführungen in gewisser Weise kontrastiert werden (vgl. Maurer 2006).

<sup>83</sup> Zur kontroversen Debatte um Mannschatz‘ Beitrag in dem Lehrbuch vgl. u.a. die Artikel von Grimm 2012; Lutz/Müller 2012.

lichen Prinzipien abermals deutlich. Zum ersten zeigt sich erneut die Schwierigkeit eines Schuld nachweises. Margot Honecker wurde nie verurteilt, weil man ihre Schuld nicht juristisch beweisen konnte. Zum zweiten verdeutlicht das Beispiel von Mannschatz eine Schwäche bzw. Lücke im strafrechtlichen Aufarbeitungsprozess: Durch eine Pensionierung unmittelbar nach der Wende – eine Möglichkeit, die einer Mehrzahl der DDR-Elite zur Verfügung stand, da sie zum überwiegenden Teil aus über 60 Jahre alten Männern (Durchschnittsalter 61,7) bestand (vgl. Waldmann 1999: 448) – konnte man einer Überprüfung der eigenen Vergangenheit entgehen. Die eigene Vergangenheit war nur von Bedeutung, wenn man in der BRD weiterhin in der alten oder einer neuen Position beschäftigt sein wollte. Mannschatz hat von dieser Lücke profitiert und ist deshalb bis zum heutigen Tage für seine Tätigkeiten im Bereich der DDR-Jugendhilfe nicht belangt worden.

Nach der Analyse der bescheidenen strafrechtlichen Verfolgung der Hauptverantwortlichen für die DDR-Heimerziehung stellt sich die Frage, inwiefern denn die ausführenden Organe, also die Heimerzieher, zur Rechenschaft gezogen worden sind – sei es durch ein Gerichtsverfahren oder durch Entlassung. Für den GJWH Torgau etwa konstituierte sich im August 1990 ein unabhängiger Untersuchungsausschuss des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung, der die Verhältnisse im GJWH bewerten sollte.<sup>84</sup> Der Ausschuss empfahl eine Überprüfung der noch im pädagogischen Bereich tätigen ehemaligen Erzieher des GJWT durch das Kreisschulamt, woraufhin diese noch im Jahr 1990 entlassen wurden.<sup>85</sup> Nach der Wende erstatteten ehemalige Insassen des Geschlossenen Jugendwerkhofs Strafanzeige gegen frühere Erzieher. Strafbare Handlungen ließen sich jedoch in den seltensten Fällen nachweisen. Verurteilungen beschränkten sich auf Einzelfälle, wenn Zeugen Fälle von Körperverletzung und Nötigung bestätigen konnten. In diesen Fällen verhängte das Gericht Geldstrafen.<sup>86</sup> Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass nach der Wende kaum DDR-Erzieher verurteilt worden sind. Die Journalistin Heike Römer-Menschel kam im Rahmen ihrer Recherchen zu der im Juni 2014 im MDR ausgestrahlten Fernsehdokumentation „Auf Biegen und Brechen – DDR-Heimerziehung und ihre Folgen“ zu der Schlussfolgerung:

„In ganz Mitteldeutschland kam es nur zu einigen, wenigen Verhandlungen. Dass die Opfer aus Scham keine Anzeigen machten, mag ein Grund dafür sein. Aber auch die schlechten Erfolgsaussichten haben wohl eine Rolle gespielt“ (Auf Biegen und Brechen: 16:23 – 16:40).<sup>87</sup>

---

<sup>84</sup> Der GJWT wurde auf telefonische Anweisung des MfV am 3. November 1989 ohne Angaben von Gründen überstürzt aufgelöst (vgl. Zimmermann 2004: 408).

<sup>85</sup> Vgl. <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Aufklaeren-und-Erinnern/457/> (Stand: 08.07.2015).

<sup>86</sup> Vgl. <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/Historie/Aufklaeren-und-Erinnern/Mitglieder-des-unabhaengigen-Untersuchungsausschusses-des-Kreistages-und-der-Stadtverordnetenversammlung-bei-einer-Besichtigung-des-Geschlossenen-Jugendwerkhofs-1990-/457d17/> (Stand: 08.07.2015).

<sup>87</sup> Ihre Schlussfolgerungen basieren auf Aussagen der Gedenkstätte GJWT, eines Juristen, der sich mit der DDR-Heimerziehung befasst hat sowie des DDR-Heimerziehungsexperten Dr. Christian Sachse. Dies erklärte Frau Römer-Menschel der Autorin der Masterarbeit in einem E-Mail-Austausch. Alle drei Instanzen konnten ihr nur maximal zwei Strafverfahren nennen, in denen Heimerzieher angeklagt worden waren.

Dieses Fazit kann durch eigene Internetrecherchen bestätigt werden, die kaum Hinweise auf Strafverfahren ergaben. Durch die Medien ging ab Februar 1999 lediglich ein Gerichtsprozess, der sog. „Meerane-Prozess“, in dem erstmalig Vertreter der autoritären DDR-Jugendhilfe vor Gericht standen und durch den die repressiven Erziehungsmethoden in den Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen der DDR eine gewisse mediale Aufmerksamkeit erlangten (vgl. Hielscher 2000). Da für die Untersuchung der strafrechtlichen Aufarbeitung der DDR-Heimerzieher kaum wissenschaftliche Quellen zur Verfügung stehen, soll die Strafverfolgung der ausführenden Organe exemplarisch am Beispiel des „Meerane-Prozesses“ dargestellt werden.

Von der Staatsanwaltschaft Chemnitz angeklagt waren 1999 fünf ehemalige Erzieher des DDR-Spezialkinderheims „Erich Hartung“ im sächsischen Meerane wegen Freiheitsberaubung, Verletzung der Erziehungspflicht, Körperverletzung und sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zwischen 1986 und 1989. Verhandelt werden sollte nach DDR-Recht, da die Verletzung von Erziehungspflichten und die anderen vorgeworfenen Taten auch unter dem SED-Regime strafbar waren (vgl. Möller 2004). Als Hauptzeuge und Nebenkläger trat der damals 29-jährige Mario S. auf, der drei Jahre lang im DDR-Spezialkinderheim Meerane verbringen musste und dort misshandelt wurde. Zum Zeitpunkt der Anklage stand er unter ständiger psychischer Betreuung, war erwerbsunfähig und galt als selbstmordgefährdet, was laut Anklage Folge der Misshandlung im Kinderheim war. Nachdem Mario S. bereits im Jahr 1997 seine Erlebnisse in Meerane öffentlich gemacht hatte (vgl. Hielscher 1997), brachen auch andere ehemalige Heiminsassen ihr Schweigen, sodass die Anklage neun Ex-Zöglinge benennen konnte, die vor Gericht aussagen wollten (vgl. van der Kraats 2004). Die ehemaligen Heiminsassen berichteten von Schlägen, Peitschenhieben, Fußtritten, Kellerarrest sowie sexuellen Misshandlungen während der Nachtwachen und unter der Dusche (vgl. ebd.).

Das Landgericht Chemnitz jedoch lehnte die Eröffnung eines Hauptverfahrens wegen Verjährung der möglichen Straftaten ab. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Chemnitz Beschwerde ein, woraufhin das Oberlandgericht Dresden das Verfahren im April 2000 eröffnete und es zur Verhandlung an das Landgericht Chemnitz zurückverwies. Im August desselben Jahres stellte das Gericht in Chemnitz das Verfahren gegen alle fünf Angeklagten wegen Verjährung der Taten ein. Im Revisionsverfahren auf Antrag der Kläger hob der Bundesgerichtshof (BGH) im Juni 2001 das Chemnitzer Urteil auf. Das Revisionsurteil des BGH wurde zudem im November 2003 vom Bundesverfassungsgericht bestätigt: „Es liegt keine Verjährung vor. Die Fristen von fünf und acht Jahren sind durch die Wiedervereinigung und gerichtliche Entscheidungen unterbrochen“ (van der Kraats 2004). Daraufhin mussten sich im Juni 2004 doch noch vier ehemalige Erzieher vor dem Landgericht Leipzig verantworten. Der Prozess, für den 18 Verhandlungstage angesetzt waren und 50 Zeugen gehört werden sollten, wurde dann jedoch überraschenderweise noch am Tag des lang erwarteten Prozessbeginns eingestellt (vgl. Förster 2004). Drei der angeklagten Erzieher einigten sich mit der

Staatsanwaltschaft Chemnitz auf die Zahlung von Geldbußen, räumten aber keine Misshandlungen ein. Der vierte Beschuldigte kam ohne Auflagen davon. Die zwei Männer und eine Frau mussten zwischen 3.500 und 6.000 Euro an frühere Heiminsassen und gemeinnützige Organisationen zahlen. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die teilweise 18 Jahre zurückliegenden Taten ohnehin schwer aufzuklären gewesen wären und dass den Opfern durch die Einstellung unangenehme Konfrontationen und aufwendige Glaubwürdigkeitsgutachten erspart bleiben sollten (vgl. ebd.).

Nach den jahrelangen Ermittlungen und dem juristischen Gezerre um mögliche Verjährungsfristen war das vorzeitige Ende des Prozesses insbesondere für die Betroffenen, aber auch für die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung insgesamt, sehr enttäuschend. Durch das verfrühte Prozessende ohne Urteil sind die Vorwürfe gegen die Erzieher des sächsischen Spezialkinderheims nie vollständig juristisch geprüft worden, sodass die Misshandlungen in Meerane letztendlich unaufgearbeitet geblieben sind. Durch das fehlende Gerichtsurteil wurden weder das von den DDR-Heimerziehern verübte Unrecht offiziell anerkannt noch die ehemaligen Heimkinder als Opfer des Heimsystems der DDR gewürdigt. Im Meerane-Prozess schien man eine Konfrontation mit der Vergangenheit zu scheuen und hat es deshalb versäumt, zu Gunsten der Heiminsassen einen Präzedenzfall zu statuieren. Dies wäre jedoch ein wichtiger Schritt für die gesamte strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung gewesen. Stattdessen suggerierte die Entscheidung bzw. Nicht-Entscheidung von 2004 schlechte Erfolgsaussichten für ein Strafverfahren gegen ehemalige DDR-Heimerzieher, die auch ehemalige Heiminsassen anderer Spezialkinderheime vermutlich eher entmutigt hat, Anklage gegen ihre Peiniger zu erheben.

Das „Meerane-Beispiel“ zeigt außerdem Fahrlässigkeiten beim Personalaustausch. Von den vier Beschuldigten arbeitete einer 2004 noch immer als Erzieher im Heim, das nach der Wende zum Kinder- und Jugendheim „Georg Krause Haus“ wurde und unter dem Dach der Diakonie Sachsen vom Förderverein für lernbehinderte Kinder verwaltet wird. Ein Zweiter musste erst 1997 wegen der Ermittlungen seinen Posten als Heimleiter räumen, wurde danach jedoch bis 2001 als Geschäftsführer des Fördervereins beschäftigt, der dem Kinderheim vorsteht. Ein Dritter war nach der Wende über lange Jahre stellvertretender Bürgermeister der Stadt Meerane (vgl. Hielscher 2000). Die ersten beiden Beispiele scheinen die These von Peter Waldmann zur Elitenkontinuität in zumindest rudimentär erhalten gebliebenen alten sozialen und organisatorischen Strukturen zu bestätigen. Die Heimerzieher können zwar nicht als Elite bezeichnet werden, die These trifft jedoch auch auf Subeliten und anderes Personal der ehemaligen DDR zu. Das Spezialkinderheim in Meerane blieb auch nach der Wende ein Heim für Kinder und Jugendliche, in dem ein Bedarf an Heimerziehern bestand. Es kann vermutet werden, dass in diesem sozialen Bereich, in dem die allgemeinen administrativen Strukturen durch die Wiedervereinigung keinen großen Veränderungen ausgesetzt waren, nicht die Notwendigkeit einer personellen Überprüfung und Erneuerung gesehen wurde. Pädagogi-

ches Personal wurde gebraucht und da bis 1997 keine Vorwürfe gegen die Meerane-Erzieher vorlagen, wurde der Funktionsfähigkeit der Heime eine größere Bedeutung beigemessen als einer energischen Verfolgung der Täter, sodass die Erzieher weiterbeschäftigt wurden.

Nach Betrachtung des „Meerane-Beispiels“ kann konkludiert werden, dass dabei durchaus von einem Negativbeispiel gesprochen werden kann. In diesem Fall hat eine strafrechtliche Aufarbeitung so gut wie nicht stattgefunden und ist weit hinter den Erwartungen der Opfer zurückgeblieben. Außerdem kam es nicht zu einer personellen Erneuerung der möglicherweise belasteten pädagogischen Belegschaft. Wenngleich diese Schlussfolgerungen aus dem einen Fallbeispiel nicht pauschal verallgemeinert werden dürfen, da von einem Fall nicht auf die Gesamtheit aller Fälle geschlossen werden kann, liegt dennoch die Vermutung nahe, dass es um die strafrechtliche Aufarbeitung sowie um den Personalwechsel im Bereich der DDR-Heimerziehung insgesamt ähnlich schlecht bestellt ist. Es wurde bereits festgestellt, dass zur strafrechtlichen Aufarbeitung sowie zur personellen Erneuerung in der DDR-Heimerziehung systematisierte Studien fehlen, die über mögliche Verurteilungen und den Verbleib der Täter von damals informieren. Der Stand der Aufarbeitungsbemühungen kann in diesen beiden Dimensionen deshalb aus der heutigen Forschungsliteratur nicht gänzlich zufriedenstellend dargestellt werden und bedarf weiterer Forschung. Die wenigen Befunde, die der Autorin vorliegen, deuten jedoch darauf hin, dass eine umfassende strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung unterblieb. Die ‚Nicht-Verurteilungen‘ von Margot Honecker und Eberhard Mannschatz unterstreichen diese Vermutung. Ferner kann der These Waldmanns folgend davon ausgegangen werden, dass viele der Heimerzieher beim Fortbestehen ihrer Einrichtung ihre Jobs als Erzieher behielten, um die Funktionsfähigkeit des neuen demokratischen Heimsystems zu gewährleisten. Der Verbleib der DDR-Heimerzieher nach der Wende stellt deutlich eine blinde Stelle im heutigen Forschungsdiskurs zur DDR-Heimerziehung dar. Weiterführende Studien zum Umgang mit dem Erziehungspersonal der DDR-Spezialheime nach dem Ende der SED-Diktatur wären hier wünschenswert.

Eine verspätete strafrechtliche Aufarbeitung wird kaum noch zu bewerkstelligen sein, da Verjährungsfristen eine nachträgliche Verfolgung der DDR-Heimerzieher mittlerweile nahezu unmöglich machen. Die erst relativ spät einsetzende Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung, durch die immer mehr Opfer ihr Schweigen brechen und den Mut aufbringen, ihre Unterdrücker anzuzeigen, hat zur Folge, dass die begangenen Taten zum Teil mehrere Jahrzehnte zurückliegen und deshalb verjährt sind. Der Rechtsanwalt Michael Bürger, der René Münch, ein ehemaliges DDR-Heimkind, im Jahr 2014 bei der Strafanzeige gegen seine Peiniger von einst juristisch unterstützt hat, sieht zudem Schwierigkeiten in der Beweisführung:

„Es ist natürlich so, dass die Zeugen teilweise traumatisiert sind, dann ist da die Glaubwürdigkeit sehr schnell angezweifelt. Ja und wenn das so lange zurück liegt, dann geht auch mal was in der Erinnerung durcheinander. Und

wenn es nicht konkret nachgewiesen werden kann, dann bleibt am Ende nur der Freispruch“ (Auf Biegen und Brechen: 16:03 – 16:22).

Am „Meerane-Beispiel“ sind in zugespitzter Weise die Herausforderungen des gesamtdeutschen strafrechtlichen Aufarbeitungsprozesses und des Personalwechsels deutlich geworden. Aber auch die verallgemeinerten Annahmen spiegeln die bereits konstatierten Schwierigkeiten einer konsequenten Verfolgung der Täter und umfassender personalpolitischer Erneuerungen nach dem Ende einer Diktatur wider, die sich auch schon im Umgang mit den NS-Verbrechen und anderen SED-Verbrechen gezeigt haben. Die rechtsstaatlichen Grenzen sowie die spät einsetzende Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung haben dazu geführt, dass kaum Täter der Heimerziehung bestraft wurden, da die Taten nicht bewiesen werden konnten oder verjährt waren. Zudem kam es nicht zu flächendeckenden personellen Erneuerungen in den Heimen der DDR, da Personalüberprüfungen im sozialen Bereich hinter den Evaluierungen im politischen Bereich zurückblieben. Diese Befunde lassen den Schluss zu, dass es der strafrechtlichen Aufarbeitung und dem Personalwechsel im Falle der DDR-Heimerziehung nicht gelungen ist, sich entschieden gegen das DDR-Heimunrecht zu stellen, die autoritären Elemente des DDR-Heimsystems offiziell zu delegitimieren, den Ansprüchen der Opfer gerecht zu werden und das Rechtsbewusstsein in die neue, demokratische Ordnung der BRD zu stärken. Während die allgemeine strafrechtliche Aufarbeitung der SED-Verbrechen trotz der beschriebenen Herausforderungen dennoch Teilerfolge verbuchen konnte, müssen die strafrechtliche Aufarbeitung und der Personalaustausch im Bereich der DDR-Heimerziehung insgesamt als Misserfolg bewertet werden.

#### **4.4 Rehabilitation nach § 2 StrRehaG und „Heimkinderfonds Ost“ – Rehabilitierungs- und Entschädigungsmöglichkeiten für die Opfer der DDR-Heimerziehung**

Die Untersuchung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsmöglichkeiten in der BRD für die Opfer der Heimerziehung in der DDR teilt sich in zwei Bereiche. Zunächst wird die Anwendbarkeit der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze auf die Lage der ehemaligen DDR-Heimkinder überprüft. Daran anschließend sollen der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“, seine Voraussetzungen und Leistungen für ehemalige DDR-Heiminsassen thematisiert werden. Während die Rehabilitation nach dem StrRehaG Entschädigungszahlungen und unter Umständen auch eine Opferrente vorsieht, beschränkt sich der Heimkinderfonds auf die Regulierung von Folgeschäden (vgl. Wapler 2012: 91). Bei der Betrachtung der Rehabilitation von DDR-Heimkindern fällt auf, dass im wissenschaftlichen Schrifttum vergleichsweise viel Literatur existiert, die sich mit diesem Thema beschäftigt (vgl. u.a. Beyler/Hottenrott 2010; Kittel 2012; Mützel 2012, 2013; Wapler 2012; AGJ 2012). Anders als die strafrechtliche Aufarbeitung, die heutzutage wegen Verjährung und weitgehend fehlender Beweismöglichkeiten schwer bis gar nicht mehr zu bewerkstelligen ist, sind die

Rehabilitierung und Entschädigung ehemaliger Heimkinder auch in der Gegenwart noch von großer Bedeutung, da sie den Betroffenen den einzig realistischen Weg zur Linderung der Folgen der Heimerziehung eröffnen und einen elementaren Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens leisten können (vgl. AGJ 2012: 56). Diese fortwirkende Relevanz der DDR-Heimvergangenheit in Gegenwart und Zukunft ist sicherlich ein Grund für die diversen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Thema der Rehabilitierung von DDR-Heimkindern.

Unter den Voraussetzungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, insbesondere nach § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG), haben ehemalige DDR-Heimkinder seit 1994 die Möglichkeit einer Rehabilitierung und Anspruch auf Entschädigungsleistungen (vgl. Beyler/Hottenrott 2010). Allerdings stellte Friederike Wapler 2012 in ihrer Expertise zu Rechtsfragen der DDR-Heimerziehung fest, dass ehemalige Heimkinder aus der DDR erst in den letzten Jahren vermehrt Rehabilitierungsanträge nach dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) gestellt haben. Die Rechtsprechung zu diesen Fällen bezeichnete sie jedoch als „restriktiv, uneinheitlich und dogmatisch oft nicht sauber“ (Wapler 2012: 92). Erst seit einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) aus dem Jahr 2009 und der entsprechenden Gesetzesänderung des StrRehaG im Dezember 2010, die in § 2 klargestellt hat, dass auch die Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche einer strafrechtlichen Rehabilitierung zugänglich ist, sieht sie grundsätzliche Veränderungen in diesem Rechtsbereich. Bis dahin war lange Zeit nicht eindeutig gewesen, ob ehemalige Heimkinder überhaupt Ansprüche auf Rehabilitierung und Entschädigung haben. Eine Rehabilitierung führt generell zur Aufhebung der Heimeinweisungsanordnung, die außerdem für rechtsstaatswidrig erklärt wird. In einem zweiten Schritt können ehemalige Heimkinder soziale Ausgleichsleistungen erlangen, zu denen auch eine monatliche Unterstützungsleistung (die Opferrente) zu zählen ist, die jedoch nur bei besonderer Bedürftigkeit gewährt wird (vgl. Mützel 2012: 151).<sup>88</sup> Die Dauer für ein Rehabilitierungsverfahren kann zwischen wenigen Monaten und mehreren Jahren betragen. Im Durchschnitt kann ein Jahr angesetzt werden (vgl. AGJ 2012: 48).

In diesem Kapitel sollen nachfolgend nur die zentralen Rehabilitierungsmöglichkeiten für DDR-Heimkinder nach § 2 StrRehaG erfasst werden, da die Mehrzahl der Rehabilitierungsverfahren sich hierauf bezieht und eine begleitende rechtswissenschaftliche Erörterung zum StrRehaG bereits begonnen hat, während eine umfassende Untersuchung zu den anderen Rehabilitierungsgesetzen

---

<sup>88</sup> Nach erfolgreicher Rehabilitierung kann der Betroffene für jeden angefangenen Monat Heimerziehung eine Entschädigung in Höhe von 306,78 € geltend machen. Wenn der Heimaufenthalt des Betroffenen mindestens 180 Tage dauerte und sein Einkommen eine bestimmte Grenze unterschreitet (bei Alleinstehenden: 1.092 €), besteht zudem ein Anspruch auf eine monatliche Opferrente in Höhe von 250 € [seit 01.01.2015: 300 Euro] (vgl. Mützel 2012: 163).

(VwRehaG und BerRehaG) noch aussteht (vgl. Wapler 2012: 92). In § 2 StrRehaG „Rechtsstaatswidrige Entscheidungen über Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens“ heißt es seit 2010:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt sowie eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

(2) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt.“<sup>89</sup>

Die Grenzen des StrRehaG liegen auch für ehemalige Heimkinder in den allgemeinen Rehabilitierungsvoraussetzungen begründet. Für einen Anspruch auf Rehabilitierung sind nach den §§ 1 und 2 StrRehaG im Einzelfall zwei Kriterien zu prüfen: Die Unterbringung muss 1. freiheitsentziehenden Charakter gehabt haben oder unter haftähnlichen Bedingungen erfolgt sein (diese Überprüfung ist mit Neufassung des § 2 Abs. 1 StrRehaG für DDR-Kinderheime kaum mehr vonnöten) und 2. durch eine staatliche Stelle angeordnet und mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sein (vgl. AGJ 2012: 48).

Für Durchgangsheime, Aufnahmeheime und Jugendwerkhöfe hat die Rechtsprechung mittlerweile den freiheitsentziehenden Charakter oder haftähnliche Bedingungen anerkannt (vgl. Wapler 2012: 92f.). Des Weiteren geht die Justiz insgesamt zunehmend davon aus, „dass bei einer Heimeinweisung gesetzlich unwiderlegbar vermutet wird, dass sie eine Freiheitsentziehung darstellt“ (AGJ 2012: 48). Von haftähnlichen Zuständen könne bei Kindern und Jugendlichen bereits dann gesprochen werden, wenn deren Bewegungsfreiheit erheblich und laufend eingeschränkt wird, das Kind strikt beaufsichtigt wird und Fluchtversuche streng geahndet werden. Für ein „Leben unter haftähnlichen Bedingungen“ (§ 2 Abs. 2 StrRehaG) braucht es demnach nicht zwangsläufig eine Mauer oder Stacheldraht, sodass der freiheitsentziehende Charakter der DDR-Heimerziehung regelmäßig vermutet werden kann (vgl. Wapler 2012: 93).

Darüber hinaus kann der Betroffene nur rehabilitiert werden, wenn die Anordnung seiner Unterbringung in einem Heim der DDR-Jugendhilfe mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war. Wenngleich eine solche Bewertung nach heutigem Maßstab erfolgen soll, stellt diese Voraussetzung eine hohe Hürde des StrRehaG dar, die in jedem Rehabilitierungsverfahren einer Einzelfallprüfung bedarf. Diese Unvereinbarkeit wird in den §§ 1 und 2 StrRehaG konkretisiert und ist bei einer Unterbringung gegeben, die a) der politischen Verfolgung oder b) sonstigen sachfremden Zwecken gedient oder c) in grobem Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat gestanden hat (Unverhältnismäßigkeit).<sup>90</sup> Für den Erfolg eines StrRehaG-

---

<sup>89</sup> § 2 StrRehaG: [http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/_2.html) (Stand: 06.07.2015).

<sup>90</sup> Politische Verfolgung liegt etwa in folgenden Fällen vor: Heimeinweisung nach versuchter Republikflucht, wegen Mitgliedschaft in einer oppositionellen Gruppe oder wegen Homosexualität; Sippenhaft (vgl. Mützel 2012: 154f.). In folgenden Fällen ist u.a. davon auszugehen, dass die Heimeinweisung sachfremden Zwecken diene: Zweck der Heimer-

Antrages eines ehemaligen DDR-Heimkindes ist die Erfüllung eines oder mehrerer dieser Merkmale von entscheidender Relevanz. Es kann jedoch festgestellt werden, dass der Antrag „häufig bereits an der Tatsache [scheitert], dass die meisten ehemaligen Heimkinder bis heute ihre Einweisungsgründe ins Heim nicht kennen“ (AGJ 2012: 49). Die Betrachtung der gesetzlichen Voraussetzungen macht deutlich, „dass der Schwerpunkt auf der Rechtsstaatswidrigkeit der auf die konkrete Person bezogenen Einweisungsentscheidung liegt“ (ebd.: 48). Ausschlaggebend für einen Anspruch auf Rehabilitation durch das StrRehaG sind folglich nicht die Umstände in den Heimen, sondern die Entscheidung über die Einweisung ins Heim und die Frage nach deren Rechtsstaatswidrigkeit (vgl. ebd.: 47). Ehemalige Heiminsassen werden folglich nicht allein deshalb rehabilitiert, weil sie in einem DDR-Kinderheim untergebracht waren. Vielmehr wird danach gefragt, warum der Minderjährige ins Heim eingewiesen wurde und ob sich die damalige Einweisungsverfügung als grob rechtsstaatswidrig darstellt (vgl. Mützel 2012: 152).

Die Rehabilitation für den Aufenthalt im GJWH Torgau stellt dagegen einen besonderen Fall dar. Seit dem Berliner Kammergerichtsurteil vom 15. Dezember 2004 (Aktenzeichen 5 Ws 169/04 REHA) steht fest, dass die Anordnung und Unterbringung im Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau die Menschenrechte der betroffenen Jugendlichen schwerwiegend verletzt haben, sodass sich ein Aufenthalt im GJWT grundsätzlich als rechtsstaatswidrig darstellte. Die Einweisungen nach Torgau sind deshalb unabhängig von den Gründen für die Anordnung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar und werden ohne Prüfung des Einzelfalls rehabilitiert.<sup>91</sup> Für eine Rehabilitation muss lediglich der Aufenthalt im GJWT nachgewiesen werden. Ein Nachweis kann anhand der im Bundesarchiv aufbewahrten Sonderakten oder anhand des Eintrags im Belegungsbuch erfolgen.<sup>92</sup> Durch das Urteil sind beide Voraussetzungen einer Rehabilitation durch ein Gericht festgestellt und anerkannt worden, sodass das Urteil „die entscheidende Wende in der Rehabilitation der Betroffenen [brachte]“ (Beyler/Hottenrott 2010).

Abgesehen von der Rehabilitierungspraxis für einen Aufenthalt im GJWT haben bislang jedoch nur schätzungsweise 1 bis 10 Prozent aller Anträge ehemaliger Heimkinder anderer Spezialheime aus der DDR zum Erfolg geführt (vgl. AGJ 2012: 48). Infolge der Ergänzung des § 2 StrRehaG zugunsten der Opfer der DDR-Heimerziehung im Jahr 2010 hegten viele ehemalige Heimkinder große Hoffnungen, rehabilitiert zu werden. Wenngleich seit 2010 ein Anstieg von An-

---

ziehung war etwa allein die disziplinierende Wirkung (nicht Fürsorge) oder die ‚sexuelle Triebhaftigkeit‘ der Betroffenen zu bekämpfen; mit der Heimeinweisung sollte die Betroffene zur Zustimmung zu einem Schwangerschaftsabbruch genötigt werden (vgl. ebd.: 157f.). In folgenden Konstellationen ist u.a. eine rechtsstaatswidrige Unverhältnismäßigkeit anzunehmen: Heimeinweisung nur weil die Eltern berufstätig waren; unverhältnismäßig wäre es etwa auch, wenn allein wegen eines kleinen Diebstahls eine Einweisung angeordnet worden wäre (vgl. ebd.: 158f.).

<sup>91</sup> Die ersten Rehabilitierungen für den GJWT erfolgten im Fall von Andreas F. im Jahr 1996 und im Fall von Stefan L. im Jahr 1998. Beide richterlichen Entscheidungen sind noch begründet durch den jeweiligen Einzelfall, in denen politische Hintergründe, wie ‚versuchte Republikflucht‘ sowie Kritik und Ablehnung des politischen Systems der DDR, für die Einweisung in den GJWT nachgewiesen werden konnten (vgl. Beyler/Hottenrott 2010).

<sup>92</sup> Vgl. [http://www.jugendwerkhof-torgau.de/downloads/Beschluss\\_Kammergericht1.pdf](http://www.jugendwerkhof-torgau.de/downloads/Beschluss_Kammergericht1.pdf) (Stand: 06.07.2015).

tragsstellungen verzeichnet werden kann, ist jedoch kein nennenswerter Anstieg der Anzahl der positiv beschiedenen Anträge feststellbar (vgl. ebd.: 50). Die Schwierigkeit der Nachweisbarkeit einer rechtsstaatswidrigen Heimeinweisung sowie eine restriktive Haltung an deutschen Gerichten (s. nächster Paragraph) erschweren bislang die Rehabilitation ehemaliger Heimkinder. Der Wunsch vieler Heiminsassen, per Gerichtsbeschluss bestätigt zu bekommen, dass ihnen in den Heimen Unrecht zugefügt wurde, ist nach wie vor „nur für wenige ehemalige Heimkinder aus der DDR über ein Verfahren nach dem StrRehaG zu erfüllen“ (ebd.).<sup>93</sup>

Regelmäßig kommt es jedoch auch heute noch zu Konkretisierungen und Klarstellungen des StrRehaG durch die deutsche Justiz, die ehemaligen Heimkindern mehr Gerechtigkeit verschaffen sollen. So erging etwa im Oktober 2014 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das Rehabilitierungsanträge für ehemalige Bewohner von DDR-Heimen einfacher machen sollte (Aktenzeichen 2 BvR 2782/10). Nach dem Urteil des BVerfG dürfen Rehabilitierungsanträge ehemaliger DDR-Heimkinder nicht allein mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass die Einweisung damals dem Stand der Pädagogik entsprochen habe.<sup>94</sup> Außerdem fasste das BVerfG am 18. Dezember 2014 einen möglicherweise wegbereitenden Beschluss, in dem es den Umgang der Brandenburger Justiz mit einem ehemaligen DDR-Heimkind in einem strafrechtlichen Rehabilitierungsfall massiv kritisierte (Aktenzeichen 2 BvR 2063/11): „Formell geht es um einen Einzelfall – und doch um eine jahrelange Praxis“ (Fröhlich/Poppe 2015). Laut BVerfG hat das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) „seine Aufgabe zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes verfehlt, indem es der ihm obliegenden Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen ist.“<sup>95</sup> Die Richter des OLG seien den von der Betroffenen vorgetragenen Hinweisen auf eine Unvereinbarkeit ihrer Heimunterbringungsanordnung mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung nicht nachgegangen und hätten damit die von Rechtsstaats wegen geforderte Überprüfung erheblicher Tatsachen verweigert. Wörtlich heißt es in dem Beschluss aus Karlsruhe: „Ein solchermaßen ineffektives Rehabilitierungsverfahren steht im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes“. Die geforderte Überprüfung sei nicht nur vom OLG, sondern bereits von den Instanzen zuvor unterlassen worden: „Über Jahrzehnte haben Brandenburgs Gerichte, genauer die Kammern für Rehabilitierungsverfahren an den Landgerichten, Anträge von DDR-Heimkindern derart restriktiv behandelt“ (Fröhlich/Poppe 2015). Insgesamt werden politische oder sachfremde Gründe für die Heimunterbringung viel zu selten von Gerichten ernsthaft überprüft und anerkannt.

---

<sup>93</sup> Für eine Erläuterung der „Rehabilitation von DDR-Heimkindern im Spiegel der Rechtsprechung“ im Detail vgl. Mützel 2013.

<sup>94</sup> Vgl. <http://www.taz.de/!5030361/> (Stand: 07.07.2015): „Karlsruher Urteil zu DDR-Erziehung – Mehr Gerechtigkeit für Heimkinder“.

<sup>95</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/rk20141218\\_2bvr206311.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/rk20141218_2bvr206311.html) (Stand: 07.07.2015).

Die Rüge aus Karlsruhe, die auf viele deutsche Gerichte verallgemeinert werden könnte, soll jetzt dazu beitragen, die Haltung an den Gerichten zu ändern. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung tatsächlich ändern wird. Zumindest sei bereits ein veränderter Umgang mit den Opfern der DDR-Heimerziehung feststellbar – inzwischen gebe es Anhörungen der Opfer an den Gerichten (vgl. ebd.) –, der neuen Schwung in die Rehabilitierungspraxis von DDR-Heimkindern bringen könnte. Unbeantwortet ist bislang jedoch auch die Frage geblieben, was in den Fällen ehemaliger DDR-Heimkinder geschehen soll, deren Rehabilitierungsverfahren möglicherweise deshalb nicht erfolgreich waren, weil sie von den vom BVerfG kritisierten Verfahrensmängeln geprägt waren. Hier gibt es für die Zukunft noch großen Klärungsbedarf.

Der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“, der zum 1. Juli 2012 vom Bund und den ostdeutschen Ländern errichtet wurde, bietet Betroffenen der DDR-Heimerziehung Hilfen sowie Unterstützungsleistungen bei heute noch bestehenden Folgeschäden und/oder bei Minderung von Rentenansprüchen. Die Leistungen aus dem Fonds werden bei der Feststellung der Einkommensgrenze, die für die Gewährung der Opferrente gemäß § 17a StrRehaG nicht überschritten werden darf, und bei anderen Sozialleistungen nicht berücksichtigt (vgl. Mützel 2012: 163). Es handelt sich demnach um ein eigenständiges, zusätzliches Hilfesystem, das bestehende sozialrechtliche Versorgungssysteme ergänzen, aber nicht ersetzen soll. Der Fonds soll dazu beitragen, noch andauernde Folgeschäden aus der Heimunterbringung auszugleichen bzw. zu mildern, sodass Ansatzpunkt bei den entschädigungsähnlichen Leistungen des Fonds immer die Folgeschäden der Heimerziehung sind. Die Richtlinien, nach denen Hilfeleistungen aus dem Fonds an die Betroffenen gewährt werden, wurden gemeinsam mit Vertretern des ABH-DDR erarbeitet und vom sog. Lenkungsausschuss beschlossen, der aus vier entsandten Vertretern der Errichter besteht. Des Weiteren nimmt der Lenkungsausschuss die Aufgabe der Kontrolle und Steuerung des Fonds wahr. Zur kontinuierlichen Wahrung der Belange der ehemaligen Heimkinder hat der Lenkungsausschuss eine Ombudsperson für die Betroffenen berufen, die vor Beschlüssen des Ausschusses zu hören ist und mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.<sup>96</sup>

Der Fonds unterscheidet zwei Arten von Leistungen: Erstens die Rentenersatzzahlungen und zweitens die sog. materiellen Leistungen. Rentenersatz wird für Arbeit gewährt, die zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr in einem Heim oder Jugendwerkhof geleistet wurde und für die keine Beiträge in die Sozialversicherung der DDR gezahlt oder geleistete Beiträge durch die Rentenversicherung nicht anerkannt wurden. Für jeden angefangenen Monat so geleisteter Arbeit wird als Rentenersatz ein Betrag in Höhe von 300 Euro gezahlt. Die Rentenersatzzahlungen werden den Betroffenen als Einmalzahlung in Form von Geldleistungen ausgezahlt (vgl. Bundesamt für Familie und zivilgesell-

---

<sup>96</sup> Vgl. <http://www.fonds-heimerziehung.de/fonds/fonds-heimerziehung-in-der-ddr.html> (Stand: 04.07.2015).

schaftliche Aufgaben 2013: 3). Die materiellen Leistungen sollen den ehemaligen Heimkindern dabei helfen, mit den Folgen des erlebten Leids besser zurecht zu kommen und sie in ihrem heutigen Lebensalltag zu unterstützen. Dazu zählt etwa die Erleichterung der Mobilität des Betroffenen durch die Anschaffung eines E-Bikes oder die Übernahme von Kosten von therapeutischen Maßnahmen, die durch die Krankenkassen nicht gedeckt sind (vgl. Kittel 2012: 147). Dabei wird bewusst ein niedrigschwelliger Ansatz verfolgt, in dem beispielsweise das heutige Einkommen keine Rolle spielt und die Betroffenen nicht alle Einzelheiten ihrer Heimvergangenheit mit Akten belegen müssen, was ohnehin sehr schwer zu bewerkstelligen ist: „Es soll der Grundsatz gelten, dass den Betroffenen geglaubt wird“ (ebd.: 148). An materieller Hilfeleistung ist ein Höchstbetrag in Höhe von 10.000 Euro pro Betroffenen festgelegt worden. Die Rentenersatzleistungen werden hier nicht mit eingerechnet. Überdies werden alle Leistungen aus dem Fonds einkommenssteuerrechtlich nicht berücksichtigt (vgl. ebd.).

Bei der Vergabe der Mittel aus dem Fonds kommt den Anlauf- und Beratungsstellen (AuB-Stellen), die in jedem der ostdeutschen Bundesländer eingerichtet worden sind, eine zentrale Rolle zu (vgl. Kittel 2012: 148).<sup>97</sup> In einem explorativen Gespräch mit den Betroffenen ermitteln die Berater den jeweils erforderlichen Hilfebedarf. Dieser wird in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betroffenen und der zuständigen AuB-Stelle festgehalten und von beiden Seiten unterschrieben. Nach erfolgter Schlüssigkeitsprüfung der Vereinbarung durch die Geschäftsstelle des Fonds, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), werden die benötigten finanziellen Mittel zur Beschaffung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellt (vgl. ebd.). Den Errichtern des Fonds war es stets ein besonderes Anliegen, dass die Entscheidung über die Vergabe der Leistungen eine gemeinsame Lösung zwischen Betroffenen und Beratern darstellt und in einem Prozess auf Augenhöhe getroffen wird (vgl. ebd.: 149).<sup>98</sup>

Die 40 Millionen Euro, mit denen der Fonds zu Beginn ausgestattet war, waren „aufgrund der unerwartet hohen Zahl ehemaliger Heimkinder, die Fondsleistungen in Anspruch nahmen, bereits Anfang 2014 verbraucht“ (BAFzA 2014b). Insbesondere im Jahr 2013 erfuhr der Fonds einen „rapiden Anstieg der Inanspruchnahme durch Betroffene“ (BAFzA 2014a: 3), was zu erheblich verlängerten Wartezeiten auf den ersten Beratungstermin sowie zu langen Liegezeiten von Vereinbarungen in der Geschäftsstelle bis zur Schlüssigkeitsprüfung führte. Aufgrund der hohen Inanspruchnahme, die die Liquiditätssituation des Fonds zunehmend anspannte, entschieden Bund und Länder, den

---

<sup>97</sup> Zuständig ist grundsätzlich die regionale Anlauf- und Beratungsstelle, in deren Einzugsgebiet ein Betroffener seinen aktuellen Wohnsitz hat. Sofern sich der Wohnsitz nicht in einem der ostdeutschen Länder oder außerhalb der BRD befindet, ist die Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, in dessen Territorium die erste Heimeinweisung durch das damals zuständige Jugendamt erfolgte (vgl. Kittel 2012: 148).

<sup>98</sup> Der Rollenkonflikt, der sich dabei für die Berater in den Anlaufstellen ergeben kann, die einerseits beraten und gleichzeitig über die Höhe der Leistungen mitentscheiden, wurde oftmals diskutiert und problematisiert: „Es bleibt zu hoffen, dass die Beraterinnen und Berater bei der Lösung des Konfliktes nicht allein gelassen werden und ihnen beispielsweise in Form von Supervision [...] ausreichend Unterstützung zu Teil wird“ (Kittel 2012: 149).

Fonds mit neuem Geld aufzustocken. Im Februar 2015 einigte man sich auf die konkrete Aufstockung des Fonds auf bis zu 364 Millionen Euro. Im Rahmen dessen wurde auch die Zeit, die für die Beratung der angemeldeten Betroffenen und für die Bearbeitung und Auszahlung der Hilfeleistungen zur Verfügung steht, von Ende 2017 auf den 31. Dezember 2018 verlängert. Damit wird gewährleistet, dass alle 27.554 Betroffene, die sich innerhalb der Anmeldefrist des Fonds bis zum 30. September 2014 gemeldet haben, die benötigten Hilfe- und Unterstützungsleistungen erhalten.<sup>99</sup>

Die hohe Inanspruchnahme des Fonds zeigt, dass bei vielen der ehemaligen Heimkinder ein großer Bedarf an Hilfe- und Unterstützungsleistungen besteht. Im Bericht der Geschäftsstelle über die Erfüllung des Fondszwecks 2013 wird resümiert, dass mit der Errichtung des Fonds „ein gutes Instrument geschaffen wurde, um das Leid der Betroffenen anzuerkennen und dessen Folgen abzumildern“ (BAFzA 2014a: 13). An den hohen Zahlen von abgeschlossenen Vereinbarungen ist ablesbar, dass der Fonds immer mehr Betroffene erreicht. Wenngleich einige Betroffene die Verfahren des Fonds für „zu bürokratisch und zeitintensiv halten, ist die Resonanz bei den Betroffenen auf den Fonds insgesamt positiv“ (ebd.). Die Akzeptanz und Glaubwürdigkeit des Fonds ist „nicht zuletzt durch den unermüdlichen Einsatz der AuB-Stellen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle im täglichen Dialog mit den Betroffenen auf ein erfreuliches Niveau gestiegen“ (BAFzA 2013: 26).

Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze bilden auch für die Opfer der DDR-Heimerziehung einen gesetzlichen Rahmen, der ihnen theoretisch die Möglichkeit der Würdigung, Rehabilitierung und Entschädigung bietet. Wie die Untersuchung der Anwendbarkeit des StrRehaG auf die ehemaligen Heimkinder in der DDR jedoch ergeben hat, ist ein solches Rehabilitierungsverfahren bislang nur für Heiminsassen des GJWH Torgau wirklich erfolgsversprechend. In der Praxis sind ehemalige Heimkinder aus anderen Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen mit großen Herausforderungen konfrontiert und erreichen nur selten eine strafrechtliche Rehabilitierung. Die Anknüpfung der Rehabilitierungsmöglichkeiten nach dem StrRehaG an die rechtsstaatswidrige Heimeinweisung sowie die teilweise sehr akribische und restriktive Einhaltung dieser Klausel durch deutsche Gerichte haben bislang eine umfassende Rehabilitierung der ehemaligen Heimkinder der DDR verhindert und stehen der Herstellung eines umfangreichen Rechtsfriedens sowie einer letztgültigen Delegitimierung des DDR-Heimsystems im Weg. Die dargestellten, anhaltenden Kontroversen über die bisherige Rehabilitierungspraxis, sogar auf Ebene des BVerfG, zeigen jedoch ein Bewusstsein für die Problematik und unterstreichen die fortwirkende Relevanz der Lasten der Vergangenheit in Gestalt der Opfer der DDR-Heimerziehung, die sich nach Anerkennung ihres Unrechts sehnen.

Positiv kann zusammengefasst werden, dass durch die Errichtung des Fonds „Heimerziehung Ost“ die Anerkennung des Heimkinderschicksals „in einen größeren Zusammenhang gestellt [wur-

---

<sup>99</sup> Vgl. <http://www.abeh-berlin.de/aktuelles/> (Stand: 05.07.2015).

de], der [...] über das gerichtliche Verfahren hinausweist“ (AGJ 2012: 50). So greift der Fonds auch bei Betroffenen, deren Heimaufenthalt nicht strafrechtlich rehabilitiert werden kann, aber trotzdem schädigende Folgen verursacht hat. Die Niedrigschwelligkeit gewährleistet einen relativ leichten Zugang zu den Leistungen des Fonds. Zusammen mit der starken Beteiligung der Betroffenen, sowohl bei der Erarbeitung der Leistungsrichtlinien des Fonds als auch bei der Festlegung der individuellen Hilfeleistungen, kann sie dazu beitragen, das Gefühl der Ohnmacht zu überwinden, das viele ehemalige Kinder während ihres Heimaufenthaltes empfunden haben und mit dem sie teilweise erneut während der zähen gerichtlichen Rehabilitierungsverfahren konfrontiert werden. Der Fonds kann demnach durchaus als „Beitrag zur Versöhnung und zur Herstellung von Rechtsfrieden“ (AGJ 2012: 5) verstanden werden, wenngleich materielle Entschädigungen für entgangene Lebenschancen natürlich extrem schwer gerecht zu beziffern sind.

## **5. Fazit und Ausblick**

---

Die systematische Untersuchung der bisherigen Ausgestaltung der bundesdeutschen Aufarbeitung zur Heimerziehung in der DDR unter Berücksichtigung des gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungsprozesses hat ein ambivalentes Bild ergeben. Auf der einen Seite konnte die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung in drei der fünf Aufarbeitungsdimensionen zumindest theoretisch einen festen Platz im gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungsdiskurs erlangen. Auf der anderen Seite jedoch scheiterte sie in den anderen Dimensionen bislang an den Anforderungen einer praktischen Umsetzung und spiegelt damit gängige Herausforderungen von Vergangenheitsaufarbeitungsprozessen wider. So befindet sich die politische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung auf einem theoretisch hohen Niveau und ist praktisch weit vorangeschritten. Die strafrechtliche Rehabilitierung und Entschädigung der ehemaligen DDR-Heimkinder dagegen ist zwar theoretisch im StrRehaG angelegt, ist jedoch in der Praxis bislang kaum erfolgsversprechend. Schließlich ließen sich in der strafrechtlichen Aufarbeitung und dem Personalwechsel sowohl in der Theorie als auch in der Praxis große Defizite konstatieren. Im Folgenden sollen die zentralen Resultate, die die Analyse des konkreten Aufarbeitungsprozesses zur DDR-Heimerziehung ergeben hat, entlang der fünf Aufarbeitungsdimensionen abschließend zusammengefasst werden.

Nach Betrachtung der politischen Aufarbeitungspraxis zur DDR-Heimerziehung kann festgehalten werden, dass im Vergleich zu den 1990er und frühen 2000er Jahren seit 2011 ein deutlicher Bedeutungsanstieg zugunsten der politischen Thematisierung der DDR-Heimerziehung feststellbar ist. Die politischen Bemühungen haben dazu beigetragen, die repressive DDR-Heimerziehung zunehmend

als einen eigenständigen und politisch artikulierten Themenkomplex im gesamtdeutschen DDR-Aufarbeitungsdiskurs zu etablieren, sodass sich die Vermutung aus der Einleitung bestätigen lässt. Die Perspektive auf die Betroffenen bestimmte dabei die Richtung und Inhalte der politischen Maßnahmen. Demnach kristallisierten sich als die übergeordneten Ziele aller politischen Aufarbeitungsbemühungen die Schaffung eines institutionellen Rahmens für die Anerkennung und Entschädigung der Opfer der DDR-Heimerziehung und damit einhergehend eine angemessene Beteiligung der Betroffenen an der Auseinandersetzung heraus. Es kann resümiert werden, dass es der politischen Aufarbeitung durch den Auf- und Ausbau eines institutionellen Rahmens bisher gelungen ist, die autoritären Ausformungen des DDR-Heimsystems nachhaltig zu delegitimieren sowie schrittweise ein Bewusstsein für das in den Spezialheimen der DDR begangene Unrecht zu schaffen.

Durch die Untersuchung der wissenschaftlichen Aufarbeitung und gesellschaftlichen Aufklärung der DDR-Heimerziehung ist deutlich geworden, dass in Deutschland ein reger wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurs über die Heimerziehung der DDR geführt wird. Verschiedene Publikationen und Forschungsprojekte, die sich zunehmend thematisch ausdifferenzieren, tragen wesentlich zu einer wissenschaftlich fundierten Beleuchtung der DDR-Heimvergangenheit bei. Daneben schärfen die Gedenkstätte des Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau in besonderem Maße, aber auch Betroffeneninitiativen, die Bundesstiftung Aufarbeitung sowie die Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen durch diverse Veranstaltungen und Bildungsangebote das öffentliche Bewusstsein für das an den ehemaligen Heimkindern begangene Unrecht, vergrößern dadurch die Öffentlichkeit für die Opfer und tragen maßgeblich dazu bei, dass ihr Leid nicht in Vergessenheit gerät. Folglich wird dem von Adorno gefürchteten ‚Zerrbild des leeren und kalten Vergessens‘ im Rahmen der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung kontinuierlich entgegen gearbeitet, selbst wenn sich die Resonanz der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitungsbemühungen in der deutschen Gesellschaft in relativ engen Grenzen hält.

Die Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Aufarbeitung und dem Personalwechsel im Bereich der DDR-Heimerziehung hat zu zwei zentralen Ergebnissen geführt. Erstens musste festgestellt werden, dass es zu diesen beiden Aufarbeitungskomplexen so gut wie keine wissenschaftliche Forschung gibt. Der Umgang mit den Tätern der Heimerziehung sowie ihr Verbleib nach dem Ende der SED-Diktatur wurden bislang nicht systematisch untersucht und stellen eine blinde Stelle im bisherigen Aufarbeitungsprozess dar, die weiterer Forschung bedarf. Zweitens konnte gezeigt werden, dass in den letzten 25 Jahren kaum Täter der DDR-Heimerziehung justiziell bestraft wurden und damit eine offizielle, juristische Delegitimierung der autoritären Elemente des DDR-Heimsystems unterblieb. Abgesehen von einigen wenigen Geldstrafen wurden keinerlei Strafen durch Gerichte verhängt. Das „Meerane-Beispiel“ konnte in prägnanter Weise die inneren Widersprüche und Am-

bivalenzen einer strafrechtlichen Aufarbeitung nach rechtsstaatlichen Prinzipien veranschaulichen, welche auch schon die strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen sowie anderer SED-Verbrechen geprägt haben. So wurden die Hauptverantwortlichen für die autoritäre Erziehungspraxis in den Heimen der DDR gar nicht und die Heimerzieher nur sehr vereinzelt zur Rechenschaft gezogen, weil die Taten entweder verjährt waren, nicht nachgewiesen werden konnten oder die Funktionsfähigkeit der neuen Strukturen für wichtiger befunden wurde als die entschiedene Verfolgung der Täter. Es ist ferner anzunehmen, dass ein Großteil des pädagogischen DDR-Heimpersonals ihre Position als Erzieher auch im wiedervereinten Deutschland behielt.

Die Rehabilitierung und Entschädigung für die Opfer der Heimerziehung in der DDR kann insbesondere über § 2 StrRehaG und/oder durch den Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ erfolgen. Während ersteres eine offizielle, richterliche Anerkennung des Leids der Betroffenen darstellt, kommt letzterer eher einer moralischen Rehabilitierung gleich, die bemüht ist, zumindest die Folgeschäden der DDR-Heimerziehung durch materielle Hilfeleistungen auszugleichen. Die Untersuchung der Rehabilitierungsmöglichkeiten ehemaliger DDR-Heimkinder nach dem StrRehaG hat ergeben, dass ehemalige Heiminsassen des GJWH Torgau seit 2004 fast ausnahmslos rehabilitiert werden können. Im Gegensatz dazu ist jedoch auch deutlich geworden, dass ehemalige Heimkinder aus anderen Spezialheimen der DDR zwar explizit im StrRehaG berücksichtigt werden, dass in der Praxis aber nur ein verschwindend geringer Anteil der Rehabilitierungsverfahren erfolgreich ist. Als Gründe dafür werden die Schwierigkeit der Nachweisbarkeit einer rechtsstaatswidrigen Heimeinweisungsanordnung sowie die teilweise unzureichende Prüfung dieser Rehabilitierungsvoraussetzung durch deutsche Gerichte angeführt. Die restriktive Behandlung der Betroffenen der DDR-Heimerziehung wurde jüngst durch das BVerfG kritisiert. Es bleibt somit abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung infolge dieser Feststellung von Verfahrensmängeln auf dem Gebiet der Rehabilitierung von DDR-Heimkindern in den nächsten vier Jahren positionieren wird und ob es bis Ende 2019, wenn die Antragsfristen für alle Rehabilitierungsgesetze ablaufen, gelungen ist, einen angemessenen rehabilitativen Umgang mit den Opfern der DDR-Heimerziehung zu etablieren. Fest steht, dass die Aufarbeitung in Form der juristischen Rehabilitierung von Opfern des DDR-Heimsystems im vollen Gange ist und dass auf diesem Gebiet bis 2019 noch viel passieren kann.

Während die strafrechtliche Rehabilitierung der ehemaligen DDR-Heimkinder bislang als Stolperstein im Aufarbeitungsprozess der DDR-Heimerziehung bezeichnet werden muss, kann der „Heimkinderfonds Ost“, der 27.554 Betroffenen der DDR-Heimerziehung Hilfe- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellt, als zusätzliches sinnvolles Instrument zur Würdigung und Entschädigung der Opfer bezeichnet werden. Der Fonds sollte in Zukunft jedoch nicht als der alleinige Entschädigungsmechanismus betrachtet werden. Die justizielle Rehabilitierung als gesetzliche Aner-

kennung des während der DDR-Heimerziehung verübten Unrechts ist nach wie vor unabdingbar für die Würdigung der Opfer und die offizielle Delegitimierung des DDR-Heimsystems.

Nach der systematischen Erörterung der Aufarbeitungsbemühungen zur DDR-Heimerziehung entlang der fünf Aufarbeitungsdimensionen soll abschließend in einer Synthese versucht werden, aus den Ergebnissen der spezifischen „Aufarbeitung der Aufarbeitung“ generelle Rückschlüsse über die deutsche DDR-Aufarbeitung zu ziehen und typische Elemente der allgemeinen deutschen DDR-Aufarbeitungspraxis zu identifizieren. Beide Aufarbeitungsprozesse für sich genommen wurden zunächst von den Opfern und Betroffenen der SED-Diktatur, als die entscheidenden Akteure im Aufarbeitungsprozess, angestoßen und erst in der Folge von der deutschen Politik aufgegriffen und in einen institutionellen und gesetzlichen Rahmen eingebettet. Als Ausgangspunkt und Triebkraft einer umfassenden Aufarbeitung generell werden deshalb zum einen das Engagement von Betroffenen sowie zum anderen die Schaffung des bereits vielfach zitierten politisch-kulturellen und politisch-institutionellen Rahmens gesehen. Aufbauend auf diesem Rahmen, in dem sich die Aufarbeitung geregelt vollziehen kann, entwickelt sich eine wissenschaftliche und gesellschaftliche Aufarbeitung. Während die wissenschaftliche Aufarbeitung meist eng mit der politischen Aufarbeitung verzahnt ist und sich durch verschiedene Forschungskonjunkturen auszeichnet, richtet die gesellschaftliche Aufklärung ihren Fokus auf die Erinnerung an die Opfer der SED-Diktatur. Beiden Dimensionen gemein ist das Ziel einer umfassenden Aufklärung über die Vergangenheit, um einem Vergessen entgegenzuarbeiten.

Der politisch vorgegebene Rahmen legt außerdem das Fundament für die strafrechtliche Verfolgung der Täter und den Personalaustausch. Diese beiden Dimensionen zeichnen sich in besonderem Maße durch Ambivalenzen und Diskrepanzen aus. Während einer strafrechtlichen Aufarbeitung durch die Rechtsstaatlichkeit der BRD Grenzen auferlegt sind, kollidiert ein energischer Personalwechsel stets mit Überlegungen zur Funktionsfähigkeit der neuen Ordnung. Hier zeigt sich eine Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, die sich darin äußert, dass sich die konkrete Aufarbeitung oftmals dann doch nicht so radikal vollzieht, wie rhetorisch gefordert und deklariert wird. Daraus resultiert eine weitere Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Opfer und der tatsächlichen Aufarbeitungspraxis bzw. den Möglichkeiten des Rechtsstaats. Die Bestrafung der Täter sowie die personellen Erneuerungen bleiben aufgrund der beschriebenen Grenzen zwangsläufig hinter den Erwartungen der Opfer zurück. Zuletzt verläuft auch die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer entlang der Linien des politisch gesetzten Rahmens. Die Rehabilitierungs- und Entschädigungsmöglichkeiten sind, aufbauend auf der deutschen Rechtsstaatlichkeit, für die Würdigung und Anerkennung des an den Opfern begangenen Unrechts unerlässlich. Hierbei ist jedoch ein Unterschied zwischen der allgemeinen und der konkreten Aufarbeitung deutlich geworden: Während die Opfer

der SED-Diktatur, d.h. in erster Linie ehemalige politische Häftlinge, im Allgemeinen gute Erfolgsaussichten bei einer strafrechtlichen Rehabilitierung haben, werden bislang nur sehr wenige ehemalige DDR-Heimkinder rehabilitiert. Für die Rehabilitierungspraxis lassen sich demnach bislang noch keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen treffen. Insgesamt präsentiert sich die DDR-Aufarbeitung in Deutschland als kontinuierlicher Prozess, für den auch in Zukunft noch neue, weiterführende Forschungsergebnisse zu erwarten sind.

Ausgehend von den Befunden dieser Masterarbeit ergeben sich weitere interessante Fragestellungen. Aufschlussreich wäre beispielsweise eine umfassende Studie zu den landespolitischen Aufarbeitungsbemühungen zur DDR-Heimerziehung. Im Einzelnen könnte danach gefragt werden, wie die neuen Bundesländer die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung konkret gestalten. Darüber hinaus könnte eine Untersuchung über den Umgang mit den DDR-Heimerziehern nach der Wende weiterführende Erkenntnisse zum Eliten- und Personalwechsel im Zuge der Wiedervereinigung liefern. Bislang zu wenig beleuchtet wurden ferner die besondere Situation von Mädchen und Frauen sowie der Bereich der Gesundheitsversorgung, der Medikamentengabe und des Umgangs mit Schwangerschaften in den Spezialheimen und Jugendwerkhöfen der DDR. Abschließend sollten die praktischen Entwicklungen in der Rechtsprechung zu den gesetzlichen Rehabilitierungsmöglichkeiten ehemaliger DDR-Heimkinder auch in Zukunft weiterhin beobachtet werden, da hier noch Handlungsspielraum und Entwicklungspotential bestehen.

## Bibliographie

---

- Abgeordnetenhaus Berlin (2013): Neunzehnter Tätigkeitsbericht des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR – Jahresbericht 2012. Drucksache 17/0965. URL: <http://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-0965.pdf> (Stand: 17.06.2015).
- Adorno, Theodor W. (1977): Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit [1959]. In: ders.: Gesammelte Schriften, Bd. 10.2. Frankfurt a.M.: Suhrkamp-Verlag, S. 555 – 572.
- Altenhof, Ralf (2002): Die Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe (1965). In: Gesetzesblatt der DDR, Teil II, Nr.53, S. 368 – 373. URL: [http://www.christian-sachse.de/heimerziehung/CS\\_Jugendhilfe\\_Recht.htm](http://www.christian-sachse.de/heimerziehung/CS_Jugendhilfe_Recht.htm) (Stand: 06.05.2015).
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, AGJ (2012) (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Bericht. Berlin. URL: [http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Bericht\\_Aufarbeitung\\_Heimerziehung\\_in\\_der\\_DDR.pdf](http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Bericht_Aufarbeitung_Heimerziehung_in_der_DDR.pdf) (Stand: 03.05.2015).
- Arp, Agnès / Fischer, Marcel / Gebauer, Ronald / Van Laak, Jeannette (2008): Zur sozialen Lage der SED-Opfer. In: Thüringer Sozialministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Zur sozialen Lage der Opfer des SED-Regimes in Thüringen, S. 67 – 114. URL: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung2/referat24/gesamtbericht\\_2008\\_23\\_09\\_mit\\_anhang\\_mit\\_titel.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung2/referat24/gesamtbericht_2008_23_09_mit_anhang_mit_titel.pdf) (Stand: 19.03.2015).
- Ash, Timothy Garton (1997): Vier Wege zur Wahrheit. In: DIE ZEIT Nr. 41/1997 & ZEIT ONLINE. URL: [http://www.zeit.de/1997/41/Vier\\_Wege\\_zur\\_Wahrheit/komplettansicht](http://www.zeit.de/1997/41/Vier_Wege_zur_Wahrheit/komplettansicht) (Stand: 15.02.2015)
- Beattie, Andrew H. (2008): Playing Politics with History. The Bundestag Inquiries Into East Germany. New York [u.a.]: Berghahn.
- Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (2012) (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen. Berlin. URL: [http://www.paritaet-lsa.de/cms/files/expertise\\_bericht\\_heimerziehung\\_der\\_ddr.pdf](http://www.paritaet-lsa.de/cms/files/expertise_bericht_heimerziehung_der_ddr.pdf) (Stand: 03.05.2015).
- Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien, BKM (2008) (Hrsg.): Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung stärken, Gedenken vertiefen. Drucksache 16/9875. URL: [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/BKM/2008-06-18-fortschreibung-gedenkstaettenkonzeption-barrierefrei.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2008-06-18-fortschreibung-gedenkstaettenkonzeption-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 13.03.2015).
- Becker, Manuel (2013): Geschichtspolitik in der „Berliner Republik“: Konzeptionen und Kontroversen. Wiesbaden: Springer-Verlag.
- Behrens, Heidi / Ciupke, Paul / Reichling, Norbert (2009) (Hrsg.): Lernfeld DDR-Geschichte. Ein Handbuch für die politische Jugend- und Erwachsenenbildung. Schwalbach/Ts: Wochenschau-Verlag.

- Behrens, Heidi (2011): Zu komplex, zu kontrovers, zu fern? Leerstellen und Perspektiven außerschulischer Bildung an Orten der DDR-Geschichte. In: Handro, Saskia / Schaarschmidt, Thomas (Hrsg.): Aufarbeitung der Aufarbeitung. Die DDR im geschichtskulturellen Diskurs. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 71 – 83.
- Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2011) (Hrsg.): Heimerziehung in Berlin. West 1945 – 1975. Ost 1945 – 1989. Annäherungen an ein verdrängtes Kapitel Berliner Geschichte als Grundlage weiterer Aufarbeitung. Berlin.
- Berliner Zeitung (1994): Ermittlungen wegen Zwangsadoptionen eingestellt. Ein Verfahren weniger gegen Margot Honecker. URL:  
<http://www.berliner-zeitung.de/archiv/ermittlungen-wegen-zwangsadoptionen-eingestellt-ein-verfahren-weniger-gegen-margot-honecker,10810590,8816522.html> (Stand: 29.06.2015).
- Bernhardt, Christoph / Kuhn, Gerd (1998): Keiner darf zurückgelassen werden! Aspekte der Jugendhilfepraxis in der DDR 1959 – 1989. Münster: Votum-Verlag.
- Beyler, Gabriele / Hottenrott, Laura (2010): Weggesperrt, geschädigt und gedemütigt. Der lange Weg zur Rehabilitierung von DDR-Heimkindern. In: Horch und Guck, Heft 2, S. 22 – 25. URL:  
<http://www.horch-und-guck.info/hug/archiv/2010/heft-68/06806/> (Stand: 04.07.2015).
- Birthler, Marianne (2009): Die Bedeutung der BStU für die politische Kultur in Deutschland. In: Hansen, Hendrik / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Aufarbeitung totalitärer Erfahrungen und politische Kultur. Die Bedeutung der Aufarbeitung des SED-Unrechts für das Rechts- und Werteverständnis im wiedervereinigten Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot, S. 145 – 153.
- Blask, Falk / Geißler, Gert (1997) (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. Eine Publikation des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: BasisDruck.
- Bütow, Birgit / Maurer, Susanne (2006): Zur Jugendhilfe und Sozialpädagogik in der der DDR – ein Gespräch mit Prof. Dr. habil. Eberhard Mannschatz. In: Bütow, Birgit / Chassé, Karl August / Maurer, Susanne (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Aufbau und Abbau. Transformationsprozesse im Osten Deutschlands und die Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 59 – 71.
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, BAFzA (2013) (Hrsg.): Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“. Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks 2012. URL:  
[http://www.fondsheimerziehung.de/fileadmin/user\\_upload/bilder/130415\\_Jahresbericht\\_Fonds\\_Heimerziehung\\_Ost2012.pdf](http://www.fondsheimerziehung.de/fileadmin/user_upload/bilder/130415_Jahresbericht_Fonds_Heimerziehung_Ost2012.pdf) (Stand: 04.07.2015).
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, BAFzA (2014a) (Hrsg.): Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“. Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks 2013. URL:  
[http://www.fondsheimerziehung.de/fileadmin/user\\_upload/bilder/140404\\_Jahresbericht\\_DDR\\_2013.pdf](http://www.fondsheimerziehung.de/fileadmin/user_upload/bilder/140404_Jahresbericht_DDR_2013.pdf) (Stand: 05.07.2015).
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, BAFzA (2014b) (Hrsg.): Informationen zu Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ ab 01. September 2014. URL:  
[http://www.aufarbeitung.brandenburg.de/media\\_fast/5861/Handbuch\\_Infoblatt\\_Betroffene\\_Ost.pdf](http://www.aufarbeitung.brandenburg.de/media_fast/5861/Handbuch_Infoblatt_Betroffene_Ost.pdf) (Stand: 04.07.2015).

- Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (2007): Achter Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR – 2007. Berlin.
- Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (2011): Zehnter Tätigkeitsbericht der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR – 2011. Berlin.
- Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (2013): Elfte Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für die Jahre 2011 und 2012. Berlin.
- Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (2015): Zwölfter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für die Jahre 2013 und 2014. Berlin.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, BMJV (2007) (Hrsg.): Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Nr. 43, S. 2118 – 2119. URL: [http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl107s2118.pdf](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl107s2118.pdf) (Stand: 19.03.2015).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, BMJV (2010) (Hrsg.): Viertes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010, Nr. 61, S. 1744 – 1745. URL: [http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl110s1744.pdf](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl110s1744.pdf) (Stand: 19.03.2015).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, BMJV (2014) (Hrsg.): Fünftes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014, Nr. 63, S. 2408. URL: [http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl114s2408.pdf](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s2408.pdf) (Stand: 19.03.2015).
- Bundesregierung (1999): Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung des Bundes und Bericht der Bundesregierung über die Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland. Drucksache: 14/1569. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/015/1401569.pdf> (Stand: 13.03.2015).
- Bundesregierung (2013): Bericht der Bundesregierung zum Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur. Drucksache 17/12115. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/121/1712115.pdf> (Stand: 09.03.2015).
- Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (2011): Tätigkeitsbericht 2011. Berlin. URL: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/taetigkeitsberichte-1358.html> (Stand: 11.06.2015).
- Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (2012): Tätigkeitsbericht 2012. Berlin. URL: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/taetigkeitsberichte-1358.html> (Stand: 11.06.2015).
- Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (2013): Tätigkeitsbericht 2013. Berlin. URL: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/taetigkeitsberichte-1358.html> (Stand: 11.06.2015).

- CDU, CSU und SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. URL:  
[http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Stand: 26.05.2015).
- Christoph, Klaus (2013): „Aufarbeitung der SED-Diktatur“ – heute so wie gestern? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 42/43. URL:  
<http://www.bpb.de/apuz/170166/aufarbeitung-der-sed-diktatur-heute-so-wie-gestern?p=all> (Stand: 13.03.2015).
- DDR-Bildungsgesetz / Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (1965). URL:  
<http://www.verfassungen.de/de/ddr/schulgesetz65.htm> (Stand: 02.05.2015).
- Demantowsky, Marko (2011): Das geplante neue Berliner Nationaldenkmal für „Freiheit und Einheit“. Ansprüche, Geschichte und ein gut gemeinter Vorschlag. In: Handro, Saskia / Schaar-schmidt, Thomas (Hrsg.): Aufarbeitung der Aufarbeitung. Die DDR im geschichtskulturellen Diskurs. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 55 – 68.
- Dencker, Friedrich (2009): Strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts und Rechtskultur. In: Hansen, Hendrik / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Aufarbeitung totalitärer Erfahrungen und politische Kultur. Die Bedeutung der Aufarbeitung des SED-Unrechts für das Rechts- und Werteverständnis im wiedervereinigten Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot, S. 197 – 212.
- Deutscher Bundestag (1990): Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz. Drucksache 11/7760. URL:  
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/077/1107760.pdf> (Stand: 19.03.2015).
- Deutscher Bundestag (1991): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht. Drucksache 12/1608. URL:  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/016/1201608.pdf> (Stand: 19.03.2015).
- Deutscher Bundestag (1993): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht. Drucksache 12/4994. URL:  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/049/1204994.pdf> (Stand: 19.03.2015).
- Deutscher Bundestag (1994): Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Drucksache 12/7820. URL:  
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/078/1207820.pdf> (Stand: 10.03.2015).
- Deutscher Bundestag (1995) (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (18 Bände). Baden-Baden: Nomos-Verlag.
- Deutscher Bundestag (1998): Schlussbericht der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“. Drucksache 13/11000. URL:  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/110/1311000.pdf> (Stand: 10.03.2015).
- Deutscher Bundestag (1999) (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ (15 Bände). Baden-Baden: Nomos-Verlag.

- Deutscher Bundestag (2011): Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung wirksam helfen – Beschlussempfehlung und Bericht. Drucksache 17/6500. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/065/1706500.pdf> (Stand: 27.05.2015).
- Deutscher Bundestag (2014): Einsetzung einer „Expertenkommission zur Zukunft der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU)“. Drucksache 18/1957. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/019/1801957.pdf> (Stand: 13.03.2015).
- Deutz-Schroeder, Monika / Schroeder, Klaus (2008): Soziales Paradies oder Stasi-Staat? Das DDR-Bild von Schülern – ein Ost-West-Vergleich. Stamsried: Vögel-Verlag.
- Dreier, Anke / Laudien, Karsten (2012): Einführung. Heimerziehung der DDR. Schwerin: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen der Stasi der ehemaligen DDR.
- Dudek, Peter (1992): „Vergangenheitsbewältigung“. Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 1/2, S. 44 – 53.
- Ebbinghaus, Ruth / Sack, Martin (2012): Expertise 3. Was hilft ehemaligen Heimkindern in der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung? In: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen. Berlin, S. 299 – 397. URL: [http://www.paritaet-lsa.de/cms/files/expertise\\_bericht\\_heimerziehung\\_der\\_ddr.pdf](http://www.paritaet-lsa.de/cms/files/expertise_bericht_heimerziehung_der_ddr.pdf) (Stand: 03.05.2015).
- Eckert, Rainer (2005): Die zweite deutsche Diktatur in Museen und Gedenkstätten. Ein Überblick. In: Horch und Guck, Heft 50, S. 9 – 13. URL: <http://www.horch-und-guck.info/hug/archiv/2004-2007/heft-50/05004/> (Stand: 04.03.2015).
- Eckert, Rainer (2006): „Doppelte Vergangenheit“ als doppelte Herausforderung. Leistungen und Aufgaben von Aufarbeitungsinitiativen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR. In: März, Peter / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Woran erinnern? Der Kommunismus in der deutschen Erinnerungskultur. Köln [u.a.]: Böhlau-Verlag, S. 147 – 152.
- Eckert, Rainer (2009): Die Auseinandersetzung mit der kommunistischen deutschen Diktatur und die politische Kultur der Bundesrepublik. In: Hansen, Hendrik / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Aufarbeitung totalitärer Erfahrungen und politische Kultur. Die Bedeutung der Aufarbeitung des SED-Unrechts für das Rechts- und Werteverständnis im wiedervereinigten Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot, S. 101 – 109.
- Faulenbach, Bernd (2009): Eine neue Konstellation? Der Umgang mit zwei Vergangenheiten in Deutschland nach 1989. In: Hammerstein, Katrin / Afande, Koffi K.A. / Wolfrum, Edgar (Hrsg.): Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit. Göttingen: Wallstein-Verlag, S. 37 – 47.
- Finger, Evelyn (2007): Opferrente. Versäumte Gerechtigkeit. Tätern und Funktionären der DDR geht es gut. Demnächst sollen ihre Opfer entschädigt werden – halbherzig und viel zu spät. In: DIE ZEIT Nr. 22/2007 & ZEIT ONLINE. URL: <http://www.zeit.de/2007/22/Opferrente/komplettansicht> (Stand: 19.03.2015).

- Fischer, Bernd-Reiner (1995): Das Bildungs- und Erziehungssystem der DDR – Funktion, Inhalte, Instrumentalisierung, Freiräume. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Bd. III/2. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 852 – 875.
- Förster, Andreas (2004): Prozess um Misshandlungen in einem DDR-Kinderheim eingestellt. Geldbuße für sadistische Quälereien. In: Berliner Zeitung. URL: <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/prozess-um-misshandlungen-in-einem-ddr-kinderheim-eingestellt-geldbusse-fuer-sadistische-quaelereien,10810590,10185304.html> (Stand: 14.05.2015).
- Fröhlich, Alexander / Poppe, Grit (2015): Urteil über DDR-Heimkinder. Gegen das Rechtsstaatsprinzip. In: Potsdamer Neueste Nachrichten. URL: <http://www.pnn.de/brandenburg-berlin/941254/> (Stand: 07.07.2015).
- Gallinat, Anselma / Kittel, Sabine (2010): Zum Umgang mit der DDR-Vergangenheit heute. Ostdeutsche Erfahrungen, Erinnerungen und Identität. In: Großbölting, Thomas (Hrsg.): Friedensstaat, Leseland, Sportnation? DDR-Legenden auf dem Prüfstand. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 304 – 326.
- Gatzemann, Andreas (2008): Die Erziehung zum „neuen“ Menschen im Jugendwerkhof Torgau. Ein Beitrag zum kulturellen Gedächtnis. Berlin [u.a.]: LIT-Verlag.
- Geipel, Ines (2006): Kleine, graue, miese DDR. Das Expertenpapier zur Aufarbeitung der SED-Diktatur markiert keinen Paradigmenwechsel. In: Die Welt, 10.06.2006. URL: <http://www.welt.de/print-welt/article222229/Kleine-graue-miese-DDR.html> (Stand: 16.03.2015).
- Gieseke, Jens (2007) (Hrsg.): Staatssicherheit und Gesellschaft. Studien zum Herrschaftsalltag in der DDR. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Grimm, Peter (2012): Soziale Arbeit und Dunkelzelle. Mannschatz am Rauhen Haus. In: Horch und Guck, Heft 76, S. 66 – 69. URL: <http://www.horch-und-guck.info/hug/archiv/2012-2013/heft-76/torgau/> (Stand: 29.06.2015).
- Großbölting, Thomas (2008): Zwischen „Sonnenallee“, „Schurkenstaat“ und Desinteresse – Aporien im Umgang mit der DDR-Vergangenheit im wiedervereinigten Deutschland. In: Großbölting, Thomas / Hofmann, Dirk (Hrsg.): Vergangenheit in der Gegenwart. Vom Umgang mit Diktaturerfahrungen in Ost- und Westeuropa. Göttingen: Wallstein-Verlag, S. 109 – 122.
- Großbölting, Thomas (2011): Geschichte und Politik im wiedervereinigten Deutschland. In: Handro, Saskia / Schaarschmidt, Thomas (Hrsg.): Aufarbeitung der Aufarbeitung. Die DDR im geschichtskulturellen Diskurs. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 37 – 54.
- Habermas, Jürgen (1994): Was bedeutet ‚Aufarbeitung der Vergangenheit‘ heute? Bemerkungen zur ‚doppelten Vergangenheit‘ [1992]. In: ders.: Die Moderne – ein unvollendetes Projekt. Philosophisch-politische Aufsätze. Leipzig: Reclam-Verlag, S. 242 – 267.
- Habermas, Jürgen (1997): Zur Frage der Vergleichbarkeit von SED-System und NS-System. In: Drechsler, Ingrid et al. (Hrsg.): Getrennte Vergangenheit, gemeinsame Zukunft. Band IV: Das SED-Regime in vergleichender Perspektive und die Bedeutung seiner Aufarbeitung. München: dtv, S. 66 – 75.

- Hammerstein, Katrin / Afande, Koffi K.A. / Wolfrum, Edgar (2009) (Hrsg.): Aufarbeitung der Diktatur – Diktat der Aufarbeitung? Normierungsprozesse beim Umgang mit diktatorischer Vergangenheit. Göttingen: Wallstein-Verlag.
- Hammerstein, Katrin (2012) (Hrsg.): Die Musealisierung der DDR. Wege, Möglichkeiten und Grenzen der Darstellung von Zeitgeschichte in stadt- und regionalgeschichtlichen Museen. Berlin: Metropol-Verlag.
- Handro, Saskia / Schaarschmidt, Thomas (2011) (Hrsg.): Aufarbeitung der Aufarbeitung. Die DDR im geschichtskulturellen Diskurs. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.
- Hannemann, Martin (1995): Heimerziehung in der DDR. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Bd. III/2. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 1207 – 1222.
- Heimpel, Hermann (1960): Kapitulation vor der Geschichte? Gedanken zur Zeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hielscher, Almut (1997): Erziehung. Für Kinder hatten die nichts übrig. In: Der Spiegel 41/1997. URL: <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/8790671> (Stand: 14.05.2015).
- Hielscher, Almut (2000): Prozesse. Stockschläge und Kniebeugen. In: Der Spiegel 29/2000. URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16914223.html> (Stand: 14.05.2015).
- Hoffmann, Christa / Jesse, Eckhard (1993): Die „doppelte Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland: Unterschiede und Gemeinsamkeiten. In: Weidenfeld, Werner / Borries, Bodo von (Hrsg.): Deutschland. Eine Nation – doppelte Geschichte. Materialien zum deutschen Selbstverständnis. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik, S. 209 – 234.
- Hopfe, Katrin (1996): Schlimmere Zustände als im Gefängnis. Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau war die härteste Erziehungsanstalt der DDR. In: DVJJ-Journal, Jg. 7, H. 3, S. 278 – 279.
- Hüttmann, Jens / Mählert, Ulrich / Pasternack, Peer (2004) (Hrsg.): DDR-Geschichte vermitteln. Ansätze und Erfahrungen in Unterricht, Hochschullehre und politischer Bildung. Berlin: Metropol-Verlag, S. 81 – 99. URL: [http://www.peer-pasternack.de/texte/DDR\\_Geschichte%20vermitteln.pdf](http://www.peer-pasternack.de/texte/DDR_Geschichte%20vermitteln.pdf) (Stand: 28.02.2015).
- Hurrelbrink, Peter (2001): Die Bedeutung der Erinnerung für die Demokratie. Auf: Online-Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung. URL: <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/50383.pdf> (Stand: 25.02.2015)
- Igel, Oliver (2009): Bildungskatalog. SED-Diktatur und deutsche Teilung. Materialien für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag.
- Jahn, Ute (2010): Jugendwerkhöfe und sozialistische Erziehung in der DDR. Erfurt: Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
- Jaraus, Konrad H. (2004): Die Zukunft der ostdeutschen Vergangenheit – Was wird aus der DDR-Geschichte? In: Hüttmann, Jens / Mählert, Ulrich / Pasternack, Peer (Hrsg.): DDR-Geschichte vermitteln. Ansätze und Erfahrungen in Unterricht, Hochschullehre und politischer Bildung. Berlin: Metropol-Verlag, S. 81 – 99.

- Jenaer Zentrum für empirische Sozial- und Kulturforschung (2012): Zur sozialen Lage ehemaliger DDR-Heimkinder in Thüringen. Forschungsbericht im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit. Jena. URL: [https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/forschungsbericht\\_soziale\\_lage\\_ddr-heimkinder.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/forschungsbericht_soziale_lage_ddr-heimkinder.pdf) (Stand: 03.06.2015).
- Jesse, Eckhard (1987): „Vergangenheitsbewältigung“ in der Bundesrepublik Deutschland. In: Der Staat, Volume 26, Issue 4, S. 539 – 565.
- Jörns, Gerhard (1995): Der Jugendwerkhof im Jugendhilfesystem der DDR. Göttingen: Cuvillier.
- Jörns, Gerhard (1997): Entwicklung und Organisation der Jugendhilfe in der DDR. In: Blask, Falk / Geißler, Gert (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. Eine Publikation des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: BasisDruck, S. 33 – 59.
- Jugendhilfeverordnung der DDR / Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (1966). In: Gesetzesblatt der DDR, Teil II, Nr.34, S. 215 – 226. URL: <http://www.kinderrechte-blog.bymemagazin.de/resources/Jugendhilfeverordnung+von+1966.pdf> (Stand: 04.05.2015).
- Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) der Länder (2011): Beschlüsse 26./27.05.2011. TOP 6.4 b): Anerkennung des Unrechts an den ehemaligen ostdeutschen Heimkindern und Hilfeleistungen. URL: [https://www.jfmk.de/pub2011/TOP\\_6.4b\\_Anerkennung\\_des\\_Unrechts\\_an\\_den\\_ehemaligen\\_ostdeutschen\\_Heimkindern.pdf](https://www.jfmk.de/pub2011/TOP_6.4b_Anerkennung_des_Unrechts_an_den_ehemaligen_ostdeutschen_Heimkindern.pdf) (Stand: 27.05.2015).
- Kaminsky, Anne (2007) (Hrsg.): Orte des Erinnerns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Kellerhoff, Sven Felix (2013): Aus der Geschichte lernen – Ein Handbuch zur Aufarbeitung von Diktaturen. Baden-Baden: Nomos [u.a.].
- Kittel, Claudia (2012): Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“. In: Dreier, Anke / Laudien, Karsten (Hrsg.): Einführung. Heimerziehung der DDR. Schwerin: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen der Stasi der ehemaligen DDR, S. 143 – 150.
- Kleßmann, Christoph (1992): Zweierlei Vergangenheit – Über den Umgang der Deutschen mit ihrer jüngsten Geschichte nach 1945 und nach 1989. In: Deutsche Studien, Jg. 29, H. 116, S. 390 – 396.
- Kleßmann, Christoph (2004): Die DDR als Geschichte – Entwicklungen und Konturen der Forschung. In: Behrens, Heidi / Wagner, Andreas (Hrsg.): Deutsche Teilung, Repression und Alltagsleben. Erinnerungsorte der DDR-Geschichte. Leipzig: Forum Verlag, S. 61 – 76.
- Kleßmann, Christoph (2009): „Deutschland einig Vaterland“? Politische und gesellschaftliche Verwerfungen im Prozess der deutschen Einigung. In: Zeithistorische Forschungen, Heft 1, S. 85 – 104. URL: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/1-2009/id%3D4555> (Stand: 01.03.2015).
- Kobelt, Karl (1996): Anton Makarenko – Ein stalinistischer Pädagoge. Interpretationen auf dem Hintergrund der russisch-sowjetischen Bildungspolitik. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang.

- Kohlstruck, Michael (1997): Zwischen Erinnerung und Geschichte. Der Nationalsozialismus und die jungen Deutschen. Berlin: Metropol-Verlag.
- Kowalczuk, Ilko-Sascha (2009): Parlamentarisch verordnete Aufarbeitung? Die Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages. In: Hansen, Hendrik / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Aufarbeitung totalitärer Erfahrungen und politische Kultur. Die Bedeutung der Aufarbeitung des SED-Unrechts für das Rechts- und Werteverständnis im wiedervereinigten Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot, S. 155 – 165.
- Krause, Hans-Ullrich (2004): Fazit einer Utopie. Heimerziehung in der DDR – eine Rekonstruktion. Freiburg: Lambertus.
- Kunstreich, Timm / Mannschatz, Eberhard (2001) (Hrsg.): Grundkurs soziale Arbeit. 2. Blicke auf die Jahre 1955, 1970 und 1995 sowie ein Rückblick auf die soziale Arbeit in der DDR. Hamburg: Agentur des Rauhen Hauses.
- Laudien, Karsten / Sachse, Christian (2011): Politische, rechtliche und pädagogische Rahmenbedingungen der Heimerziehung in Ost-Berlin 1945-1989. In: Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.): Heimerziehung in Berlin. West 1945 – 1975. Ost 1945 – 1989. Annäherungen an ein verdrängtes Kapitel Berliner Geschichte als Grundlage weiterer Aufarbeitung. Berlin, S. 177 – 225.
- Laudien, Karsten / Sachse, Christian (2012): Expertise 2. Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der DDR. In: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen. Berlin, S. 125 – 297. URL: [http://www.paritaet-lsa.de/cms/files/expertise\\_bericht\\_heimerziehung\\_der\\_ddr.pdf](http://www.paritaet-lsa.de/cms/files/expertise_bericht_heimerziehung_der_ddr.pdf) (Stand: 03.05.2015).
- Laudien, Karsten (2013): Vertiefende Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR. Ein Bericht über ein Forschungsprojekt und seine Vorgeschichte. In: HEZ – die Heim und ErzieherInnen Zeitschrift, Heft 5. URL: <http://www.hez-igfh.de/laudienk-prof-dr-vertiefende-aufarbeitung-der-heimerziehung-in-der-ddr-ein-bericht-ueber-ein-forschungsprojekt-und-seine-vorgeschichte/> (Stand: 01.06.2015).
- Lembcke, Oliver W. (2009): Rehabilitierung politisch Verfolgter in der DDR. Politisches Programm und Praxis des Rechts. In: Hansen, Hendrik / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Aufarbeitung totalitärer Erfahrungen und politische Kultur. Die Bedeutung der Aufarbeitung des SED-Unrechts für das Rechts- und Werteverständnis im wiedervereinigten Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot, S. 167 – 196.
- Lübbe, Hermann (1983): Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein. In: Historische Zeitschrift, Volume 236, Issue 3, S. 579 – 599.
- Lutz, Martin / Müller, Uwe (2012): Ex-Honecker Mitarbeiter. Die DDR-Pädagogik landet in Kirchenlehrbuch. In: DIE WELT. URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article106488861/Die-DDR-Paedagogik-landet-in-Kirchenlehrbuch.html> (Stand: 29.06.2015).
- Maislinger, Andreas (1990): „Vergangenheitsbewältigung“ in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. Psychologisch-pädagogische Maßnahmen im Vergleich. In: Backes, Uwe et al. (Hrsg.): Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. [u.a.]: Propyläen, S. 479 – 496.
- Makarenko, Anton S. (1967): Einige Schlussfolgerungen aus meiner pädagogischen Erfahrung. Kiel: Ferdinand Hirt-Verlag.

- Makarenko, Anton S. (1976): Pädagogen zucken die Achseln. In: Froese, Leonhard / Hillig, Götz et al. (Hrsg.): Anton Makarenko. Gesammelte Werke. Band 7: Veröffentlichungen zu Lebzeiten. Kleinere Veröffentlichungen 1932-1936. Ravensburg: Otto Maier Verlag, S. 36 – 47.
- Makarenko, Anton S. (1989): Ein pädagogisches Poem. A.S. Makarenko. Pädagogische Werke. Dritter Band. Berlin-Ost: Volk und Wissen.
- Mannschatz, Eberhard (1979): Schwererziehbarkeit und Umerziehung. Hrsg.: Institut für Jugendhilfe, Ludwigsfelde.
- Mannschatz, Eberhard (1994): Jugendhilfe als DDR-Nachlass. Münster: Votum-Verlag.
- Mannschatz, Eberhard (2003): Gemeinsame Aufgabenbewältigung als Medium sozialpädagogischer Tätigkeit. Denkanstöße für die Wiedergewinnung des Pädagogischen aus der Makarenko-Konzeption. Berlin: Trafo Verlag.
- Mannschatz, Eberhard (2007): Heimerziehung. Zum Problemhintergrund einer umstrittenen Betreuungsform. Berlin: Nora-Verlag.
- Margedant, Udo (1995): Bildungs- und Erziehungssystem der DDR – Funktion, Inhalte, Instrumentalisierung, Freiräume. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Bd. III/3. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 1489 – 1529.
- Marxen, Klaus / Werle, Gerhard (1999): Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz. Berlin [u.a.]: de Gruyter.
- Marxen, Klaus / Werle, Gerhard / Schäfter, Petra (2007): Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Fakten und Zahlen. Berlin: Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.
- Maser, Peter (2006): Die parlamentarische Aufarbeitung von Diktaturgeschichte am Beispiel der Enquetekommissionen des Deutschen Bundestages. In: März, Peter / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Woran erinnern? Der Kommunismus in der deutschen Erinnerungskultur. Köln [u.a.]: Böhlau-Verlag, S. 133 – 145.
- Maurer, Susanne (2006): Gedächtnis der Konflikte: Oppositionelle Milieus in der DDR und Soziale Arbeit in den Neuen Bundesländern. In: Bütow, Birgit / Chassé, Karl August / Maurer, Susanne (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Aufbau und Abbau. Transformationsprozesse im Osten Deutschlands und die Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 43 – 58.
- Mitscherlich, Alexander / Mitscherlich, Margarete (1967): Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München: Piper.
- Möller, Barbara (2004): Das Leiden der Kinder von Meerane. In: Hamburger Abendblatt. URL: <http://www.abendblatt.de/archive/2004/pdf/20040610.pdf/HAHA20040610lf003.pdf> (Stand: 14.05.2015).
- Mützel, Philipp (2012): Die Bedeutung des StrRehaG für die Aufarbeitung der DDR-Heimerziehung. In: Dreier, Anke / Laudien, Karsten (Hrsg.): Einführung. Heimerziehung der DDR. Schwerin: Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen der Stasi der ehemaligen DDR, S. 151 – 163.
- Mützel, Philipp (2013): Die Rehabilitierung von DDR-Heimkindern im Spiegel der Rechtsprechung. In: ZOV, 3/2013, S. 98 – 114.

- Nooke, Günter (2006): Ein Denkmal für die Einheit in Freiheit? Formen der Auseinandersetzung mit der DDR. In: März, Peter / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Woran erinnern? Der Kommunismus in der deutschen Erinnerungskultur. Köln [u.a.]: Böhlau-Verlag, S. 111 – 122.
- North, Douglass C. (1992): Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung. Tübingen: Mohr-Siebeck.
- Oberreuter, Heinrich (2009): Normative Maßstäbe diktaturgeschichtlicher Aufarbeitung. In: Hansen, Hendrik / Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Aufarbeitung totalitärer Erfahrungen und politische Kultur. Die Bedeutung der Aufarbeitung des SED-Unrechts für das Rechts- und Werteverständnis im wiedervereinigten Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot, S. 63 – 77.
- Oleschinski, Brigitte / Haase, Norbert / Klein, Bettina / Rösner, Hagen (1997): Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau. In: Blask, Falk / Geißler, Gert (Hrsg.): Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. Eine Publikation des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin: BasisDruck, S. 93 – 178.
- Pampel, Bert (1995): Was bedeutet „Aufarbeitung der Vergangenheit“? Kann man aus der „Vergangenheitsbewältigung“ nach 1945 für die „Aufarbeitung“ nach 1989 Lehren ziehen? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 1/2, S. 27 – 38.
- Rudnick, Carola S. (2011): Die andere Hälfte der Erinnerung. Die DDR in der deutschen Geschichtspolitik nach 1989. Bielefeld: transcript-Verlag.
- Sabrow, Martin / Zündorf, Irmgard (2007) (Hrsg.): Wohin treibt die DDR-Erinnerung? Dokumentation einer Debatte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Sabrow, Martin (2009): Die DDR im Gedächtnis der Gegenwart. In: Conze, Eckart / Gajdukowa, Katharina / Koch-Baumgarten, Sigrid (Hrsg.): Die demokratische Revolution 1989 in der DDR. Köln [u.a.]: Böhlau-Verlag, S. 234 – 248.
- Sabrow, Martin (2011): Zeitgeschichte als Aufarbeitung. Der Fall DDR. In: Handro, Saskia / Schaarschmidt, Thomas (Hrsg.): Aufarbeitung der Aufarbeitung. Die DDR im geschichtskulturellen Diskurs. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 21 – 36.
- Sachse, Christian (2010): Der letzte Schliff. Jugendhilfe der DDR im Dienst der Disziplinierung von Kindern und Jugendlichen (1945 – 1989). Schwerin: Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.
- Schneider, Christian (2011): Kulturpessimismus und Aufklärungspathos. Zu den Ambivalenzen von Adornos „Aufarbeitung der Vergangenheit“. In: Zeithistorische Forschungen, Volume 8, Issue 1, S. 161 – 166.
- Sengbusch, Dietrich (1995): Das System der Jugendwerkhöfe in der DDR. In: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Bd. III/3. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 1812 – 1843.
- Stadt, Jochen (2007): Werkeln am Paradigmenwechsel. Die DDR als „Konsensdiktatur“? In: Horch und Guck, Heft 58, S. 74 – 75. URL: <http://www.horch-und-guck.info/hug/archiv/2004-2007/heft-58/05821/> (Stand: 15.03.2015)
- Steinbach, Peter (1981): Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945. Berlin: Colloquium-Verlag.

- Sühl, Klaus (1994): *Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989: Ein unmöglicher Vergleich?* Berlin: Verlag Volk und Welt.
- Thüringsche Landeszeitung (2014): Was macht eigentlich... Margot Honecker. URL: <http://www.tlz.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/Was-macht-eigentlich-Margot-Honecker-2132930557> (Stand: 29.06.2015).
- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, TMSFG (2013) (Hrsg.): *Arbeitskreis Misshandlung/Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen. Bericht über die Aktivitäten des Arbeitskreises.* Erfurt. URL: [https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat31/ak-heimkinder\\_-\\_taetigkeitsbericht\\_internet.pdf](https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung3/referat31/ak-heimkinder_-_taetigkeitsbericht_internet.pdf) (Stand: 27.05.2015).
- Van der Kraats, Marion (2004): *Prozess um DDR-Spezialkinderheime.* In: *Lausitzer Rundschau.* URL: <http://www.lr-online.de/nachrichten/Tagesthemen-Prozess-um-DDR-Spezialkinderheim;art1065,594466> (Stand: 14.05.2015).
- Veen, Hans-Joachim (2004) (Hrsg.): *Alte Eliten in jungen Demokratien? Wechsel, Wandel und Kontinuität in Mittel- und Osteuropa.* Köln [u.a.]: Böhlau-Verlag.
- Vergau, Jutta (2000): *Aufarbeitung von Vergangenheit vor und nach 1989. Eine Analyse des Umgangs mit den historischen Hypothesen totalitärer Diktaturen in Deutschland.* Marburg: Tectum-Verlag.
- Vogel, Rahel Marie (2010): *Auf dem Weg zum neuen Menschen. Umerziehung zur „sozialistischen Persönlichkeit“ in den Jugendwerkhöfen Hummelshain und Wolfersdorf (1961 – 1989).* Frankfurt/Main [u.a.]: Peter Lang-Verlag.
- Waldmann, Peter (1999): *Elitenwechsel im Zuge der Wiedervereinigung.* In: *Gegenwartskunde. Zeitschrift für Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Bildung*, Jg. 48, H. 4, S. 447 – 460.
- Wapler, Friederike (2012): *Expertise 1. Rechtsfragen der Heimerziehung in der DDR.* In: *Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer (Hrsg.): Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertisen.* Berlin, S. 5 – 123. URL: [http://www.paritaet-lsa.de/cms/files/expertise\\_bericht\\_heimerziehung\\_der\\_ddr.pdf](http://www.paritaet-lsa.de/cms/files/expertise_bericht_heimerziehung_der_ddr.pdf) (Stand: 03.05.2015).
- Weber, Corina / von Bilavsky, Jörg (2010): *Tagungsbericht: Wissenschaft und Wiedervereinigung. Bilanz und offene Fragen, 24.11. – 25.11.2009, Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berlin.* In: *H-Soz-Kult.* URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2940&view=pdf> (Stand: 22.03.2015).
- Wendt, Alexander (2013): *Gestohlenes Leben.* In: *FOCUS Magazin*, Nr. 52. URL: [http://www.focus.de/politik/deutschland/report-gestohlenes-leben\\_id\\_3505977.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/report-gestohlenes-leben_id_3505977.html) (Stand: 29.06.2015).
- Wendt, Marian (2013): *Überfälliger Schritt - Bundestagsabgeordneter Marian Wendt (CDU) begrüßt die institutionelle Förderung der Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau.* URL: <http://www.marian-wendt.de/inhalte/2/aktuelles/45447/Ueberfaelliger-schritt-bundestagsabgeordneter-marian-wendt-cdu-begruesst-die-institutionelle-foerderung-der-gedenkstaette-geschlossener-jugendwerkhof-torgau/index.html> (Stand: 25.05.2015).

- Wensierski, Peter (2006): Das Leid der frühen Jahre. Hunderttausende von Kindern wurden in Heimen der jungen Bundesrepublik misshandelt. Die größte Verantwortung trifft die Kirche. In: ZEIT ONLINE. URL: <http://www.zeit.de/2006/07/Heimkinder/komplettansicht> (Stand: 27.06.2015).
- Wentker, Hermann (2013): Zwischen Aufarbeitung und Identitätsstiftung. Der öffentliche Umgang mit DDR-Vergangenheit und Wiedervereinigung in der Berliner Republik. In: Bienert, Michael C. et al. (Hrsg.): Die Berliner Republik. Beiträge zur deutschen Zeitgeschichte seit 1990. Berlin: be.bra wissenschaft verlag, S. 225 – 260.
- Wielenga, Friso (1995): Schatten deutscher Geschichte. Der Umgang mit dem Nationalsozialismus und der DDR-Vergangenheit in der Bundesrepublik. Vierow: SH-Verlag.
- Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie (1969). Köln [u.a.]: Westdeutscher Verlag.
- Wörterbuch des Wissenschaftlichen Kommunismus (1982). Berlin-Ost: Dietz-Verlag.
- Zapf, Holger (2013): Methoden der Politischen Theorie. Eine Einführung. Opladen [u.a.]: Budrich.
- Zimmermann, Verena (2004): „Den neuen Menschen schaffen“. Die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Jugendlichen in der DDR (1945 – 1990). Köln [u.a.]: Böhlau-Verlag.

## **Internetseiten**

- Berliner Anlaufstelle, Beratungsstelle und Treffpunkt für ehemalige Heimkinder:  
URL: <http://www.abeh-berlin.de/> (Stand: 05.07.2015).
- Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur:  
URL: <http://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/index.html> (Stand: 11.06.2015).
- Deutsches Institut für Heimerziehungsforschung (DIH):  
URL: <http://www.dih.berlin/> (Stand: 03.06.2015).
- Fonds Heimerziehung:  
URL: <http://www.fonds-heimerziehung.de/> (Stand: 04.07.2015).
- Forschungsprojekt „Vertiefende Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“:  
URL: [www.ddr-heimerziehung.de](http://www.ddr-heimerziehung.de) (Stand: 03.06.2015).
- Gedenkstätte Geschlossener Jugendwerkhof Torgau:  
URL: <http://www.jugendwerkhof-torgau.de/> (Stand: 06.06.2015).
- Landesbeauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur:  
URL: [http://www.aufarbeitung.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=start\\_aufarbeitung](http://www.aufarbeitung.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=start_aufarbeitung) (Stand: 17.06.2015).
- Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR:  
URL: <http://www.landesbeauftragter.de/> (Stand: 17.06.2015).

Verein ehemaliger Heimkinder e.V. (VEH):

URL: [http://www.veh-ev.eu/Der\\_Verein/der\\_verein.html](http://www.veh-ev.eu/Der_Verein/der_verein.html) (Stand: 08.06.2015).

Verein „Kindergefängnis Bad Freienwalde“/Interessengemeinschaft ehemaliger Heimkinder Ost:

URL: <http://kindergefaengnisbadfreienwalde.ibk.me/3.html> (Stand: 09.06.2015).

### **Fernsehdokumentation**

Auf Biegen und Brechen – DDR-Heimerziehung und ihre Folgen (25.06.2014). In: Exakt. Die Story MDR. Autorin: Heike Römer-Menschel. URL:

<http://www.doku-stream.org/auf-biegen-und-brechen-ddr-heimerziehung-und-ihre-folgen-hd-doku/> (Stand: 15.07.2015).

